

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 18 | Heft Nr. 71 | September 2020

Inhalt

Erste Änderungsordnung zur Satzung zur Lehrauftragsvergütung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	3
Erste Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	5
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	6
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	11
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	51
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	57
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	88
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	94
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	117
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	123
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich „Sozialwesen“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	155
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich „Sozialwesen“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	161
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich „Sozialwesen“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	202
<i>Anlagen zu den studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich „Sozialwesen“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena</i>	208
Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	238
Zweite Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	239
Erste Änderungsordnung der Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019	240
Erste Änderungsordnung der Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019	242
Impressum	244

Erste Änderungsordnung zur Satzung zur Lehrauftragsvergütung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie § 4 der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung – Thür-LehrauftragsVO) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zur Satzung zur Lehrauftragsvergü-

tung vom 1. März 2011 (VBl. Nr. 24, S. 3); der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Erste Änderungsordnung zur Satzung zur Lehrauftragsvergütung am 14. September 2020 per Eilentscheidung nach § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürHG beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat am 27. Juli 2020 sein Einvernehmen erteilt. Der Präsident der Hochschule hat mit Erlass vom 14. September 2020 die Ordnung genehmigt.

I. Artikel 1: Änderungen

1. In der Überschrift wird die Passage „Fachhochschule Jena“ durch „Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ersetzt.
2. In § 1 wird
 - a. in Absatz 1 der Passus „Fachhochschule Jena“ ersetzt durch die Passage „Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule)“ und
 - b. hinter Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester bestellt, sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land, § 93 Abs. 2 Satz 1 ThürHG.“
3. In § 2 werden
 - a. in Absatz 1 Satz 1 der Terminus „Fachhochschule“ durch den Begriff „Hochschule“ ersetzt;
 - b. in Absatz 2 b die Passage „Fachhochschule Jena“ durch „Hochschule“ ersetzt;
 - c. Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Begründung für die Auswahl solcher Lehrbeauftragter ist vom für die Lehrveranstaltung zuständigen Fachbereich aktenkundig zu machen.“;
 - d. in Absatz 5 Satz 2 die Passage „eines Lehrers“ durch die Formulierung „einer Lehrkraft“ ersetzt;
 - e. Absatz 5 Satz 3 wie folgt gefasst: „Der Gesamtumfang aller einer Person durch Hochschulen des Landes erteilten Lehraufträge soll weniger als 13 Lehrveranstaltungsstunden betragen, § 2 Abs. 5 ThürLehrauftragsVO.““;
 - f. in Absatz 6 Satz 2 die Zahl „66“ durch die Zahl „51“ ersetzt;
 - g. hinter Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Beinhaltet der Lehrauftrag auch die Abnahme von Prüfungen, müssen Lehrbeauftragte selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

4. In § 3 werden

- a. in Absatz 1 Satz 1 gestrichen; Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2;
 - b. Absatz 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Darüber hinaus dürfen weitere Leistungen, die Angestellten oder Beamten zustehen, nicht gewährt werden; dies betrifft insbesondere Erholungsurlaub, Sonderzuwendungen und Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall.“;
 - c. in Absatz 5 Satz 1 der Begriff „Lehrvergütung“ durch „Lehrauftragsvergütung“ ersetzt;
 - d. in Absatz 5 Satz 2 folgende Zahlen ersetzt:
 - in Nr. a die Zahl „16“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „35“;
 - in Nr. b die Zahl „18“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „45“;
 - in Nr. c die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ und die Zahl „40“ durch die Zahl „55“;
 - in Nr. d die Zahl „55“ durch die Zahl „65“ und
 - in Nr. e die Zahl „66“ durch die Zahl „75“;
 - e. Absatz 6 gestrichen; Absätze 7 bis 9 werden zu Absätzen 6 bis 8, sowie
 - f. in Absatz 6 die Passage „mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums“ gestrichen und
 - g. in Absatz 7 Satz 1 nach der Passage „Externenprüfungen,“ wie folgt formuliert: „ist Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.“
5. § 4 erhält folgende Fassung: „Lehrbeauftragten, die weder in Jena wohnen noch in Jena in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig sind, können die erforderlichen Aufwendungen für Fahrtkosten und Unterkunft entsprechend der Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden.“

6. § 5 werden
 - a. Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Abrechnung hat auf dem jeweils aktuellen Abrechnungsbogen, welcher im Intranet bereitgestellt wird, zu erfolgen.“ sowie
 - b. in Absatz 3 Satz 1 der Passus „Fachhochschule Jena“ durch „Hochschule“ ersetzt.
7. § 6 erhält folgende Fassung: „Status- und Funkti-

onsbezeichnungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts.“

II. Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Erste Änderungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 14.09.2020

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Erste Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 72 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Erste Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung vom 4. Dezember 2019 (VBl. Nr. 67, S. 10). Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die

Erste Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung am 25. September 2020 per Eilentscheidung nach § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürHG beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Ordnung mit Erlass vom 17. September 2020, Az. 5515/60-15-11 genehmigt. Der Präsident der Hochschule hat mit Erlass vom 25. September 2020 die Ordnung genehmigt.

-
- | | |
|--|---|
| <p>I. In § 23 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird</p> <ol style="list-style-type: none">1. hinter dem Wort „mit“ die Passage „in der Regel“ eingefügt;2. hinter dem Wort „Probestudium“ der Passus „in der Regel“ eingefügt. | <p>II. Diese Erste Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.</p> |
|--|---|

Jena, den 25.09.2020

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ im Fachbereich „Gesundheit und Pflege“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

„Pflege“. Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege hat am 10. Juni 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Präsident der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 02. Juli 2020 diese Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 12a Staatliche berufsqualifizierende Prüfung
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad und Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung
- § 18a Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: ggf. Eignungsfeststellungsverfahrensordnung (entfällt)
- Anlage 2: Praxisordnung
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch
- Anlage 4.3: Bachelorzeugnis Englisch

- Anlage 4.4: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch
- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 7.1: Diploma Supplement Deutsch
- Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) und der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) sowie unter Berücksichtigung des Pflegeberufgesetzes (nachfolgend PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (nachfolgend PflAPrV) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Pflege“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs „Gesundheit und Pflege“ (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des

ThürHZG sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

- (2) Studienbewerber haben ein Vorpraktikum in der Pflege von mindestens 4 Wochen vorzuweisen. Ein fehlendes Vorpraktikum kann in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 2. Semester nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als 2 Wochen aufweisen darf. Ohne anerkanntes Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des 3. Semesters und folgende.
- (3) Die Studienbewerber haben eine ärztliche Bescheinigung zur Berufstauglichkeit vorzulegen.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation des Nachweises hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science).
- (2) Der Studiengang befähigt nach § 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Die Studierenden werden zu pflegerischem Handeln auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen befähigt. Die hochschulisch ausgebil-

deten Pflegekräfte sollen forschungsgestützte Lösungsansätze und innovative Konzepte in die praktische Pflege übertragen und dadurch zu einer weiteren Verbesserung der Pflegequalität beitragen.

- (3) Das Studium befähigt darüber hinaus insbesondere:
 - a. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b. zur Anwendung vertieften Wissens über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung und zur Mitgestaltung und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,
 - c. zur Erschließung von Forschungsgebieten der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse und zu den forschungsgestützten Problemlösungen,
 - d. zur Übertragung neuer Technologien in das berufliche Handeln sowie zum Erkennen berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
 - e. zur kritisch-reflexiven und analytischen Auseinandersetzung sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen und zur Entwicklung und Implementierung wissenschaftsbasierter innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld und
 - f. zum Mitwirken an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 benannten Studienziele sind von den Lehrenden ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung pflegebezogener Forschungsergebnisse und Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für pflegerische Arbeitsfelder.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 240 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel fünf ECTS-Credits haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs, regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Die Semester vier und acht sind so ausgestaltet, dass sie sich für einen Studienaufenthalt oder einen Praxiseinsatz im Ausland besonders eignen (Mobilitätsfenster).
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Das Studium beinhaltet fünf Praxismodule mit einem Umfang von jeweils 11,5 Wochen. Die Praxismodule entsprechen der praktischen Ausbildung nach § 30 Abs. 2 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV).
- (2) Die Ausgestaltung dieser ist in Anlage 2 Praxisordnung geregelt. Für die Durchführung der praktischen Ausbildung bei den Kooperationspartnern ist ein ausreichender Impfschutz gemäß den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut vorweisen inkl. der Impfungen Hepatitis B und Masern, Mumps, Röteln. Der Nachweis ist während des ersten Semesters dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Ein Praxismodul kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von fünf bzw. zehn ECTS-Punkten. Die Studierenden können aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 15 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 120 ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt zwei Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch dieser Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt von Amts wegen.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende ist nicht verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Wiederholungsprüfungen werden immer dann angeboten, wenn die zugehörige Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (6) Die Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt vier.

§ 12a Staatlich berufszulassende Prüfung

- (1) Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung regelt § 32 PflAPrV. Die Module des Studiengangs, die im Rahmen der hochschulischen Überprüfung zugleich Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind, legt die Hochschule unter Zustimmung der zuständigen Behörde fest.
- (2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes wird ein Prüfungsausschuss nach § 33 PflAPrV gebildet.
- (3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung wird nach § 34 PflAPrV von den zwei Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden und auf Grundlage der in Anlage 3 geregelten Voraussetzungen entschieden.
- (4) Die prüfungsverfahrensrechtlichen Punkte der staatlichen Prüfungen werden in folgenden Paragraphen geregelt:
 - a. Für den schriftlichen Teil der Prüfung § 35 PflAPrV.
 - b. Für den mündlichen Teil der Prüfung § 36 PflAPrV.
 - c. Für den praktischen Teil der Prüfung § 37 PflAPrV.
- (5) In § 38 werden auf die Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche sowie Prüfungsunterlagen hingewiesen.
- (6) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, kann nach § 39 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV nur einmal wiederholt werden, wenn der Studierende die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.
- (7) Die Benotung jeder Modulprüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, erfolgt nach § 17 PflAPrV.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Referate, Studien- und Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokolle, Dokumentationen, Lernportfolios, Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Testate, Unternehmensplanspiele, Anfertigung von Computerprogrammen.
- (2) Im Falle der fünf Praxismodule lt. § 8 können die alternativen Prüfungsleistungen zusätzlich zu Abs. 1 simulierte oder effektiv durchgeführte Trainingseinheiten, kontextgebundene Studienarbeiten und Hausaufgaben, Erstellung einer Pflegeprozessplanung,

die sich direkt auf das Praktikum beziehen, beinhalten.

- (3) Die konkrete Ausgestaltung einschließlich einer Definition der betreffenden alternativen Prüfungsleistungen erfolgt in geeigneter Form durch die / den Modulverantwortlichen, insbesondere in der Modulbeschreibung.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle geforderten Modulprüfungen bis einschließlich des siebten Semesters des jeweiligen Bachelorstudienganges erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt 2 folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen bis einschließlich des siebten Semesters des jeweiligen Bachelorstudienganges;
 - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 30 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt 2 abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Fachkundige Hochschullehrer bestellen die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Entfällt.

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena

den akademischen Grad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B. Sc.“. Dabei werden nach § 40 Abs. 2 PflA-PrV die Ergebnisse der staatlichen Prüfungen zur Berufszulassung im Zeugnis der Hochschule getrennt von den von sonstigen Prüfungsleistungen dargestellt.

§ 18a Berufsbezeichnung „Pflegerfachfrau / Pflegerfachmann“

Nach § 40 Abs. 1 PflA-PrV ist die hochschulische Pflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegerfachfrau“ oder „Pflegerfachmann“ ausgeschlossen.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Pfleger dual“ vor dem Wintersemester 2020 / 2021 aufgenommen haben, findet die in § 20 Abs. 2 genannte Studienordnung sowie die Prüfungsordnung bis zum 30. September 2025 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. September 2025 treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Pfleger dual“ vom 9. September 2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 41 vom 09 / 2014), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 25. September 2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 66. vom 09 / 2019) außer Kraft.

Jena, den 02.07.2020

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin

Prof. Dr. Steffen Teichert
Präsident

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren
für den Bachelorstudiengang ...
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Diese Ordnung wird individuell bei Bedarf erstellt.

**Ordnung zur Durchführung der Praxisphasen
für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Umfang, Inhalte und allgemeine Ziele der Praxiseinsätze
- § 4 Praxispartner
- § 5 Anerkennung als Praxispartner
- § 6 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxiseinsätze
- § 7 Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
- § 8 Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze
- § 9 Praxisamt
- § 10 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sowie der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH) die Einzelheiten für die Praxismodule.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 3 Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen

- (1) In den Semestern 3-7 haben die Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflege nach den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) eine praktische Ausbildung nachzuweisen. Diese wird im Rahmen von Praxismodulen durch Praxiseinsätze sichergestellt.
- (2) Der Umfang beträgt mindestens 2.300 Stunden, PflAPrV, § 30 Abs. 2. Die praktische Ausbildung hat generell zum Ziel:
 - die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben;
 - die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern;
 - Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken;
 - die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
 - vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln;
 - ein breites Wissen bezüglich der Aufgabenprofile von akademisch qualifizierten Pflegekräften zu vermitteln sowie die Zusammenarbeit mit anderen Pflegenden und Berufsgruppen zu fördern;
 - Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.
- (3) In den Praxisphasen erfolgt die praktische Ausbildung nach § 30 Abs. 2 PflAPrV und nach § 38 Abs.3 PflBG. Umfang, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Praxisphase, wie sie der Studiengang vorsieht, regelt nachstehende Übersicht:

Sem.	Modul	Praxiseinsatz	Wochen	Stunden	ETCS
3	1	Praxiseinsatz I: stationäre Langzeitpflege bzw. Geriatrie	4	160	5
		Praxiseinsatz II: Krankenhaus, Abteilungen der Chirurgie oder der Inneren	4	160	5
		Praxiseinsatz III: Krankenhaus, Abteilungen der Chirurgie oder der Inneren	3,5	140	5
Summe:			11,5	460	15
4	2	Praxiseinsatz IV: Station für Kinder/Jugendliche im Krankenhaus oder ambulanter Pflegedienst für Kinder und Jugendliche	4	160	5
		Praxiseinsatz V: ambulante Pflege	3,5	140	5
		Praxiseinsatz VI: Rehabilitation (stationär)	4	160	5
Summe:			11,5	460	15
5	3	Praxiseinsatz VII: Schwerpunkt Psychiatrie, forensische Psychiatrie und deren Tagesangebote, ambulante Angebote	4	160	5
		Praxiseinsatz VIII: Langzeitpflege mit Schwerpunkt Demenz	3,5	140	5
		Praxiseinsatz IX: Krankenhaus, Abteilungen der Chirurgie, Unfallchirurgie oder Orthopädie	4	160	5
Summe:			11,5	460	15
6	4	Praxiseinsatz X: Palliativ Versorgung, Hospiz, Onkologie oder Intensivstation, Notfallaufnahme	4	160	5
		Praxiseinsatz XI: Palliativ Versorgung, Hospiz, Onkologie oder Intensivstation, Notfallaufnahme	4	160	5
		Praxiseinsatz XII: ambulante Pflege mit dem Schwerpunkt Qualitätssicherung und Beratung	3,5	140	5
Summe:			11,5	460	15
7	5	Praxiseinsatz XIII: Wahlpflichtmodul – Vertiefungseinsatz	11,5	460	15
Summe:			11,5	460	15

§ 4 Praxispartner

Praxispartner im Sinne dieser Ordnung sind Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die

- gemäß SGB V und SGB XI Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbringen
- zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 38 Abs. 1 PfIBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben betreiben sowie
- gemäß § 5 anerkannt sind.

§ 5 Anerkennung als Praxispartner

- (1) Die Anerkennung als Praxispartner erfolgt mit Unterzeichnung eines Kooperationsvertrags nach § 31 Abs.1 PflAPrV durch die EAH Jena mit dem Praxispartner, jeweils studienbezogen. Diese vertragliche Verpflichtung hat mindestens zu enthalten:
 - die von der Hochschule aufgestellten Praxiseinsatzpläne in der vorgesehenen Vertragszeit zu realisieren,
 - die Erfüllung der Ziele von Anlage 5 zur PflAPrV sowie einen dem Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden angemessenen Einsatz sicherzustellen.
 - die datenschutzrechtliche Verarbeitung zwischen Praxispartner und EAH Jena im Zusammenhang mit der Praxiszeit der bzw. des Studierenden zu ermöglichen,
 - wesentliche Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Anerkennung maßgebend waren, der EAH Jena unaufgefordert mitzuteilen,
 - die Praktikumsvereinbarung nach Absatz 3 anzupassen, wenn diese Ordnung oder der Kooperationsvertrag nach Absatz 1 geändert wurden und die Anpassung der Praktikumsvereinbarung infolge dessen erforderlich geworden ist sowie
 - die Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung bei einem Wechsel des Praxispartners aus wichtigem Grund im Sinne von § 9 Abs.2.
- (2) Über die Pflichten in Absatz 1 Satz 2 hinaus hat sich der Praxispartner gegenüber der EAH Jena zu verpflichten, gegenüber der bzw. dem Studierenden mindestens folgende Verpflichtungen zu erfüllen:
 - die Praxisanleitung durch geeignete Fachkräfte nach § 31 Abs. 1 PflAPrV zu gewährleisten,
 - die Studierenden vor Beginn von deren Tätigkeit über die Belange des Arbeitsschutzes, die Hausordnung sowie ggf. bestehende spezifische Gefährdungen zu belehren sowie dies nachzuweisen,
 - die Praxiseinsatzstellen den Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles gemäß dem Curriculum des Studienganges erforderlich sind,
 - die entsprechenden Nachweise der Studierenden (einschließlich der Arbeitsunfähigkeitsnachweise) zu führen und ggf. gegenzuzeichnen,
 - den Studierenden die Teilnahme an betriebsinternen Beratungen und insbesondere folgenden Veranstaltungen zu ermöglichen:
 - o Fort- und Weiterbildungen
 - o Dienstberatungen
 - o Konferenzen
 - o kollegiale Beratung
 - o Supervision
 - o Fallbesprechungen,
 - die Studierenden zum Besuch für begleitende Veranstaltungen der EAH, insbesondere die praxisbegleitenden Studientage, freizustellen sowie
 - der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren der Praxiszeit eine Beurteilung auszustellen.
- (3) Details zu den Pflichten gemäß Absatz 2 werden in einer gesonderten Praktikumsvereinbarung zwischen dem Praxispartner und der bzw. dem Studierenden geregelt.
- (4) Die Anerkennung als Praxispartner wird an die Vertragslaufzeit gebunden. Sie schließt eine Überprüfung der Voraussetzungen gemäß § 5 und 7 durch die EAH Jena in angemessenen Zeitabständen ein, insbesondere, wenn mindestens zwei Jahre keine Studierenden betreut wurden.
- (5) Die Anerkennung als Praxispartner kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 oder nach den Absätzen 1 bis 4 nicht mehr erfüllt werden, die Anerkennung aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben erfolgte oder beim Praxispartner Mängel in der Betreuung von Studierenden aufgetreten sind, die das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden und vom Praxispartner nicht behoben wurden.

§ 6 Verpflichtungen der Studierenden während der Praxisphasen gegenüber dem Praxispartner

- (1) Die Studierenden beachten die für den Praxispartner geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Regelungen der Studien- bzw. Prüfungsordnung. Die Studierenden haben außerdem den Weisungen der weisungsbefugten Personen in der Praxiseinsatzstelle Folge zu leisten.
- (2) Die Studierenden teilen der Hochschule jedes Fernbleiben von der Praxiseinsatzstelle unverzüglich mit und senden bei Krankheit oder Unfall spätestens bis zum 4. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an das zuständige Praxisamt gemäß § 9.

- (3) Einzelheiten zu den Pflichten nach Absätzen 1 und 2 werden in der Praktikumsvereinbarung gemäß § 5 Abs.3 geregelt.

§ 7 Anleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

Die Anleitung erfolgt durch die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter der Praxispartner im Sinne von § 5 Abs.2 Punkt 1.

§ 8 Begleitung der Studierenden während der Praxiseinsätze

- (1) Die Praxisbegleitung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der EAH Jena. Praxisbegleitende Studientage werden von den entsprechenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der EAH Jena an der Hochschule durchgeführt.
- (2) Praxisbegleitbesuche beim Praxispartner finden nach Absprache und Koordination durch den Mitarbeiter/-innen der EAH und nur mit einer Praxisanleiterin bzw. einem Praxisanleiter des Praxispartners gemäß § 7 statt.

§ 9 Praxisamt

- (1) Für Fragen zu den Praxiseinsätzen ist das Praxisamt zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation der Praxiseinsätze im Hinblick auf die in den Ordnungen der EAH Jena festgelegten Anforderungen und Bedingungen;
 - Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen, z.B. Praxiseinsatzzeit, Fristen, Form und Inhalt;
 - Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis und der berufszulassenden Behörde im Hinblick auf generelle und den einzelnen Studierenden betreffenden Fragen der Praxiseinsätze;
 - Beratung und Begleitung von Studierenden zu Fragen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiseinsätze;
 - Ansprechpartner bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxiseinsatzstelle.
- (2) Ist in begründeten Ausnahmefällen der Wechsel einer Praxiseinsatzstelle durch die Studierende bzw. den Studierenden beabsichtigt, ist dazu ein Antrag an das Praxisamt mit Angabe der Gründe zu stellen. Praxisamt und Studiengangleitung entscheiden im Einvernehmen mit der Praxiseinsatzstelle jeweils im Einzelfall.

§ 10 Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Praxiseinsätze

- (1) Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, die Beurteilung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs.2 Punkt 7 unverzüglich nach deren Erhalt beim Praxisamt einzureichen. Das Praxisamt stellt nach Prüfung der Beurteilung im Sinne von Satz 1 des Praxisberichtes, des Tätigkeitsnachweises sowie des Reflexionsbogens des Studierenden die erfolgreiche Absolvierung der Praxiszeit fest.
- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen wird auf der Grundlage des § 30 Abs. 2 der PflAPrV jeweils als Studienleistung oder Prüfungsleistung vom Modulverantwortlichen bestätigt.
- (3) Wird eine Praxisphase nicht mit Erfolg abgeschlossen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die noch zu erbringenden Leistungen. Die Praxisstelle ist vorher anzuhören. Teilleistungen können anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Prüfung der Einwände unverzüglich. Weisen die Praxismodule Fehlzeiten von mehr als zehn vom Hundert und bis zu 50 vom Hundert auf, so kann der Prüfungsausschuss dem Studierenden alternative Prüfungsleistungen auferlegen.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Pfleger“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.101	Propädeutikum	3,6	2,4			Deutsch	keine		AP (HA)	1		5		
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 1)	7,2				Deutsch	keine		(SP im 2. Semester)	1		5		
GP.1.201	Pflege 1 Basiswissen			10		Deutsch	keine		SP, MP und/oder AP	1		10		
GP.1.202	Pflege 2: Pflege als Beruf und Wissenschaft		5,4	2		Deutsch	keine		SP, MP und/oder AP	1		10		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵	Prüfungsart und Dauer ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.102	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen (Teil 2)	7				Deutsch	keine		SP, 180 min.	1		5		
GP.1.103	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	5,9				Deutsch	keine		SP, 90 min.	1		5		
GP.1.203	Pflege 3: Pflege bei speziellen Erkrankungen (Teil 1)		7,5	2,1		Deutsch	keine		SP, 90 min. im 3. Sem.	1		5		
GP.1.204	Pflege 4: Pflegewissenschaft			6,7		Deutsch	keine		AP: HA	1		10		
GP.1.205	Pflege 5: Klinisches Assessment (Teil 1)			6,0		Deutsch	keine		AP im 3. Sem.	1		5		

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁶ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁸	Prüfungsart und Dauer ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.203	Pflege 3: Pflege bei speziellen Erkrankungen (Teil 2)		9,0	0,5		Deutsch	keine		SP: 90 min.	1		5		
GP.1.205	Pflege 5: Klinisches Assessment (Teil 2)			6,0		Deutsch	keine		AP	1		5		
GP.1.206	Pflege 6: Gerontologische Pflege und chronische Krankheiten		5,9			Deutsch	Nachweis Vorpraktikum		SP, MP und/oder AP	1		5		
GP.1.2P1	Praxismodul 1 (460 h)		1,1		0,3	Deutsch	Nachweis Vorpraktikum		SL: HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (Bewertet mit bestanden) Beurteilung durch die Einsatzstation (Bewertet mit bestanden) Tätigkeitsnachweis Reflexionsbogen der Studierenden	15		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹¹	Prüfungsart und Dauer ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.207	Pflege 7: Pflege und Rehabilitation	3,2	5,6	1,6		Deutsch	Keine		AP: HA	1		5		
GP.1.208	Pflege 8: Pflege in speziellen Lebenssituationen Teil 1			6,1			keine		SP, MP und/oder AP	1		5		
GP.1.209	Pflege 9: Internationale Entwicklungen in der Pflege		3,2				keine		SP, MP und/oder AP	1		5		
GP.1.2P2	Praxismodul 2 (460 h)		1,3		0,3	Deutsch	keine		SL: HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (Bewertet mit bestanden) Beurteilung durch die Einsatzstation (Bewertet mit bestanden) Tätigkeitsnachweis Reflexionsbogen der Studierenden	15		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹¹ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

5. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.104	Wirtschaft und Recht	6,4	0,5			Deutsch	alle vorherigen Module bestanden und Vorliegen der Zulassung zur staatlichen Prüfung		SP, 120 min. (staatliche Prüfung)	1		5		
GP.1.105	Forschung für Gesundheitsberufe Teil 1	4,3				Deutsch	keine		SP, 90 min.	1		5		
GP.1.210	Pflege 10: Neue Technologien in der Pflege		3,2			Deutsch	keine		AP: HA und Poster	1		5		
GP.1.2P3	Praxismodul 3 (460 h)		1,1		0,3	Deutsch	keine		SL: HA (Praktikumsbericht)	1	Praktikumsbericht (Bewertet mit bestanden) Beurteilung durch die Einsatzstation (Bewertet mit bestanden) Tätigkeitsnachweis Reflexionsbogen der Studierenden	15		

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁷	Prüfungsart und Dauer ¹⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.211	Pflege 11: Pflege in speziellen Lebenssituationen Teil 2 (Intensivpflege; Palliativpflege)			3,7		Deutsch	keine		MP (staatliche Prüfung)	1		5		
GP.1.212	Pflege 12: Komplexes Fallverstehen			6,7		Deutsch	GP.1.210 bestanden		SP, 120 min. (staatliche Prüfung)	1		10		
GP.1.2P4	Praxismodul 4 (460 h)		1,1		0,3	Deutsch	keine		Testat	1	Praktikumsbericht (Bewertet mit bestanden) Beurteilung durch die Einsatzstation (Bewertet mit bestanden) Tätigkeitsnachweis Reflexionsbogen der Studierenden	15		

¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁷ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁰	Prüfungsart und Dauer ²¹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.222	Forschung für Gesundheitsberufe Teil 2	5,5		0,9		Deutsch	keine		AP: HA (Exposé)	1		10		
GP.1.213	Pflege 13: Teamarbeit und Kooperation			3,5		Deutsch	keine		SP: Klausur 120 min. (staatl. Prüfung)	1		5		
GP.1.2P5	Praxismodul 5 (460 h)		1,1		0,7	Deutsch	Praxismodule 1-4 bestanden		PP (staatl. Prüfung)	1		15		

¹⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

²¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

8. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²²	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ²³	Prüfungsart und Dauer ²⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GP.1.WP1	Wahlpflichtmodul 1 (jährlich wechselnde Angebote)		6,7			Deutsch	keine		AP	1			10	
GP.1.WP2	Wahlpflichtmodul 2 (jährlich wechselnde Angebote)		6,0			Deutsch	keine		AP	1			5	
GP.1.106	Bachelorarbeit (12 ETCS) Kolloquium (3 ETCS)			1,1		Deutsch	Kolloquium nicht ohne alle vorherigen Module bestanden zu haben		Bachelorthesis	70/30		15		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
PP	Praktische Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

²² Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²³ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

²⁴ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege**
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

Pflichtmodule	Note	ECTS-Credit
Propädeutikum		
Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen		
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		
Wirtschaft und Recht		
Pflege 1 - Basiswissen Pflege		
Pflege 2 - Pflege als Beruf und Wissenschaft		
Pflege 3 - Pflege bei speziellen Erkrankungen		
Pflege 4 - Pflegewissenschaft		
Pflege 5 – Klinisches Assessment		
Pflege 6 - Gerontologische Pflege und chronische Krankheiten		
Pflege 7 - Pflege und Rehabilitation		
Pflege 8 - Pflege in speziellen Lebenssituationen 1		
Pflege 9 – Internationale Entwicklungen in der Pflege		
Pflege 10 – Neue Technologie im Gesundheitswesen		
Pflege 11 - Pflege in speziellen Lebenssituationen 2		
Pflege 12 – Komplexes Fallverstehen		
Pflege 13 – Teamarbeit und Kooperation		
Forschung für Gesundheitsberufe Teil 1		

Forschung für Gesundheitsberufe Teil 2

Bachelorarbeit

Module der praktischen Ausbildung

Praxismodul 1-4

Praxismodul 5

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodul 1 (durch relevanten Titel ersetzen)

Wahlpflichtmodul 2 (durch relevanten Titel ersetzen)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Anlage 4.2: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Deutsch



ZEUGNIS ZUR STAATLICHEN PRÜFUNG
DER HOCHSCHULISCHEN PFLEGEAUSBILDUNG

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes
vor dem Prüfungsausschuss

im Fachbereich **GESUNDHEIT UND PFLEGE**

für den Studiengang **Pflege**
bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen
Prüfungsteile) erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“

2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“

3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

Gesamtnote der staatlichen Prüfung „.....“

(auf der Grundlage der Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3)

Ort, Datum

..... (Siegel)

.....
(Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
der zuständigen Behörde)

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of HEALTH and NURSING in the degree
programme BACHELOR OF SCIENCE [IN NURSING]

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits

TOPIC of the BACHELOR THESIS:

.....

Ms/ Mr obtained the following grades:

Compulsory modules	Local grade	ECTS-Credit
Propädeutics [preparatory course]		
Elements of natural sciences and medicine 1 and 2		
Elements of social science		
Economy and jurisprudence		
Nursing 1 – Basics		
Nursing 2 – Nursing as a profession and science		
Nursing 3 – Nursing for special diseases		
Nursing 4 – Nursing science		
Nursing 5 – Clinical Assessment		
Nursing 6 – Gerontological nursing and chronic diseases		
Nursing 7 – Nursing and rehabilitation		
Nursing 8 – Nursing in special life situations 1		
Nursing 9 – International development in nursing		
Nursing 10 – New technology in healthcare		
Nursing 11 - Nursing in special life situations 2		
Nursing 12 - Complex case understanding		
Nursing 13 – Teamwork and collaboration with caregivers		
Research for health professions - Part 1		
Research for health professions - Part 2		

Bachelor Thesis

Professional field modules

Internship 1 -4

Internship 5

Elective modules:

Elective module 1 (to specified with relevant title)

Elective module 2 (to be specified with relevant title)

Jena,

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Anlage 4.4: Zeugnis zur staatlichen Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung Englisch



CERTIFICATE OF THE STATE EXAMINATION
TO THE ACADEMIC DEGREE BACHELOR OF SCIENCE

Ms/ Mr

born on in

has passed on

the State Examination § 2 Number 1 Pflegeberufegesetzes
to the audit committee

at the department of HEALTH and NURSING
in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE [IN NURSING].

She/He has obtained the following exam grades (listing of the
individual grades and the cumulative grade):

1. The written part of the examination	„	_____	“
2. The oral part of the examination	„	_____	“
3. The practical part of the examination	„	_____	“
Cumulative grade of the State Examination	„	_____	“

place, date

_____ (seal)

(signature of the representative of the competent authority)

Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch



**ECTS-Grad zum
BACHELORZEUGNIS**

Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE
für den Studiengang Pflege
die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad(Grade)

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %



**Transcript of
Records
ECTS-Grade**

Ms/ Mr

born on in

has passed on

at the department of HEALTH AND NURSING
in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE [IN NURSING]

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board Dean of Department
.....

This document is part of the Bachelor certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade: A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich GESUNDHEIT UND PFLEGE

im Studiengang PFLEGE

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena, den

Die Rektorin/Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of HEALTH AND NURSING
in the degree programme BACHELOR OF SCIENCE [IN NURSING]

the academic degree

Bachelor of Science

(B. Sc.)

Jena,

The Rector



Diploma Supplement

Diese Diploma-Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.09.1999, Jena, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science in Nursing

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Pflege

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – Hochschule für angewandte Wissenschaften (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)

Gleich/ gleicher Träger

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat Fachbereich

Gesundheit und Pflege (Department of Health and Nursing) **Status (Typ /**

Trägerschaft)

gleich / gleicher Träger

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

4 Jahre (8 Semester), 240 ECTS-Punkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

Berufsfeldpraktika im Umfang von 2300 Stunden auf der Grundlage des PflAPrV, § 30 Abs. 2.

Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der primärqualifizierende Studiengang verbindet einen berufsqualifizierenden Abschluss als Pflegefachfrau / Pflegefachmann (auf der Grundlage des deutschen Pflege-Berufe-Gesetzes (PflBG)) mit einem ersten akademischen Abschluss (Bachelor of Science). Auf wissenschaftlicher Grundlage werden theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen in Pflege und Pflegewissenschaft vermittelt. Lehre und Studium sollen den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie selbständig Pflege wissenschaftlich fundiert ausüben können. Dazu zählen insbesondere:

- die Einschätzung des Pflegebedarfs sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von pflegerischen Interventionen;
- die Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, des kritischen Denkens und eines auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichen Handelns;
- die selbständige und kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Modellen der Pflege und ihrer Bezugswissenschaften sowie ihre Bedeutung für alle Tätigkeitsfelder der Pflege;
- die Entwicklung und Umsetzung von theoriebasierten Konzepten der Pflege;
- die kritische Reflexion pflegerischen Handelns;
- die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten;
- die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams innovative Lösungen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Pflege sowie im Rahmen der Gesundheitsförderung zu erarbeiten;
- aktiv im Prozess der Professionalisierung von Pflege mitzuwirken. Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

4.2 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss, siehe Kap. 8.7

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Details zum Inhalt des Studiums können dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit. Die Bezeichnung der Qualifikation ist zudem der Bachelorurkunde zu entnehmen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

4.5 Gesamtnote

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung, siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records))

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels „Bachelor of Science“. Der Träger ist dadurch zur professionellen und autonomen Arbeit in allen Tätigkeitsfeldern der Pflege auf wissenschaftlicher Grundlage qualifiziert.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das primärqualifizierende Bachelorstudium Pflege erfolgt in Kooperation mit lokalen sowie regionalen Krankenhäusern und Einrichtungen der Pflege.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Ernst-Abbe-Hochschule Jena: www.eah-jena.de

Über die Studiengänge: www.gp.eah-jena.de

Für weitere Informationsquellen: siehe Kap. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Transcript of Records”

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8 ANGABEN ZUM NATIONLEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

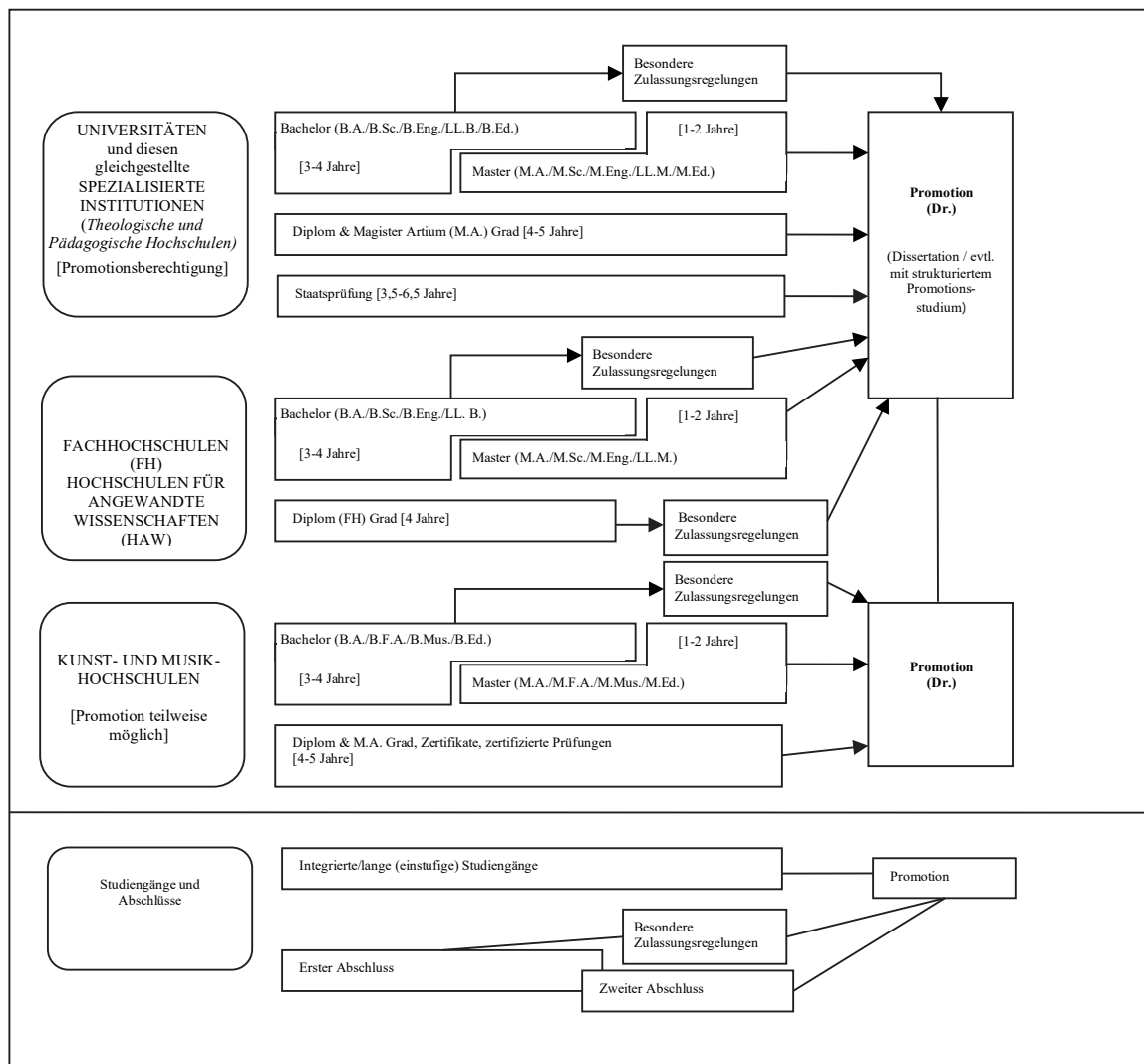
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of

Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand: 01.07.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

- ⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 7.2: Diploma Supplement Englisch

Diploma Supplement



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

Mustermann, Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1 May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science [in Nursing]

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study

Nursing

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Pflege und Gesundheit (Department of Health and Nursing)

Status (Type / Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.4.1

3.2 Official Length of Program

4 years (8 semesters), 240 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")

or foreign equivalent, cf. section 8.7;

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

Internship comprising 2.300 hours according to PflAPrV, § 30 Abs. 2.

4.2 Program Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The internship-integrated course combines a degree course leading to a professional qualification as a nurse (based on the German Nursing Act (PflBG)) as well as the academic degree Bachelor of Science. Furthermore the course provides theoretical knowledge and practical competences based on scientific foundations in clinical care and nursing science. Teaching and studies provide the students with knowledge, skills and methods that will enable the students to act independent and scientifically sound as a nurse. These include in particular:

- The assessment of nursing care demand as well as development, implementation and evaluation of clinical care intervention.
- The competence to work scientifically, to think critical and act independently responsible according to ethical standards.
- The independent and critical reflection of theories and models in nursing and related disciplines as well as their influence on all areas of care.
- The conception and implementation of theory based concepts of care and nursing.
- The critical reflection of nursing duties.
- The conception, planning, implementation and evaluation of research projects.
- The ability to work in interdisciplinary teams and develop solutions within the fields of nursing and health promotion.
- Active participation in the process of professionalizing the nursing profession.
- To encourage lifelong and independent continuing education through teaching and studies.

4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

4.4 Program Details

see "Transcript of Records" for list of courses, grades, subjects offered in the final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations; see "Bachelor Certificate" for name of qualification

4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "... " (hier deutsches Prädikat, z.B. "Gut" eintragen), based on final examinations, cf. "Bachelorzeugnis".

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programs.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Science" and, herewith, to exercise professional work in all fields of nursing on a scientific foundation.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The Bachelor program "Pfleger dual" cooperates with the teaching hospital, the Universitätsklinikum Jena (University Hospital) Jena as well as further hospitals and institutions for nursing and clinical care in Thuringia.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the program: www.gp.fh-jena.de

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

“Bachelor Certificate”

“Transcript of Records”

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

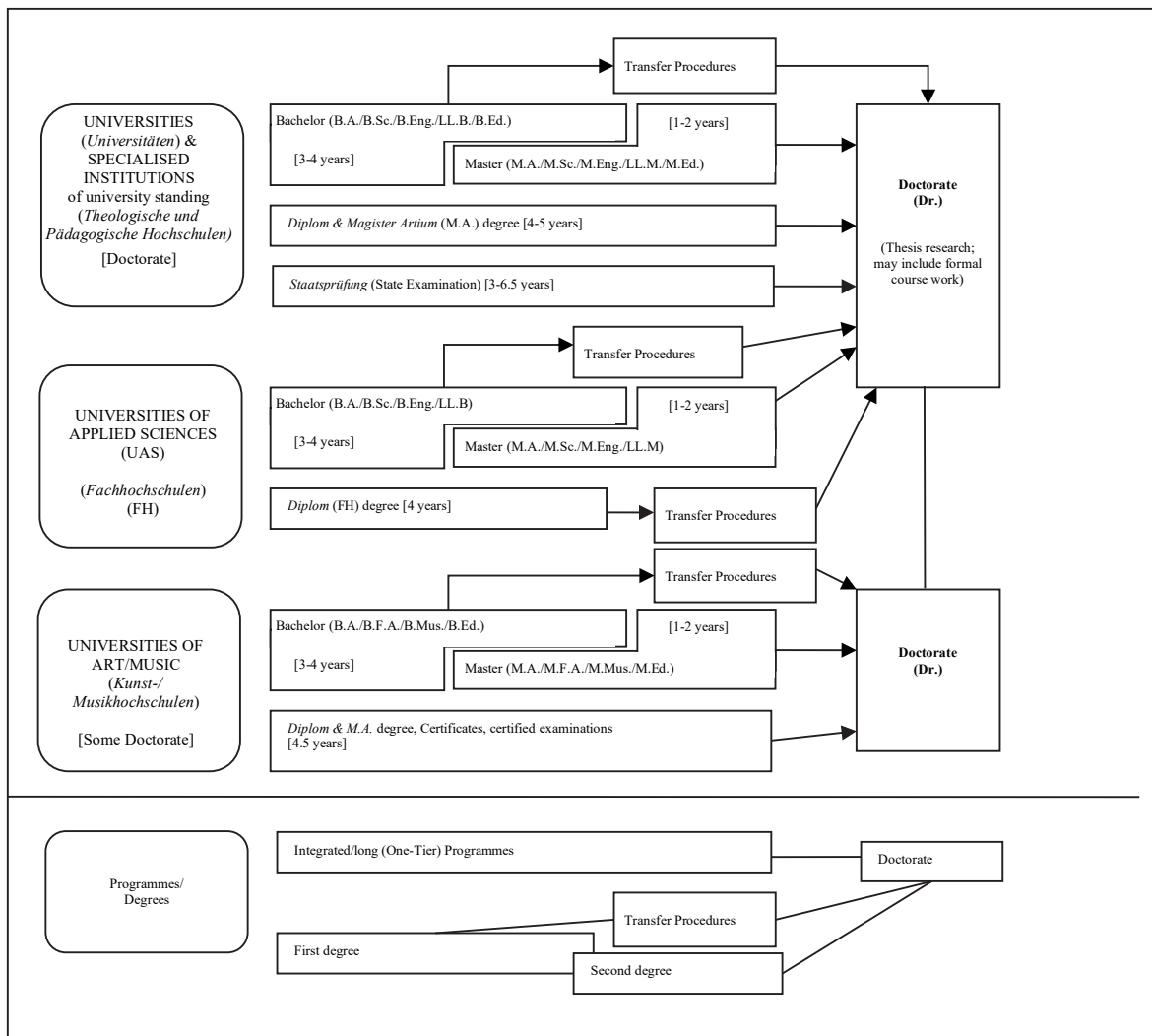
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

T

he following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

-
- ¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- ² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- ³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- ⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- ⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- ^{vi} See note No. 5.
- ^{vii} See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“.

Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 19. Juni 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 30. Juli 2020 diese Ordnung genehmigt.

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zugang zum Studium
§ 3	Zulassung zum Studium
§ 4	Immatrikulation
§ 5	Ziel des Studiengangs
§ 6	Regelstudienzeit
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs
§ 8	Praktika
§ 9	Unterrichtssprache
§ 10	Wahlpflichtmodule
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

	und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen
§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 14	Prüfungsausschuss
§ 15	Bachelorarbeit
§ 16	Kolloquium
§ 17	Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 18	Akademischer Grad
§ 19	Übergangsregelungen
§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1:	entfällt
Anlage 2.1:	Ordnung für das Vorpraktikum
Anlage 2.2:	Praxissemesterordnung
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch
Anlage 4.2:	Bachelorzeugnis Englisch

Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 6.1:	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 6.2:	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs „Maschinenbau“ (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Studiengang immatrikuliert werden.

- Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.
- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum von mindestens zehn Wochen vorzuweisen (siehe Anlage 2.1). In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 3. Semester nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als drei Wochen aufweisen darf. Ohne anerkanntes Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des 4. Semesters und folgender Semester.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für ein bestimmtes Semester eine Zulas-

sungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule sowie der Hochschulwahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation einen Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium hat das Ziel, eine umfassende Ausbildung von Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren zu sichern, die in der Lage sind, sowohl in allen Bereichen der Technik, als auch brückenbildend zu anderen Gebieten von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung anspruchsvolle Aufgaben zu technischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen zu bearbeiten. Damit wird der Stellung des Maschinenbaus als Basiswissenschaft und wesentlicher Verbundpartner in Wissenschaft und Technik entsprochen.
- (2) Die umfassende Ausbildung wird gesichert
 - auf Grundlage einer fundierten Ausbildung auf den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften,
 - durch praktisch orientierte Studien (z. B. Laborpraktika, Betriebspraktika, Forschungsprojekte, Auslandseinsätze) und
 - über die Vermittlung von ethisch-moralischen, Führungsbefähigenden und leistungsorientierten Werten.

- (3) Die Lehrveranstaltungen teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Pflichtfächer decken dabei ein breites Spektrum maschinenbautechnischer Anwendungen ab. Innerhalb der Wahlpflichtfächer sowie durch die Projektarbeiten und die Bachelorarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit, selbst fachliche Schwerpunkte zu bilden.
- (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Credits haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Prüfungsform,
 - die Bezeichnung der Module,
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen,
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module,
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Das 5. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet.
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt sind.

- (2) Das Studium beinhaltet ein Praxissemester im 5. Fachsemester. Dieses praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. Maximal zwei Wochen davon sind für Praxissemester begleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen. Urlaubs- und Fehltage müssen nachgeholt werden. Die Ausgestaltung des Praxissemesters ist in der Praxissemesterordnung (Anlage 2.2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält Wahlpflichtmodule. Die Studierenden können aus den vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 15 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung sechs ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt:
 - a) Die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters sind bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- b) Die Prüfungsleistungen des gesamten Studiums (außer Bachelorprüfung) sind bis spätestens zum Ende des 10. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und damit als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- c) Das Praxissemester (5. Semester) kann nur begonnen und anerkannt werden, wenn alle Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters erfolgreich erbracht wurden.
- d) Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Praxissemesters (5. Semester) ist Voraussetzung für die Zulassung zu allen Prüfungsleistungen des nachfolgenden Studiensemesters.

- (2) Ohne das vollständig abgeleistete und anerkannte Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu allen Prüfungsleistungen des 4. Semesters und der folgenden Semester.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.
- (4) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (5) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Anmeldung.
- (6) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist durch Erklärung ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (7) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt fünf Prüfungsleistungen.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Konstruktionsbelege, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen. Jede Teilleistung muss mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.
- (3) Der Fachbereich benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges verwendet werden können.
- (4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätes-

tens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben, bspw. durch Aushang. Die Anmeldefrist für die alternative Prüfungsleistung wird durch die prüfende Person rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen erfolgt im Dekanat oder bei der prüfenden Person und ist nachzuweisen. Sollen alternative Prüfungsleistungen außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden, so ist dies in geeigneter Form anzuzeigen, beispielsweise durch Aushang.

- (5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben, sowie dem Prüfungsamt des Fachbereichs mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist die Bewertung der zu prüfenden Person im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 60 Seiten haben. Einzelheiten zur Erstellung der Bachelorarbeit werden in einem gesonderten Dokument (Infoblatt) des Fachbereichs geregelt.
- (3) Die Betreuung der Bachelorarbeit soll vorrangig durch prüfende Personen, die in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu unterbreiten.
- (4) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit im Dekanat des Fachbereichs zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über das Dekanat, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Absatz 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im Dekanat des Fachbereichs folgende Unterlagen im Original einzureichen:
 - a) Antrag auf Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas mit der Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
 - b) Formular mit der Angabe der im Zeugnis zu berücksichtigenden Wahlpflichtmodule. Zusätzlich belegte Wahlpflichtmodule können auf Antrag als Zusatzleistungen im Zeugnis aufgeführt werden,
 - c) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges bis einschließlich 6. Semester.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung / Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall höchstens drei Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs beantragt werden. Bei Überschreitung der Bearbeitungszeit wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen der Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas und der Abgabe der Bachelorarbeit muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Bei einer vorhandenen Einschätzung einer externen Mentorin bzw. eines externen Mentors wird diese berücksichtigt. Einer der prüfenden Personen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prü-

fungsausschuss einen oder mehrere prüfende Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der prüfenden Personen sind aktenkundig zu machen und der bzw. dem Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (10) Erfolgt die Themenerteilung und damit die Betreuung der Bachelorarbeit durch eine Professorin bzw. einen Professor eines anderen Fachbereichs, so finden Ausgabe, Abgabe und Kolloquium im Fachbereich Maschinenbau statt.
- (11) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, bspw. Industriebetrieb, Entwicklungs- oder Forschungsinstitution, so benennt diese Einrichtung zur Anleitung der Studierenden eine Betreuerin (Mentorin) bzw. einen Betreuer (Mentor).

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags, Dauer 20–30 Minuten, vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor (ggf. LfbA), in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO ent-

sprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

- (6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium) mit insgesamt 75 %, der Note aus dem Praxissemester mit 5 %, der Note der Bachelorarbeit mit 15 % und aus der Note des Kolloquiums mit 5 %. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach folgender Formel:

$$BN = \frac{75\% \cdot \varnothing - MPN + 5\% \cdot PSN + 15\% \cdot BAN + 5\% \cdot KN}{100\%}$$

- (3) Darin bedeuten:
 - BN: Gesamtnote der Bachelorprüfung („Bachelornote“)
 - \varnothing -MPN: Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen
 - PSN: Praxissemesternote
 - BAN: Bachelorarbeitsnote
 - KN: Kolloquiumsnote

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, finden die in § 20 Abs. 2 genannten Studienordnungen sowie die Prüfungsordnungen bis einschließlich Sommersemester 2025 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Zeitpunktes treten die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau vom 3. Mai 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 55), jeweils geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Juni 2019 (Verkündungs-

blatt der Hochschule Nr. 66), die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 12. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 37), die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 12. August 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 22) sowie die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 14. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 13), letztere zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung vom 30. September 2009 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 19) außer Kraft.

Jena, den 30.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

**Ordnung für das Vorpraktikum
für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Inhalt

- § 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich**
- § 2 Dauer des Vorpraktikums**
- § 3 Ziele des Vorpraktikums**
- § 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums**
- § 5 Nachweis des Vorpraktikums**
- § 6 Anerkennung von Berufen**

§ 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.
- (2) In der vorliegenden Ordnung werden Grundsätze für die praktische Vorbildung als eine der notwendigen Zulassungsbedingungen festgelegt.
- (3) Diese Ordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Maschinenbau.

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens zehn Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche.
- (2) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktikum.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 3. Semester nachgeholt werden.
- (4) Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als drei Wochen aufweisen darf.

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

Die Ziele des Vorpraktikums bestehen in

- der Vermittlung von Grundkenntnissen der Ver- und Bearbeitung der wichtigsten Werkstoffe des Maschinenbaus,
- dem Erlangen eines Einblicks in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufes sowie
- der Vermittlung eines Einblicks in soziologische Aspekte des Betriebs.

§ 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums

Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums sind:

- exemplarisches Kennenlernen, Üben und Anwenden einiger wesentlicher Grundfertigkeiten (Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, ...) und einfacher Mess- und Prüfmittel (Messschieber, Bügelmessschraube, Messuhr, Feinzeiger, ...),
- Lesen von Zeichnungen,
- Erlangen von Grundkenntnissen zu den wesentlichen Fertigungsverfahren (Bohren, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen),
- Einblick in weitere Fertigungsverfahren sowie Fertigungsbereiche wie zum Beispiel
 - Schweißen und Löten und/oder
 - Wärmebehandlung und/oder
 - Oberflächenbehandlung und/oder
 - Blechbe- und -verarbeitung und/oder
 - Ur- und Umformverfahren (Gießen, Schmieden, Ziehen ...) und/oder
 - Kunststoffverarbeitung und/oder
 - Montage und/oder
 - Werkzeugbau und/oder
 - Qualitätssicherung (Messräume, Labor).

§ 5 Nachweis des Vorpraktikums

Nach Beendigung des praktischen Einsatzes wird vom Betrieb über die geleisteten Praktika ein Nachweis ausgestellt. Im Praktikumsnachweis müssen der Zeitraum sowie die wesentlichen Inhalte und Tätigkeiten des Praktikums enthalten sein.

§ 6 Anerkennung von Berufen

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf sind von der Pflicht zur Absolvierung eines Vorpraktikums befreit.

Anlage 2.1 Bachelorstudiengang Maschinenbau

(2) Die Anerkennung der Berufsausbildung unterliegt prinzipiell einer Einzelfallprüfung. Anerkannt werden Berufe der metallverarbeitenden Industrie und angrenzender Branchen wie zum Beispiel

- Industriemechanikerin bzw. Industriemachaniker,
- Zerspanungsmechanikerin bzw. Zerspanungsmechaniker,
- Metallbauerin bzw. Metallbauer,
- Werkzeugmacherin bzw. Werkzeugmacher,
- Kraftfahrzeugmechanikerin bzw. Kraftfahrzeugmechaniker,
- Mechatronikerin bzw. Mechatroniker,
- Anlagenmechanikerin bzw. Anlagenmechaniker,
- Rohrleitungsbauerin bzw. Rohrleitungsbauer,
- Installateurin bzw. Installateur.

Praxissemesterordnung
für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Allgemeines**
- § 3 Ziele im praktischen Studiensemester**
- § 4 Dauer des praktischen Studiensemesters**
- § 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen**
- § 6 Zulassung**
- § 7 Praxisstellen, Verträge**
- § 8 Status der Studierenden am Praktikumsort**
- § 9 Haftung**
- § 10 Studiennachweis**
- § 11 Bewertung des praktischen Studiensemesters**

§ 1 Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung des Bachelorstudienganges Maschinenbau ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen und regelt die Durchführung des praktischen Studiensemesters (5. Semester).

§ 2 Allgemeines

- (1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Fachsemester statt. Dabei werden durch das Praktikantenamt der technischen Fachbereiche die vertrags- und versicherungsrechtlichen Aspekte begleitet, durch den FB Maschinenbau die organisatorischen Abläufe und die Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gesichert.
- (2) Der Fachbereichsrat Maschinenbau benennt einen für das praktische Studiensemester zuständigen Dozenten, der hauptsächlich die fachbereichsspezifischen, inhaltlichen Fra-

Anlage 2.2 Bachelorstudiengang Maschinenbau

gen vertritt. Darüber hinaus organisiert er die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4. Er wird bei dieser Tätigkeit vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs beraten. Seine Entscheidungen können im Bedarfsfall durch einen Beschluss des Prüfungsausschusses außer Kraft gesetzt werden.

- (3) Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle und die entsprechende Bewerbung obliegen den Studierenden. Darüber hinaus suchen sich die Studierenden einen geeigneten fachlichen Betreuer (i.d.R. ein Dozent des FB Maschinenbau) an der EAH Jena. Das Praktikum ist von den Studierenden im Praktikantenamt Technische Fachbereiche anzumelden.
- (4) Das praktische Studiensemester der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages (Praktikantenvertrag) zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Exemplar des Ausbildungsvertrages erhält das Praktikantenamt Technische Fachbereiche vor Praktikumsbeginn.
- (5) Während eines praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des für das praktische Studiensemester zuständigen Dozenten gewechselt werden.

§ 3 Ziele im praktischen Studiensemester

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Maschinenbaustudiums entsprechen und Ingenieur Tätigkeiten selbständig ausführen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann z. B. in den Bereichen Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Montage, Prüffeld, Arbeitsvorbereitung oder Qualitätssicherung erfolgen.

§ 4 Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester (5. Semester) umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der EAH Jena.
- (2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 18 Wochen Vollzeittätigkeit mit mindestens 35 Stunden je Woche in der Praxisstelle. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Fehlzeiten sind nachzuholen.
- (3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von zwei Wochen und werden verantwortlich durch den beauftragten Dozenten des Fachbereichs organisiert.

§ 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

- (1) Die berufspraktische Ausbildung wird von der EAH Jena durch begleitende Veranstaltungen ergänzt.
- (2) Diese Veranstaltungen sollen die sozialen, arbeitsrechtlichen und kommunikativen Kompetenzen (Soft Skills) der Studierenden schulen und Einblicke in spezielle technikkwissenschaftliche Problemkreise der industriellen Praxis gestatten. Sie können in Form von Seminaren, Vorträgen und/oder Exkursionen gestaltet sein.
- (3) Jeder Studierende hat sein absolviertes Praktikum in einer Präsentation, die vom betreuenden Dozenten bewertet wird, vorzustellen.

§ 6 Zulassung

Die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau geregelt.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Studierenden schließen vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht einzuhalten,
 - d) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Über das praktische Studiensemester ist fristgerecht ein Praktikumsbericht zu erstellen, aus dem der Inhalt und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.

§ 8 Status der Studierenden am Praktikumsort

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 9 Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§2 Abs. 1 SGB VII). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko am Praxisplatz wird von der Haftpflichtversicherung des Studentenwerks Thüringen nach Maßgabe von deren Versicherungsvertrag erfasst, soweit nicht der Studierende eigenen Haftpflichtversicherungsschutz hat und diese Versicherung nicht eingreift.

§ 10 Studiennachweis

Über die Anerkennung des Praxissemesters entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs. Zur Anerkennung und Bewertung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule sind vom Studierenden im Fachbereich folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikumsnachweis mit Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7,
- b) der von der Praxisstelle ausgefüllte Bewertungsbogen für das Praktikum,
- c) der Praktikumsbericht gemäß § 7,
- d) Nachweise über die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4.

§ 11 Bewertung des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester wird mit einer Note bewertet, die der betreuende Dozent der EAH Jena festlegt.
- (2) Die Note wird aus der Note des Praktikumsberichtes gemäß § 7 (80% Wichtung) und der Note der Präsentation gemäß § 5 (20% Wichtung) gebildet. Bei der Notenvergabe für den Praktikumsbericht ist der Bewertungsbogen der Praxisstelle in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; Anzahl Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.106	Mathematik I	4		2		deutsch			PL (90')			6		
GW.1.109	Physik	3		2	1	deutsch			PL (90')		Laborschein	6		
ST.1.301	Werkstofftechnik und –prüfung	4			1	deutsch			PL (90')		Laborschein	6		
ET.1.502	Grundlagen der Elektrotechnik I	2		1		deutsch								
GW.1.103	Fremdsprache I (Teilmodul des Moduls Fremdsprache)			3		englisch			AP	50%	*1	3		
MB.1.400	Technische Mechanik I (Teilmodul des Moduls Technische Mechanik I/II)	2	2			deutsch			PL (120')	50%	*1	3		
MB.1.800	Grundlagen Konstruktion (Teilmodul des Moduls Konstruktionsgrundlagen & CAD I)			2		deutsch			AP	50%	*1, *2	3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.107	Mathematik II	4		2		deutsch			PL (90')			6		
GW.1.105	Informatik	2			4	deutsch			PL (90')			6		
ET.1.502	Grundlagen der Elektrotechnik II	1		1	1	deutsch			PL (90')		Laborschein	6		
GW.1.104	Fremdsprache II (Teilmodul des Moduls Fremdsprache)			3					AP	50%	*1	3		
MB.1.401	Technische Mechanik II (Teilmodul des Moduls Technische Mechanik I/II)	2	2			deutsch			PL (120')	50%	*1	6		
M B.1.801	Grundlagen CAD (Teilmodul des Moduls Konstruktionsgrundlagen & CAD I)				2	deutsch			AP	50%	*2, *1	3		
MB.1.700	Ur- und Umformtechnik	2			1	deutsch			PL (90') +AP	Klausur 70%, Laborschein 30%	Laborschein, *2, *3	3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

*3 PL und AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.200	Maschinenelemente I	3	2			deutsch			PL (120')			6		
MB.1.600	Technische Mechanik III	2	2			deutsch			PL (90')			6		
MB.1.800	Konstruktives Gestalten (Teilmodul des Moduls Konstruktionsgrundlagen & CAD II)	1			2	deutsch			AP	50%	*1, *2	3		
MB.1.404	3D-CAD I (Teilmodul des Moduls Konstruktionsgrundlagen & CAD II)				3	deutsch			AP	50%	*1, *2	3		
MB.1.100	Thermodynamik	2		2		deutsch			PL (90')			6		
MB.1.101	Strömungslehre I	1		1		deutsch			PL (90')			3		
MB.1.701	Trennende Fertigungsverfahren I	2			1	deutsch								

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs. 3 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.701	Trennende Fertigungsverfahren II	1		1	1	deutsch	Vorpraktikum		PL (120') +AP	Klausur 70%, Laborschein 30%	Laborschein, *2, *3	6		
MB.1.500	Grundlagen der Messtechnik	2			2	deutsch	Vorpraktikum		PL (90')		Laborschein	6		
MB.1.202	Konstruktionslehre I	2			2	deutsch	Vorpraktikum		AP		*2	6		
MB.1.102	Strömungslehre II	3		2		deutsch	Vorpraktikum		PL (90')			6		
MB.1.501	Grundlagen der Regelungstechnik	2		2	2	deutsch	Vorpraktikum		PL (90')		Laborschein	6		
MB.1.6201	Grundlagen Getriebelehre	2				deutsch	Vorpraktikum		AP			3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

*3 PL und AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

5. Semester (Praxissemester, Abk.: P-Semester):

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.0200	Praxissemester (P-Semester)						Vorpraktikum Module 1. & 2. Semester		AP	80 % Bericht, 20 % Präsentation	*2	30		

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ²¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²²	Prüfungsart und Dauer ²³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.602	Maschinendynamik	2	1		2	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')		Laborschein	6		
ET.1.100	Elektrische Antriebe	2			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			3		
MB.1.402	Einführung in die FEM	1			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
MB.1.204	Konstruktionslehre II (Teilmodul des Moduls Konstruktionslehre II)	2				deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')	50%	*1	3		
BW.1.100	Betriebswirtschaft & Businessplanung I (Teilmodul des Moduls Betriebswirtschaft und Businessplanung)	2				deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP	50%	*1	3		
	Wahlpflichtmodule						Vorpraktikum P-Semester						12	

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

²¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

²³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁶	Prüfungsart und Dauer ²⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.205	Konstruktionslehre II Praktikum (Teilmodul des Moduls Konstruktionslehre II)				2	deutsch	Vorpraktikum		AP	50%	*1, *2	3		
MB.1.504	Steuerungstechnik	1	1			deutsch	Vorpraktikum		AP			3		
MB.1.702	Fügetechnik	2				deutsch	Vorpraktikum		AP			3		
BW.1.100	Betriebswirtschaft & Businessplanung II (Teilmodul des Moduls Betriebswirtschaft und Businessplanung)	2				deutsch	Vorpraktikum		AP	50%	*1	3		
	Wahlpflichtmodule						Vorpraktikum		AP				3	
MB.1.001	Bachelorarbeit					deutsch	Vorpraktikum Alle Module Sem. 1 - 6					12		
MB.1.002	Bachelorkolloquium					deutsch	Vorpraktikum Alle Module Sem. 1 - 7					3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

Wahlpflichtmodule (6. Semester):

²⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

²⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³⁰	Prüfungsart und Dauer ³¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.900	Kraft- und Arbeitsmaschinen	2			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (60')			3		
GW.1.100	English for Academic Purposes			3		englisch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
MB.1.803	Fertigungsmittelkonstruktion	1			3	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP		*2	6		
MB.1.704	Fertigungsautomatisierung	2			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90') +AP	Klausur 70%, Laborschein 30%	Laborschein, *2, *3	3		
ST.1.100	Leichtbau-Werkstoffe	2		1		deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			3		
MB.1.901	Grundlagen Technische Akustik	1			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (60')		Laborschein	3		
MB.1.201	Maschinenelemente II	1		1		deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			3		
GW.1.108	Mathematik III	2		2		deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			6		
Mb.1.103	Wärmeübertragung	2	2			deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			6		
MB.1.403	3D-CAD II				2	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
BW.1.101	Innovationsmanagement		2			deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
BW.1.1202	Planspiel Unternehmensgründung		2			deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
MB.1.0202	Projekt				3	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

*3 PL und AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

Wahlpflichtmodule (7. Semester):

²⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³² Gilt für mündliche Prüfungen.

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ³³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³⁴	Prüfungsart und Dauer ³⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.502	Industrielle Messtechnik	2			2	deutsch	Vorpraktikum		AP			6		
MB.1.304	Modellbildung mechatronischer Systeme	2				deutsch	Vorpraktikum		AP			3		
BW.1.101	Innovationsmanagement		2			deutsch	Vorpraktikum		AP			3		
BW.1.102	Planspiel Unternehmensgründung		2			deutsch	Vorpraktikum		AP			3		
MB.1.003	Projekt				3	deutsch	Vorpraktikum		AP			3		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

³³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich Maschinenbau
für den Studiengang Maschinenbau
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)
ECTS-Grade (Grade)
ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage 4.1 Bachelorstudiengang Maschinenbau

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit			
Kolloquium			

Pflichtmodule:

.....
.....
.....

Wahlpflichtmodule:

.....
.....
.....

Wahlmodule:

.....
.....
.....

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Die Praxisphase umfasste ein ganzes Semester.

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches
Maschinenbau

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department Mechanical Engineering

degree program Mechanical Engineering

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 4.2 Bachelorstudiengang Maschinenbau

Ms/Mr obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Bachelor Thesis			
Colloquium			

Compulsory modules:

.....
.....
.....

Elective modules:

.....
.....
.....

Optional modules:

.....
.....
.....

Additional qualifications:

.....
.....
.....

The **Internship** was carried out as a full term.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department of
Mechanical Engineering

ECTS-Grad zum Bachelorzeugnis

Herr/Frau Vorname Name

geboren am XX.XX.XXXX in

hat am XX.XX.20xx

im Fachbereich Maschinenbau

für den Studiengang Maschinenbau

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den XX.XX.20xx

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:

A – die besten 10 %; B – die nächsten 25 %; C - die nächsten 30 %; D - die nächsten 25 %; E - die nächsten 10 %

Transcript of Records – ECTS-Grade

Mr/Mrs Vorname Name

born on XX.XX.XXXX in XXX

has passed on XX.XX.20xx

in the department of Mechanical Engineering

in the degree program Mechanical Engineering

the Bachelor Examination.

ECTS-Grade

Jena, XX.XX.20xx

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the ECTS-Grades:
A – best 10 %; B – next 25 %; C – next 30 %; D – next 25 %; E – next 10 %



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich Maschinenbau

Studiengang Maschinenbau

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin
Der Rektor



BACHELOR

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department Mechanical Engineering

degree program Mechanical Engineering

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B. Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Engineering, B.Eng.

2.2 Main field(s) of study for the qualification
Mechanical Engineering

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
Fachbereich Maschinenbau

2.5 Language(s) of instruction/examination
German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Degree/Undergraduate Level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")
or foreign equivalent, cf. section 8.7

Practical training period of 10 weeks (basics of metal manufacturing processes)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

20-week-internship in industry of mechanical or electrical engineering (compulsory)

Stay abroad: optional

4.2 Programme learning outcomes

The first three semesters deepen the knowledge and skills of Mathematics, Physics and languages and provide first encounters with technical basics.

From the 4th to 6th semester, the program deals with a more specific technical education. A 20-week-internship (industrial placement) accompanies the program in the 5th semester and finally the study is completed with the Bachelor thesis in the 7th semester.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Transcript of records for list of courses and grades as well as for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

Grade Distribution (Award Year):

"Sehr gut" (very good): ...%

"Gut" (good): ...%

"Befriedigend" (satisfactory): ...%

"Ausreichend" (sufficient): ...%

"Nicht ausreichend" (non-sufficient/fail): ...%

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtprädikat "... " (Final Grade)

Based on final Examinations (overall average grade of all courses 75%, practical phase 5%, thesis 15%, colloquium 5%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Engineering” and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded, e.g. in mechanical engineering, automobile industry, fields of power machines and drive techniques, techniques of automation, machine-tool building, transfer techniques and other fields related to mechanical engineering.

The main activities are on the fields of development / design (construction) and manufacturing.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g. the Institute of Joining Technology and Material Testing Jena, with the companies Zeiss and Jenoptik. There are also partnerships with universities abroad, e.g. the Beijing Information Science & Technology University (BISTU).

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the Program: www.mb.eah-jena.de.

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor Certificate (Zeugnis)

Translation of Bachelor Certificate

Transcript of Records

Translation of Transcript of Records

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades)

Certification Date: _____

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

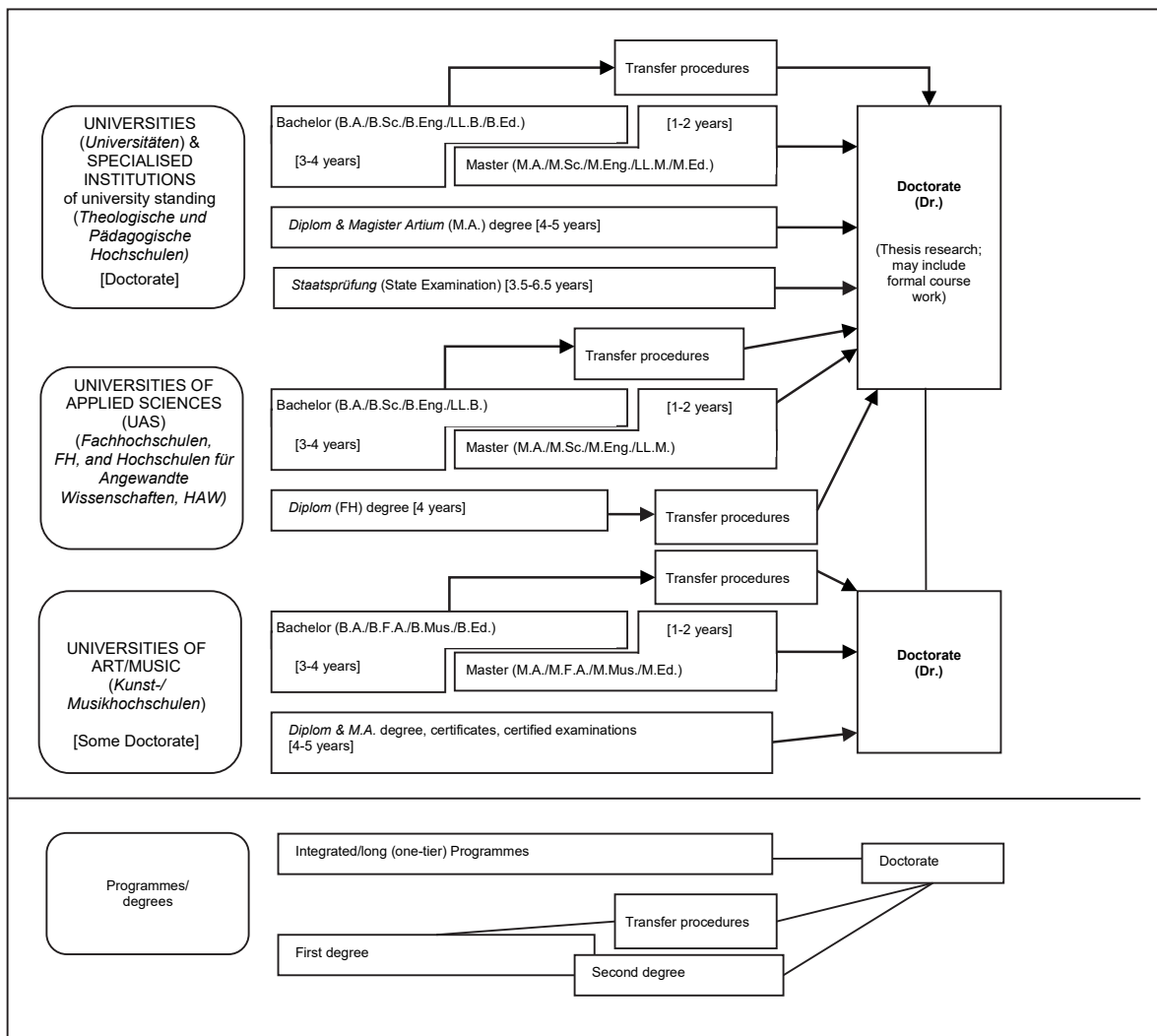
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable

degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of

-
- Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Maschinenbau“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspe-

zifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Maschinenbau“. Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 19. Juni 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 30.07.2020 diese Ordnung genehmigt.

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zugang zum Studium
§ 3	Zulassung zum Studium
§ 4	Immatrikulation
§ 5	Ziel des Studiengangs
§ 6	Regelstudienzeit
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs
§ 8	Praktika
§ 9	Unterrichtssprache
§ 10	Wahlpflichtmodule
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

	und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen
§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 14	Prüfungsausschuss
§ 15	Masterarbeit
§ 16	Kolloquium
§ 17	Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 18	Akademischer Grad
§ 19	Übergangsregelungen
§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1:	Eignungsverfahrensordnung
Anlage 2:	entfällt
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan
Anlage 4.1:	Masterzeugnis Deutsch
Anlage 4.2:	Masterzeugnis Englisch

Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 6.1:	Masterurkunde Deutsch
Anlage 6.2:	Masterurkunde Englisch
Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Maschinenbau“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs „Maschinenbau“ (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Studiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG oder die Voraussetzungen von § 70

Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule und die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt.

- (2) Das Masterstudium ist für besonders leistungsfähige Studierende vorgesehen. Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer einen Bachelor (210 ECTS) oder Masterdegree oder ein Hochschuldiplom in Maschinenbau oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang hat.
- (3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit einer Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Diplomprüfung von 2,0 oder besser werden ohne weitere Eignungsprüfung aufgenommen. Alle anderen Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen sich einer Eignungsprüfung unterziehen, die der Feststellung dient, ob sie die für den Masterstudiengang Maschinenbau erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Kriterien für die Prüfung werden in Anlage 1 festgelegt.
- (4) Wurde ein Bachelorabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten erworben, kann von der Möglichkeit eines Sonderstudienplanes zum Erwerb noch fehlender Leistungspunkte Gebrauch gemacht wer-

den. Der Sonderstudienplan ist vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu genehmigen.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule sowie der Hochschulwahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation einen Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Winter- und zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium baut auf den im Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ gewonnenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf. Die Studierenden sollen das dort erworbene Wissen theoretisch weiter fundieren und durch Anwendung in Maschinenbaubereichen vertiefen. Schwerpunktgemäß werden Aufgabenstellungen aus Bereichen der Entwicklung/Konstruktion bearbeitet. Klassische Maschinenbauggebiete werden ergänzt bzw. erweitert

durch Verfahren der theoretischen und experimentellen Struktur- und Systemanalyse und der rechnerischen Struktur- und Systemsimulation.

- (2) Die Lehrveranstaltungen teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Pflichtfächer decken dabei ein breites Spektrum maschinenbautechnischer Anwendungen ab. Innerhalb der Wahlpflichtfächer sowie durch die Projektarbeiten und die Masterarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit, selbst spezielle fachliche Schwerpunkte zu bilden.
- (3) Ein weiteres Ziel des Studiengangs ist es, Voraussetzungen zur Übernahme von Projektverantwortung mit wirtschaftlicher Durchdringung von Problemlösungen unter Beachtung planerischer und organisatorischer Aspekte zu schaffen.
- (4) Die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs in den genannten Einsatzgebieten wird gesichert, bis hin zu Arbeitsfeldern in Forschung und Entwicklung (einschließlich Grundlagenforschung).
- (5) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Credits haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere
 - die Zahl der Module für jedes Semester,
 - Prüfungsform,
 - die Bezeichnung der Module,
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen,
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module,

- eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (6) Das 3. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt im Ausland besonders eignet.
- (7) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt sind.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält Wahlpflichtmodule. Die Studierenden können aus den vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens 18 ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung drei ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.
- (3) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (4) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Anmeldung.
- (5) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist durch Erklärung ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt zwei Prüfungsleistungen.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Konstruktionsbelege, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen. Jede Teilleistung muss mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.
- (3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Masterstudienganges verwendet werden können.
- (4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben, bspw. durch Aushang. Die Anmeldefrist für die alternative Prüfungsleistung wird durch den Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen erfolgt im Dekanat oder bei der prüfenden Person und ist nachzuweisen. Sollen alternative Prüfungsleistungen außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden, so ist dies in geeigneter Form anzuzeigen, beispielsweise durch Aushang.
- (5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen

Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereichs mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist die Bewertung der zu prüfenden Person im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60 Seiten haben. Einzelheiten zur Erstellung der Masterarbeit werden in einem gesonderten Dokument (Infoblatt) des Fachbereichs geregelt.
- (3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfenden, die in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit im Dekanat des Fachbereichs zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über das Dekanat, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im Dekanat des Fachbereichs folgende Unterlagen im Original einzureichen:
 - a) Antrag auf Ausgabe des Masterarbeitsthemas mit der Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er nicht bereits die Masterprüfung in dem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
 - b) Formular mit der Angabe der im Zeugnis zu berücksichtigenden Wahlpflichtmodule. Zusätzlich belegte Wahlpflichtmodule können auf Antrag als Zusatzleistungen im Zeugnis aufgeführt werden.
- c) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges bis einschließlich 2. Semester.
- (6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung / Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt im Regelfall höchstens sechs Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs beantragt werden. Bei Überschreitung der Bearbeitungszeit wird die Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen der Ausgabe des Masterarbeitsthemas und der Abgabe der Masterarbeit muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei einer vorhandenen Einschätzung einer externen Mentorin bzw. eines externen Mentors wird diese berücksichtigt. Einer der Prüfenden soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere prüfende Personen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der prüfenden Personen sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfenden kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (10) Erfolgt die Themenerteilung und damit die Betreuung der Masterarbeit durch eine Professorin bzw. einen Professor eines anderen Fachbereiches, so finden Ausgabe, Abgabe und Kolloquium im Fachbereich

Maschinenbau statt.

- (11) Wird die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, beispielsweise in einem Industriebetrieb, oder in einer Entwicklungs- oder Forschungsinstitution, so benennt diese Einrichtung zur Anleitung der Studenten eine Betreuerin (Mentorin) bzw. einen Betreuer (Mentor).

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags, Dauer 20–30 Minuten, vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor (ggf. LfBA), in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der prüfenden Person kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung Gesamnote für die Masterprüfung

- (1) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet

sich aus der Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Masterarbeit und Kolloquium) mit insgesamt 70 %, der Note der Masterarbeit mit 20 % und aus der Note des Kolloquiums mit 10 %.

- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich nach folgender Formel:

$$MN = \frac{70\% \cdot \varnothing - MPN + 20\% \cdot MAN + 10\% \cdot KN}{100\%}$$

- (3) Darin bedeuten:

- MN: Gesamtnote der Masterprüfung („Masternote“)
- \varnothing -MPN: Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen
- MAN: Masterarbeitsnote
- KN: Kolloquiumsnote

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M. Eng.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, findet die in § 20 Abs. 2 genannten Studienordnungen sowie die Prüfungsordnungen bis einschließlich Sommersemester 2025 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Zeitpunktes treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 3. Mai 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 55), jeweils geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 66), die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 12. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 37), die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 12. August 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 22) sowie die Studienordnung

und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 14. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 13), jeweils geändert durch die Erste Än-

derungsordnung vom 30. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 16) außer Kraft.

Jena, den 30.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

**Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung
für Masterstudiengänge
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsverfahrensordnung)**

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Maschinenbau (nachfolgend Studiengang) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder des Berufes, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.
- (2) Das Eignungsverfahren kann aus einem Auswahlgespräch, einem Gruppengespräch, einem Referat, einer Klausur oder aus einer Kombination verschiedener Elemente bestehen. Die Auswahlform wird vom Fachbereichsrat festgelegt.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Eignungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. § 6 bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

- (1) Das Eignungsverfahren wird spätestens eine Woche vor dessen Termin bekannt gemacht. Die in Frage kommenden Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber werden durch das Dekanat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit, der Prüfungskommission, einer Anfahrtsskizze und mit der Mitteilung nicht erfolgender Reisekostenübernahme eingeladen. Die Studienbewerberin bzw.

der Studienbewerber hat den Erhalt der Einladung sowie ihre bzw. seine Teilnahme am Eignungsverfahren unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

- (2) Die Beteiligten der Hochschule im Eignungsverfahren werden vom Fachbereichsrat, ggf. abweichend für einzelne Verfahrensschritte, durch Beschluss bestimmt. Die Prüfungskommission besteht für das Bewertungsverfahren aus drei dem Studiengang zugeordneten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

§ 4 Durchführung

- (1) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Studienbewerberin bzw. jedem Studienbewerber als Einzelgespräch durchgeführt. Das Gespräch ist nicht öffentlich und dauert in der Regel nicht weniger als 30 Minuten.
- (2) Die Dauer der Klausur beträgt mindestens 60 und in der Regel höchstens 120 Minuten.
- (3) Inhalte der Eignungsprüfung sind:
 - a) Nachweis naturwissenschaftlicher Kenntnisse im Bereich der Mathematik und Physik (Wichtung: 30%),
 - b) Nachweis der Fähigkeit zum interdisziplinären Denken und Arbeiten durch Diskussion/Bearbeitung von Fallbeispielen mit ingenieurtechnischen Inhalten (Wichtung: 50%),
 - c) Nachweis der Sozialkompetenz durch Diskussion adäquater Fallbeispiele (Wichtung: 20%).

§ 5 Beratung, Bewertung

- (1) Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nichtöffentlich.
- (2) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er 75% der erreichbaren Punkte erreicht.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er als „nicht geeignet“ bewertet.
- (4) Die Prüfungsunterlagen (Klausuren, Gesprächsprotokolle etc.) werden im Fachbereich Maschinenbau zwei Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin bzw. jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekanntzugeben. Im Falle einer Ablehnung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Entscheidung für die Eignung ist ein halbes Jahr gültig.

- (3) Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber ihre bzw. seine Eignung nicht nachweisen, so ist sie bzw. er berechtigt, das Eignungsverfahren einmal zu wiederholen.
- (4) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Eignung bzw. der Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit des Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang in Kraft.

Jena, den 30.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Maschinenbau**1. Semester (Sommersemester):**

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.2.600	Betriebsfestigkeit	1	1		2	deutsch			PL (90')		Laborschein	6		
MB.2.200	Qualität & Zuverlässigkeit	2			2	deutsch			AP		*2	6		
Mb.2.700	Verfahren der Präzisions- und Mikrobearbeitung	2				deutsch			PL (90')			3		
MB.2.001	Patentrecht & -recherche	2				deutsch			AP		*2	3		
MB.2.000	Rhetorik & Präsentation	1			2	deutsch			AP			3		
GW.2.102	English for Specific Purposes			3		englisch			AP			3		
	Wahlpflichtmodule												6	

2. Semester (Wintersemester):

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.2.601	Getriebelehre	2	2			deutsch			PL (90')			6		
MB.2.201	Produktentwicklungsprojekt				4	deutsch			AP		*2	6		
MB.2.300	Experimentelle Modalanalyse	2			2	deutsch			PL (90')			6		
	Wahlpflichtmodule												12	

*2 alle Teilleistungen der AP müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.2.004	Masterarbeit					deutsch	Alle Module Sem. 1 & 2					27		
MB.2.005	Masterkolloquium					deutsch	Alle Module Sem. 1 & 2					3		

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

Wahlpflichtmodule 1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.2.101	Spezielle Gebiete der Thermofluiddynamik		2			deutsch			AP			3		
ST.2.300	Lasermaterialbearbeitung	2			1	deutsch			PL (90') AP	Klausur 70%, Laborschein 30%		3		
MB.2.400	Spezielle Gebiete der FEM				2	deutsch			AP			3		
MB.2.002	Industriedesign	2			2	deutsch			AP			6		
MB.2.500	Optische Messtechnik	2				deutsch			PL (90')			3		
MB.2.006	Hydraulik & Pneumatik	2				deutsch			PL (90')			3		
MB.2.003	Projekt				2	deutsch			AP			3		

Wahlpflichtmodule 2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.2.602	Mehrkörpersimulation				3	deutsch			AP			3		
MB.2.007	Diskrete Elemente Methode				2	deutsch			AP			3		
MB.2.100	Numerische Thermofluiddynamik	2			3	deutsch			AP			6		
MB.2.008	Softwarebasierte Modellbildung und Simulation				2	deutsch			AP			3		
GW.2.101	Business English			2		englisch			AP			3		
	2. Fremdsprache			2					AP			3		
MB.2.003	Projekt				2	deutsch			AP			3		

Legende:

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)¹⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung	
MP		Mündliche Prüfung
SP		Schriftliche Prüfung
AP		Alternative Prüfung
SL	Studienleistung	
R		Referat
ST		Schriftlicher Test
MT		Mündlicher Test
HA		Hausarbeit
Prot.		Protokoll
Koll.		Kolloquium
B		Beleg
E		Exkursion

MASTERZEUGNIS



Herr/Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich Maschinenbau
für den Studiengang Maschinenbau
die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)
ECTS-Grade (Grade)
ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage 4.1 Masterstudiengang Maschinenbau

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Masterarbeit			
Kolloquium			

Pflichtmodule:

.....
.....
.....

Wahlpflichtmodule:

.....
.....
.....

Wahlmodule:

.....
.....
.....

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches
Maschinenbau

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr
born on in
has passed on
in the department Mechanical Engineering
degree program Mechanical Engineering
the Master Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)
ECTS-Grade (grade)
ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 4.2 Masterstudiengang Maschinenbau

Ms/Mr

obtained the following grades:

Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
----------------	----------------	------------------

Master Thesis
Colloquium

Compulsory modules:

.....
.....
.....

Elective modules:

.....
.....
.....

Optional modules:

.....
.....
.....

Additional qualifications:

.....
.....
.....

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department of
Mechanical Engineering

ECTS-Grad zum Masterzeugnis

Herr/Frau Vorname Name

geboren am XX.XX.XXXX in

hat am XX.XX.20xx

im Fachbereich Maschinenbau

für den Studiengang Maschinenbau

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den XX.XX.20xx

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:

A – die besten 10 %; B – die nächsten 25 %; C - die nächsten 30 %; D - die nächsten 25 %; E - die nächsten 10 %

Transcript of Records – ECTS-Grade

Mr/Mrs Vorname Name

born on XX.XX.XXXX in XXX

has passed on XX.XX.20xx

in the department of Mechanical Engineering

in the degree program Mechanical Engineering

the Master Examination.

ECTS-Grade

Jena, XX.XX.20xx

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Master degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the ECTS-Grades:
A – best 10 %; B – next 25 %; C – next 30 %; D – next 25 %; E – next 10 %



MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich Maschinenbau

Studiengang Maschinenbau

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Engineering

(M. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



MASTER

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Master Examination on

in the department Mechanical Engineering

degree program Mechanical Engineering

the academic degree

Master of Engineering

(M. Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Master of Engineering, M.Eng

2.2 Main field(s) of study for the qualification
Master of Engineering in Mechanical Engineering

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
Fachbereich Maschinenbau

2.5 Language(s) of instruction/examination
German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second Degree/Graduate Level, corresponding to Level 7 EQF, cf. sec. 8.4.2

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

Bachelor/Undergraduate Degree or foreign equivalent, cf. section 8.7.

A final grade of at least 2.0 or to pass an entrance examination is necessary

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

Stay abroad: optional

4.2 Programme learning outcomes

The first semester deepens the knowledge and skills of Mathematics, special engineering design and design. The main focus lies on the use of scientific methods.

The focus of the second semester is, on the one hand, the use of computer based technologies and, on the other hand, experimental techniques. In addition, there are projects.

Finally the study is completed with the Master thesis in the 3rd semester.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Transcript of records for list of courses and grades as well as for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

Grade Distribution (Award Year):

“Sehr gut” (very good): ...%

“Gut” (good): ...%

“Befriedigend” (satisfactory): ...%

“Ausreichend” (sufficient): ...%

“Nicht ausreichend” (non-sufficient/fail): ...%

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtpredikat “...” (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 70 %, thesis 20 %, colloquium 10%), cf. “Masterzeugnis” (Final Examination Certificate)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Master degree qualifies to apply for admission for doctoral thesis/dissertation.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title “Master of Engineering” and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded, e.g. product or process development or quality assurance in mechanical engineering, automotive engineering, fields of power machines and drive techniques, techniques of automation, machine-tool building, transfer techniques and other fields related to mechanical engineering.

The main activities are on the fields of development and engineering design and manufacturing as well.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

In general, the Master programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for Master theses, e.g. the Institute of Joining Technology and Material Testing Jena, with the companies Zeiss and Jenoptik. There are also partnerships with universities abroad, e.g. the Beijing Information Science & Technology University (BISTU).

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the Program: www.mb.eah-jena.de.

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Master Certificate (Zeugnis)

Translation of Master Certificate

Transcript of Records

Translation of Transcript of Records

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades)

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

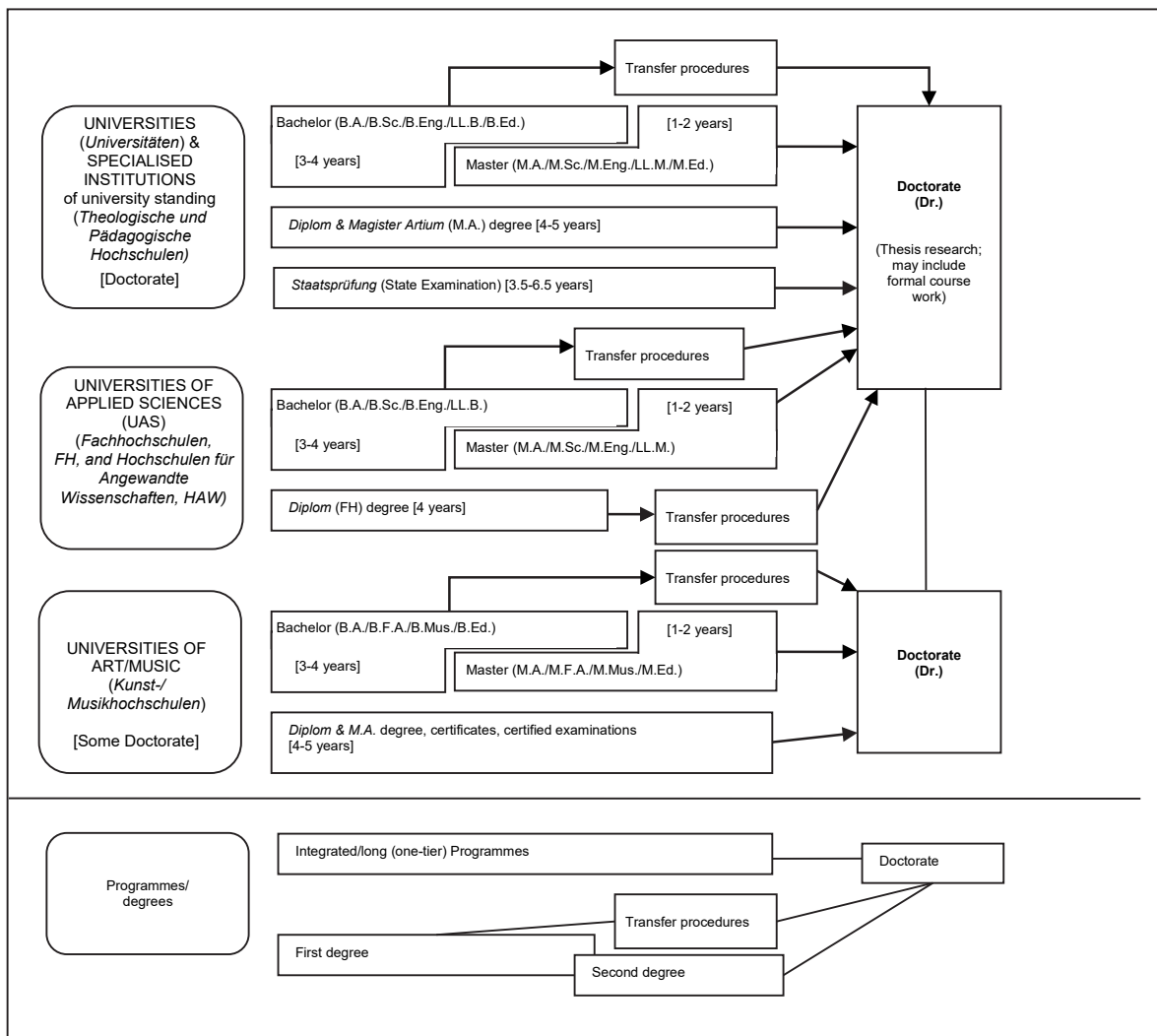
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable

degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of

-
- Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“ im Fachbereich „Maschinenbau“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“.

Der Rat des Fachbereichs Maschinenbau hat am 19. Juni 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 30. Juli 2020 diese Ordnung genehmigt.

§ 1	Geltungsbereich	und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen
§ 2	Zugang zum Studium	
§ 3	Zulassung zum Studium	§ 12 Prüfungsmodalitäten
§ 4	Immatrikulation	§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 5	Ziel des Studiengangs	§ 14 Prüfungsausschuss
§ 6	Regelstudienzeit	§ 15 Bachelorarbeit
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs	§ 16 Kolloquium
§ 8	Praktika	§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
§ 9	Unterrichtssprache	§ 18 Akademischer Grad
§ 10	Wahlpflichtmodule	§ 19 Übergangsregelungen
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage 1:	entfällt	Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
Anlage 2.1:	Ordnung für das Vorpraktikum	Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
Anlage 2.2:	Praxissemesterordnung	Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan	Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch	Anlage 7: Diploma Supplement
Anlage 4.2:	Bachelorzeugnis Englisch	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Mechatronik“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs „Maschinenbau“ (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Studiengang immatrikuliert werden.

Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfüllt.

- (2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum von mindestens zehn Wochen vorzuweisen (siehe Anlage 2.1). In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 3. Semester nachgeholt werden. Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als drei Wochen aufweisen darf. Ohne anerkanntes Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu den Prüfungen des 4. Semesters und folgender Semester.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule

für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule sowie der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation einen Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Das Studium hat das Ziel, eine umfassende Ausbildung von Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren zu sichern, die in der Lage sind, sowohl in allen Bereichen der Technik, als auch brückenbildend zu anderen Gebieten von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung anspruchsvolle Aufgaben zu technischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen zu bearbeiten. Damit wird der Stellung der Mechatronik als Basiswissenschaft und wesentlicher Verbundpartner in Wissenschaft und Technik entsprochen.
- (2) Die umfassende Ausbildung wird gesichert
 - auf Grundlage einer fundierten Ausbildung auf den Gebieten der Mathematik und Naturwissenschaften,
 - durch praktisch orientierte Studien (z. B. Laborpraktika, Betriebspraktika, Forschungsprojekte, Auslandseinsätze) und

- über die Vermittlung von ethisch-moralischen, führungsbefähigenden und leistungsorientierten Werten.
- (3) Die Lehrveranstaltungen teilen sich in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Pflichtfächer decken dabei ein breites Spektrum mechatronischer Anwendungen ab. Innerhalb der Wahlpflichtfächer sowie durch die Projektarbeiten und die Bachelorarbeit haben die Studierenden die Möglichkeit, selbst fachliche Schwerpunkte zu bilden.
 - (4) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Credits haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Prüfungsform;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Das 5. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet.
- (5) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Praxissemester im 5. Fachsemester. Dieses praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. Maximal zwei Wochen davon sind für Praxissemester begleitende Lehrveranstaltungen vorgesehen. Urlaubs- und Fehltag müssen nachgeholt werden. Die Ausgestaltung des Praxissemesters ist in der Praxissemesterordnung (Anlage 2.2) geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält Wahlpflichtmodule. Die Studierenden können aus den vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodulen wählen. Die ausgesuchten Module müssen in der Summe mindestens neun ECTS-Punkte umfassen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung sechs ECTS übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt:
 - a) Die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters sind bis spätestens zum Ende des 4. Semesters

erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- b) Die Prüfungsleistungen des gesamten Studiums (außer Bachelorprüfung) sind bis spätestens zum Ende des 10. Semesters erstmalig vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten als erstmals abgelegt und damit als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- c) Das Praxissemester (5. Semester) kann nur begonnen und anerkannt werden, wenn alle Modulprüfungen des 1. und 2. Semesters erfolgreich erbracht wurden.
- d) Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Praxissemesters (5. Semester) ist Voraussetzung für die Zulassung zu allen Prüfungsleistungen des nachfolgenden Studiensemesters.

- (2) Ohne das vollständig abgeleistete und anerkannte Vorpraktikum erfolgt keine Zulassung zu allen Prüfungsleistungen des 4. Semesters und der folgenden Semester.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.
- (4) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von (Anlage 3) von einem Prüfenden in Anwesenheit einer sachkundigen beisitzenden Person durchgeführt.
- (5) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Anmeldung.
- (6) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten Frist durch Erklärung ohne Angabe von Gründen in geeigneter Form abmelden.
- (7) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt fünf Prüfungsleistungen.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Konstruktionsbelege, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.
- (2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen. Jede Teilleistung muss mit

- mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.
- (3) Der Fachbereich benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Bachelorstudienganges verwendet werden können.
 - (4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben, bspw. durch Aushang. Die Anmeldefrist für die alternative Prüfungsleistung wird durch die prüfende Person rechtzeitig bekanntgegeben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen erfolgt im Dekanat oder bei der prüfenden Person und ist nachzuweisen. Sollen alternative Prüfungsleistungen außerhalb der Vorlesungszeit abgehalten werden, so ist dies in geeigneter Form anzuzeigen, beispielsweise durch Aushang.
 - (5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben, sowie dem Prüfungsamt des Fachbereichs mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 60 Seiten haben. Einzelheiten zur Erstellung der Bachelorarbeit werden in einem gesonderten Dokument (Infoblatt) des Fachbereichs geregelt.
- (3) Die Betreuung der Bachelorarbeit soll vorrangig durch prüfende Personen, die in einem für den Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu unterbreiten.
- (4) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit im Dekanat des Fachbereichs zu beantragen. Die Ausgabe erfolgt über das Dekanat, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe

nach Absatz 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

- (5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im Dekanat des Fachbereichs folgende Unterlagen im Original einzureichen:
 - a) Antrag auf Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas mit der Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
 - b) Formular mit der Angabe der im Zeugnis zu berücksichtigenden Wahlpflichtmodule. Zusätzlich belegte Wahlpflichtmodule können auf Antrag als Zusatzleistungen im Zeugnis aufgeführt werden,
 - c) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen geforderten Modulprüfungen des Studienganges bis einschließlich 6. Semester.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung / Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Regelfall höchstens drei Monate. Eine Verlängerung um maximal weitere drei Monate kann einmalig beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs beantragt werden. Bei Überschreitung der Bearbeitungszeit wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen der Ausgabe des Bachelorarbeitsthemas und der Abgabe der Bachelorarbeit muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewer-

ten. Bei einer vorhandenen Einschätzung einer externen Mentorin bzw. eines externen Mentors wird diese berücksichtigt. Eine der prüfenden Personen soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der bzw. dem Studierenden rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfenden kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (10) Erfolgt die Themenerteilung und damit die Betreuung der Bachelorarbeit durch eine Professorin bzw. einen Professor eines anderen Fachbereichs, so finden Ausgabe, Abgabe und Kolloquium im Fachbereich Maschinenbau statt.
- (11) Wird die Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, bspw. Industriebetrieb, Entwicklungs- oder Forschungsinstitution, so benennt diese Einrichtung zur Anleitung der Studenten eine Betreuerin (Mentorin) bzw. einen Betreuer (Mentor).

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages (Dauer 20–30 Minuten) vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor (ggf. LfbA), in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt die Prüfenden. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachli-

chen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.
- (6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (1) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen (gewichteter Mittelwert nach Credits ohne Praxissemester, Bachelorarbeit und Kolloquium) mit insgesamt 75 %, der Note aus dem Praxissemester mit 5 %, der Note der Bachelorarbeit mit 15 % und aus der Note des Kolloquiums mit 5 %. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach folgender Formel:

$$BN = \frac{75\% \cdot \varnothing - MPN + 5\% \cdot PSN + 15\% \cdot BAN + 5\% \cdot KN}{100\%}$$

- (3) Darin bedeuten:
 - BN: Gesamtnote der Bachelorprüfung („Bachelornote“)
 - \varnothing -MPN: Durchschnittsnote aller Modulprüfungsleistungen
 - PSN: Praxissemesternote
 - BAN: Bachelorarbeitsnote
 - KN: Kolloquiumsnote

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, findet die in § 20

Abs. 2 genannten Studienordnungen sowie die Prüfungsordnungen bis einschließlich Sommersemester 2025 Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Zeitpunktes treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Mechatronik vom 3. Mai 2017

(Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 55), jeweils geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 66), die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 12. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 37), die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 9. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 27) sowie die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Studiengangs vom 3. April 2007 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 13), geändert durch die Erste Änderungsordnung zur Prüfungsordnung vom 30. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Hochschule Nr. 16) außer Kraft.

Jena, den 30.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Martin Garzke
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

**Ordnung für das Vorpraktikum
für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Inhalt

- § 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich**
- § 2 Dauer des Vorpraktikums**
- § 3 Ziele des Vorpraktikums**
- § 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums**
- § 5 Nachweis des Vorpraktikums**
- § 6 Anerkennung von Berufen**

§ 1 Gleichstellungsklausel, Geltungsbereich

- (1) Status- und Funktionsbezeichnungen in der vorliegenden Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.
- (2) In der vorliegenden Ordnung werden Grundsätze für die praktische Vorbildung als eine der notwendigen Zulassungsbedingungen festgelegt.
- (3) Diese Ordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Mechatronik.

§ 2 Dauer des Vorpraktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens zehn Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche.
- (2) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktikum.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann ein fehlendes Vorpraktikum in vorlesungsfreien Zeiten bis einschließlich 3. Semester nachgeholt werden.
- (4) Eine zeitliche Teilung des Vorpraktikums ist zulässig, wobei jedoch kein Anteil eine Länge von weniger als drei Wochen aufweisen darf.

§ 3 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Vermittlung von Grundkenntnissen der Ver- und Bearbeitung der wichtigsten Werkstoffe der Mechatronik
- (2) Einblick in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufes
- (3) Einblick in soziologische Aspekte des Betriebes

§ 4 Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums

- (1) Exemplarisches Kennenlernen, Üben und Anwenden einiger wesentlicher Grundfertigkeiten (Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, ...) und einfacher Mess- und Prüfmittel (Messschieber, Bügelmessschraube, Messuhr, Feinzeiger, ...).
- (2) Lesen von Zeichnungen.
- (3) Erlangen von Grundkenntnissen zu den wesentlichen Fertigungsverfahren (Bohren, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schleifen).
- (4) Einblick in weitere Fertigungsverfahren sowie Fertigungsbereiche wie zum Beispiel
 - Schweißen und Löten und/oder
 - Wärmebehandlung und/oder
 - Oberflächenbehandlung und/oder
 - Blechbe- und -verarbeitung und/oder
 - Ur- und Umformverfahren (Gießen, Schmieden, Ziehen ...) und/oder
 - Kunststoffverarbeitung und/oder
 - Montage und/oder
 - Werkzeugbau und/oder
 - Qualitätssicherung (Messräume, Labor) und/oder
 - Aufbau- u. Verbindungstechniken der Elektronik, der MSR-Technik u. Gerätetechnik und/oder
 - Aufbau, Inbetriebnahme und Testung einfacher elektronischer Versuchsschaltungen und/oder
 - Softwareentwicklung und/oder
 - Multimedia-Applikationen und/oder
 - Prüfung elektronischer u. elektrischer Komponenten u. Geräte und/oder
 - Anfertigung und Auswertung technischer Dokumentationen.

§ 5 Nachweis des Vorpraktikums

Nach Beendigung des praktischen Einsatzes wird vom Betrieb über die geleisteten Praktika ein Nachweis ausgestellt. Im Praktikumsnachweis müssen der Zeitraum sowie die wesentlichen Inhalte und Tätigkeiten des Praktikums enthalten sein.

§ 6 Anerkennung von Berufen

- (1) Studienbewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf brauchen kein Vorpraktikum zu absolvieren.
- (2) Die Anerkennung der Berufsausbildung unterliegt prinzipiell einer Einzelfallprüfung. Anerkannt werden Berufe der metallverarbeitenden Industrie und angrenzender Branchen wie zum Beispiel
 - Industriemechanikerin bzw. Industriemachaniker,
 - Zerspanungsmechanikerin bzw. Zerspanungsmechaniker,
 - Metallbauerin bzw. Metallbauer,
 - Werkzeugmacherin bzw. Werkzeugmacher,
 - Kraftfahrzeugmechanikerin bzw. Kraftfahrzeugmechaniker,
 - Mechatronikerin bzw. Mechatroniker,
 - Anlagenmechanikerin bzw. Anlagenmechaniker,
 - Rohrleitungsbauerin bzw. Rohrleitungsbauer,
 - Installateurin bzw. Installateur.
 - Elektroanlagenmonteurin bzw. Elektroanlagenmonteur,
 - Elektronikerin bzw. Elektroniker,
 - IT-Systemelektronikerin bzw. IT-Systemelektroniker,
 - BMSR-Technikerin bzw. BMSR-Techniker.

**Praxissemesterordnung
für den Bachelorstudiengang „Mechatronik“
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Allgemeines**
- § 3 Ziele im praktischen Studiensemester**
- § 4 Dauer des praktischen Studiensemesters**
- § 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen**
- § 6 Zulassung**
- § 7 Praxisstellen, Verträge**
- § 8 Status der Studierenden am Praktikumsort**
- § 9 Haftung**
- § 10 Studiennachweis**
- § 11 Bewertung des praktischen Studiensemesters**

§ 1 Geltungsbereich

Die Praxissemesterordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen und regelt die Durchführung des praktischen Studiensemesters (5. Semester).

§ 2 Allgemeines

- (1) Im Bachelorstudiengang Mechatronik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist ein praktisches, hochschulgelenktes Studiensemester eingeordnet. Es findet im Anschluss an das vierte Fachsemester statt. Dabei werden durch das Praktikantenamt der technischen Fachbereiche die vertrags- und versicherungsrechtlichen Aspekte begleitet, durch den FB Maschinenbau die organisatorischen Abläufe und die Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gesichert.
- (2) Der Fachbereichsrat Maschinenbau benennt einen für das praktische Studiensemester zuständigen Dozenten, der hauptsächlich die fachbereichsspezifischen, inhaltlichen Fra-

Anlage 2.2 Bachelorstudiengang Mechatronik

gen vertritt. Darüber hinaus organisiert er die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4. Er wird bei dieser Tätigkeit vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs beraten. Seine Entscheidungen können im Bedarfsfall durch einen Beschluss des Prüfungsausschusses außer Kraft gesetzt werden.

- (3) Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle und die entsprechende Bewerbung obliegen den Studierenden. Darüber hinaus suchen sich die Studierenden einen geeigneten fachlichen Betreuer (i.d.R. ein Dozent des FB Maschinenbau) an der EAH Jena. Das Praktikum ist von den Studierenden im Praktikantenamt Technische Fachbereiche anzumelden.
- (4) Das praktische Studiensemester der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages (Praktikantenvertrag) zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Exemplar des Ausbildungsvertrages erhält das Praktikantenamt Technische Fachbereiche vor Praktikumsbeginn.
- (5) Während eines praktischen Studiensemesters kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des für das praktische Studiensemester zuständigen Dozenten gewechselt werden.

§ 3 Ziele im praktischen Studiensemester

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Mechatronikstudiums entsprechen und Ingenieur Tätigkeiten selbständig ausführen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann z. B. in den Bereichen Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Montage, Prüffeld, Arbeitsvorbereitung oder Qualitätssicherung erfolgen.

§ 4 Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester (5. Semester) umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der EAH Jena.
- (2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 18 Wochen Vollzeittätigkeit mit mindestens 35 Stunden je Woche in der Praxisstelle. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Fehlzeiten sind nachzuholen.
- (3) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen haben einen Umfang von zwei Wochen und werden verantwortlich durch den beauftragten Dozenten des Fachbereichs organisiert.

§ 5 Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

- (1) Die berufspraktische Ausbildung wird von der EAH Jena durch begleitende Veranstaltungen ergänzt.
- (2) Diese Veranstaltungen sollen die sozialen, arbeitsrechtlichen und kommunikativen Kompetenzen (Soft Skills) der Studierenden schulen und Einblicke in spezielle technikkwissenschaftliche Problemkreise der industriellen Praxis gestatten. Sie können in Form von Seminaren, Vorträgen und/oder Exkursionen gestaltet sein.
- (3) Jeder Studierende hat sein absolviertes Praktikum in einer Präsentation, die vom betreuenden Dozenten bewertet wird, vorzustellen.

§ 6 Zulassung

Die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist in studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Mechatronik geregelt.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

- (1) Die Studierenden schließen vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der Praxisstelle einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,
 - b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
 - c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht einzuhalten,
 - d) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Über das praktische Studiensemester ist fristgerecht ein Praktikumsbericht zu erstellen, aus dem der Inhalt und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind.

§ 8 Status der Studierenden am Praktikumsort

Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 9 Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§2 Abs. 1 SGB VII). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko am Praxisplatz wird von der Haftpflichtversicherung des Studententwerks Thüringen nach Maßgabe von deren Versicherungsvertrag erfasst, soweit nicht der Studierende eigenen Haftpflichtversicherungsschutz hat und diese Versicherung nicht eingreift.

§ 10 Studiennachweis

Über die Anerkennung des Praxissemesters entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs. Zur Anerkennung und Bewertung des praktischen Studiensemesters durch die Hochschule sind vom Studierenden im Fachbereich folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikumsnachweis mit Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7,
- b) der von der Praxisstelle ausgefüllte Bewertungsbogen für das Praktikum,
- c) der Praktikumsbericht gemäß § 7,
- d) Nachweise über die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 4.

§ 11 Bewertung des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester wird mit einer Note bewertet, die der betreuende Dozent der EAH Jena festlegt.
- (2) Die Note wird aus der Note des Praktikumsberichtes gemäß § 7 (80% Wichtung) und der Note der Präsentation gemäß § 5 (20% Wichtung) gebildet. Bei der Notenvergabe für den Praktikumsbericht ist der Bewertungsbogen der Praxisstelle in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang Mechatronik

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³ ; Anzahl Prüfenden ⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.106	Mathematik I	4		2		deutsch			PL (90')			6		
ST.1.301	Werkstofftechnik und –prüfung	4			1	deutsch			PL (90')		Laborschein	6		
ET.1.502	Grundlagen der Elektrotechnik I	2		1		deutsch								
ET.1.200	Grundlagen der Programmierung (Teilmodul des Moduls Informatik)	2		2		deutsch			AP	50 %	*1	3		
GW.1.103	Fremdsprache I (Teilmodul des Moduls Fremdsprache)			3					AP	50 %	*1	3		
MB.1.301	Technische Mechanik I (Teilmodul des Moduls Technische Mechanik I/II)	2	2			deutsch			PL (120')	50 %	*1	3		
MB.1.804	Grundlagen Konstruktion (Teilmodul des Moduls Konstruktion & CAD)				3	deutsch			AP	50 %	*1, *2	3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁶	Prüfungsart und Dauer ⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.107	Mathematik II	4		2		deutsch			PL (90')			6		
GW.1.200	Physik	3		2	1	deutsch			PL (90')		Laborschein	6		
ET.1.201	Algorithmen & Datenstrukturen (Teilmodul des Moduls Informatik)	2		2		deutsch			AP	50 %	*1	6		
ET.1.502	Grundlagen der Elektrotechnik II	1		1	1	deutsch			PL (90')		Laborschein	6		
GW.1.104	Fremdsprache II (Teilmodul des Moduls Fremdsprache)			3					AP	50 %	*1	3		
MB.1.302	Technische Mechanik II (Teilmodul des Moduls Technische Mechanik I/II)	2	2			deutsch			PL (120')	50 %	*1	6		
MB.1.406	3D-CAD I (Teilmodul des Moduls Konstruktion & CAD)				2	deutsch			AP	50 %	*2 , *1	3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁰	Prüfungsart und Dauer ¹¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.600	Technische Mechanik III	2	2			deutsch			PL (90')			6		
ET.1.901	Signal- und Systemtheorie	4		2		deutsch			PL (90')			6		
MB.1.100	Thermodynamik	2		2		deutsch			PL (90')			6		
MB.1.101	Strömungslehre I	1		1		deutsch			PL (90')			3		
ET.1.501	Elektronische Bauelemente (Teilmodul des Moduls Bauelemente der Mechatronik)	2			1	deutsch			PL (90')	50%	Laborschein, *1	3		
ET.1.300	Digitale Systeme (Teilmodul des Moduls Schaltungstechnik)	2		1		deutsch			PL (90')	33,3%	*1	3		
ET.1.900	Schaltungsdesign (Teilmodul des Moduls Produktentwicklung)	1			2	deutsch			AP	50%	*1	3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹² Gilt für mündliche Prüfungen.

4. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ¹⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.805	Mechanische Bauelemente (Teilmodul des Moduls Bauelemente der Mechatronik)	2		1		deutsch	Vorpraktikum		PL (90')	50 %	*1,	3		
ET.1.400	Analoge Schaltungstechnik (Teilmodul des Moduls Schaltungstechnik)	2		2	2	deutsch	Vorpraktikum		PL (90')	66,7 %	*1	6		
MB.1.203	Konstruktionslehre I (Teilmodul des Moduls Produktentwicklung)	2				deutsch	Vorpraktikum		AP	50 %	*2	3		
MB.1.505	Grundlagen der Messtechnik	2			2	deutsch	Vorpraktikum		PL (90')		Laborschein	3		
ET.1.700	Mikroprozessortechnik	2			2	deutsch	Vorpraktikum		AP			6		
MB.1.503	Grundlagen der Regelungstechnik (Teilmodul des Moduls Regelungs- und Steuerungstechnik)	2		2	2	deutsch	Vorpraktikum		PL (90')	66,7 %	Laborschein, *1	6		
ET.1.601	Steuerungstechnik (Teilmodul des Moduls Regelungs- und Steuerungstechnik)	2			1	deutsch	Vorpraktikum		PL (90')	33,3 %	Laborschein, *1	3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

¹⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

5. Semester (Praxissemester, Abk.: P-Semester):

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁸	Prüfungsart und Dauer ¹⁹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁰	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.001	Praxissemester (P-Semester)						Vorpraktikum Module 1. & 2. Semester		AP	80 % Bericht, 20 % Präsentation	*2	30		

*2 alle Teilleistungen der AP müssen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein

¹⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

¹⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁰ Gilt für mündliche Prüfungen.

6. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²¹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²²	Prüfungsart und Dauer ²³ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁴	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
ET.1.101	Elektrische Antriebe	4			2	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			6		
MB.1.508	Informationsverarbeitung in mechatronischen Systemen (Teilmodul des Moduls Mechatronische Systeme)	2		1		deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')	50 %	*1	3		
MB.1.703	Fertigungstechnik	3				deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			3		
ET.1.902	Digitale Bildverarbeitung	2			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
ET.1.600	Feldbussysteme	2			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (60')		Laborschein	3		
ET.1.903	Digitale Regelungssysteme	2			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (120')			3		
BW.1.100	Betriebswirtschaft & Businessplanung I (Teilmodul des Moduls Betriebswirtschaft und Businessplanung)	2				deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP	50 %	*1	3		
	Wahlpflichtmodule						Vorpraktikum P-Semester						6	

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

²¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

²³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁴ Gilt für mündliche Prüfungen.

7. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²⁵	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁶	Prüfungsart und Dauer ²⁷ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ²⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls/ Teilmoduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
MB.1.305	Modellbildung mechatronischer Systeme (Teilmodul des Moduls Mechatronische Systeme)	2				deutsch	Vorpraktikum		AP	50 %	*1	3		
BW.1.100	Betriebswirtschaft & Businessplanung II (Teilmodul des Moduls Betriebswirtschaft und Businessplanung)	2				deutsch	Vorpraktikum		AP	50 %	*1	3		
ME.1.405	Einführung in die FEM	1			1	deutsch	Vorpraktikum		AP			3		
ET.1.500	Elektrische Mess- und Prüftechnik	2			1	deutsch	Vorpraktikum		AP		Laborschein	3		
	Wahlpflichtmodule						Vorpraktikum						3	
MB.1.000	Bachelorarbeit					deutsch	Vorpraktikum Alle Module Sem. 1 - 6					12		
MB.1.000	Bachelorkolloquium					deutsch	Vorpraktikum Alle Module Sem. 1 - 7					3		

*1 alle Teilmodule des Moduls müssen zur Erteilung der Modulnote bestanden sein

²⁵ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁶ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

²⁷ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

²⁸ Gilt für mündliche Prüfungen.

Wahlpflichtmodule (6. Semester):

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ²⁹	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³⁰	Prüfungsart und Dauer ³¹ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
GW.1.100	English for Academic Purposes			3			Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
MB.1.104	Strömungslehre II	3		2		deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			6		
MB.1.604	Grundlagen Technische Akustik	1			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (60')		Laborschein	3		
ME.1.403	3D-CAD II				2	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
GW.1.108	Mathematik III	2		2		deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			6		
MB.1.103	Wärmeübertragung	2	2			deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			6		
ET.1.800	Optoelektronik	2		1		deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (60')			3		
ET.1.801	Sensorik	2			1	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		PL (90')			3		
ET.1.301	Digitaldesign	2	1		2	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			6		
BW.1.101	Innovationsmanagement		2			deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
BW:1.102	Planspiel Unternehmensgründung		2			deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		
MB.1.102	Projekt				3	deutsch	Vorpraktikum P-Semester		AP			3		

²⁹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁰ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³¹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³² Gilt für mündliche Prüfungen.

Wahlpflichtmodule (7. Semester):

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ³³	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ³⁴	Prüfungsart und Dauer ³⁵ ; ggf. Anzahl der Prüfenden ³⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls			
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM	
MB.1.507	Industrielle Messtechnik	2			2	deutsch	Vorpraktikum		AP				6		
MB.1.705	Fügetechnik	2				deutsch	Vorpraktikum		AP				3		
BW.1.101	Innovationsmanagement		2			deutsch	Vorpraktikum		AP				3		
BW.1.102	Planspiel Unternehmensgründung		2			deutsch	Vorpraktikum		AP				3		
MB.1.003	Projekt				3	deutsch	Vorpraktikum		AP				3		

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

³³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

³⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO

³⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

³⁶ Gilt für mündliche Prüfungen.

BACHELORZEUGNIS



Herr/Frau
geboren am in
hat am
im Fachbereich Maschinenbau
für den Studiengang Mechatronik
die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)
ECTS-Grade (Grade)
ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

Anlage 4.1 Bachelorstudiengang Mechatronik

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit			
Kolloquium			

Pflichtmodule:

.....
.....
.....

Wahlpflichtmodule:

.....
.....
.....

Wahlmodule:

.....
.....
.....

Zusatzleistungen:

.....
.....
.....

Die Praxisphase umfasste ein ganzes Semester.

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereiches
Maschinenbau

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr

born on in

has passed on

in the department Mechanical Engineering

degree program Mechatronics

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

Anlage 4.2 Bachelorstudiengang Mechatronik

Ms/Mr obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS- Grade	ECTS- Credits
Bachelor Thesis			
Colloquium			

Compulsory modules:

.....
.....
.....

Elective modules:

.....
.....
.....

Optional modules:

.....
.....
.....

Additional qualifications:

.....
.....
.....

The **Internship** was carried out as a full term.

Jena,

Head of
Examination Board

Dean
of Department of
Mechanical Engineering

ECTS-Grad zum Bachelorzeugnis

Herr/Frau Vorname Name

geboren am XX.XX.XXXX in

hat am XX.XX.20xx

im Fachbereich Maschinenbau

für den Studiengang Mechatronik

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den XX.XX.20xx

Der/ Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS-Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:

A – die besten 10 %; B – die nächsten 25 %; C - die nächsten 30 %; D - die nächsten 25 %; E - die nächsten 10 %

Transcript of Records – ECTS-Grade

Mr/Mrs Vorname Name

born on XX.XX.XXXX in XXX

has passed on XX.XX.20xx

in the department of Mechanical Engineering

in the degree program Mechatronics

the Bachelor Examination.

ECTS-Grade

Jena, XX.XX.20xx

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the ECTS-Grades:
A – best 10 %; B – next 25 %; C – next 30 %; D – next 25 %; E – next 10 %



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich Maschinenbau

Studiengang Mechatronik

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department Mechanical Engineering

degree program Mechatronics

the academic degree

Bachelor of Engineering

(B. Eng.)

Jena,

The Rector

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Engineering, B.Eng.

2.2 Main field(s) of study for the qualification
Bachelor of Engineering in Mechatronics

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
Fachbereich Maschinenbau

2.5 Language(s) of instruction/examination
German

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First Degree/Undergraduate Level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur")
or foreign equivalent, cf. section 8.7

Practical training period of 10 weeks (basics of metal manufacturing processes and
electrical engineering)

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time

20-week-internship in industry of mechanical or electrical engineering (compulsory)

Stay abroad: optional

4.2 Programme learning outcomes

The first three semesters deepen the knowledge and skills of Mathematics, Physics and
languages and provide first encounters with technical basics.

From the 4th to 6th semester, the program deals with a more specific technical education. A 20-
week-internship (industrial placement) accompanies the program in the 5th semester and finally
the study is completed with the Bachelor thesis in the 7th semester.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Transcript of records for list of courses and grades as well as for subjects offered in final
examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

Grade Distribution (Award Year):

"Sehr gut" (very good): ...%

"Gut" (good): ...%

"Befriedigend" (satisfactory): ...%

"Ausreichend" (sufficient): ...%

"Nicht ausreichend" (non-sufficient/fail): ...%

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtpredikat "... " (Final Grade)

Based on final Examinations (overall average grade of all courses 75%, practical phase 5%,
thesis 15%, colloquium 5%), cf. "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate)

Certification Date:

Chairwoman/Chairman Examination Committee

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title “Bachelor of Engineering” and, herewith, to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded, e.g. mechatronic engineering, automobile industry, fields of power machines and drive techniques, techniques of automation, measurement technology, transfer techniques and other fields related to Mechatronics engineering.

The main activities are on the fields of mechanical engineering, electrical engineering/ electronics and informatics.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g. the Fraunhofer IOF, the Analytik Jena AG, with the companies Zeiss and Jenoptik. There are also partnerships with universities abroad, e.g. the Chinesisch-Deutsche Hochschule für Angewandte Wissenschaften (CDHAW) at Tongji-University.

6.2 Further information sources

On the institution: www.eah-jena.de

On the Program: www.mb.eah-jena.de.

For national information sources, cf. section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor Certificate (Zeugnis)

Translation of Bachelor Certificate

Transcript of Records

Translation of Transcript of Records

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades)

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

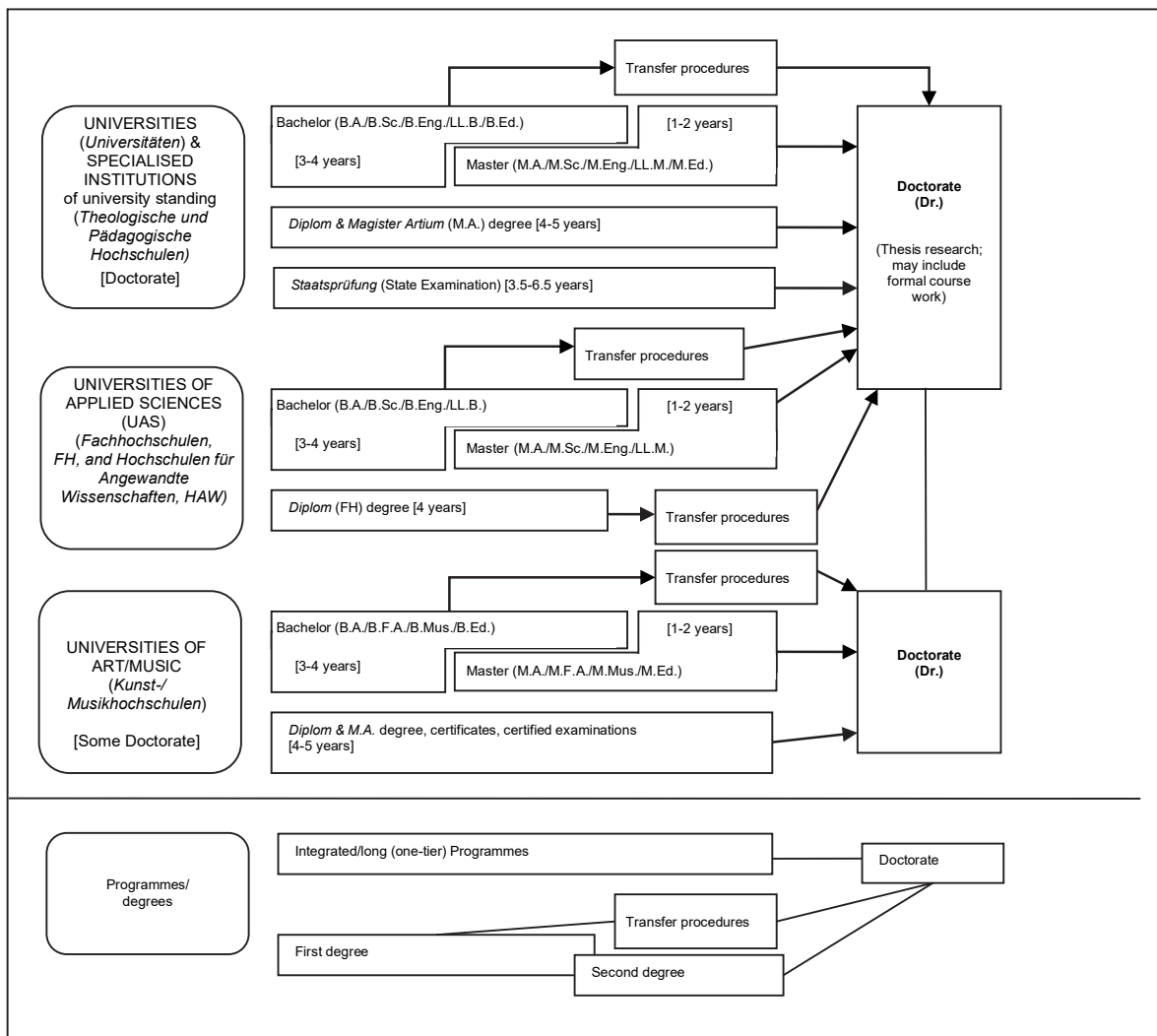
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.). The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable

degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of

-
- Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - 8 See note No. 7.
 - 9 See note No. 7.
 - 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich „Sozialwesen“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

„Soziale Arbeit“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 10. Juni 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 12. August 2020 diese Ordnung genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 7a Studienschwerpunkte
- § 8 Praktika
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen
- § 13a Studienleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorabschlussprüfung
- § 15a Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: ggf. Eignungsfeststellungsverfahrensordnung
- Anlage 2: Praktikumsordnung
- Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 4.1: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage 4.2: Bachelorzeugnis Englisch

- Anlage 5.1: Zusatzdokument Deutsch
- Anlage 5.2: Zusatzdokument Englisch
- Anlage 6.1: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage 6.2: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage 7: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs „Sozialwesen“ (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZG, der ThürStudienplatzVVO, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule sowie

der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation einen Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz für die Soziale Arbeit auf einer wissenschaftlichen Grundlage.
- (2) Der Studiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der Hochschule.
- (3) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Credits haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie
 - die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Das vierte Semester (Berufspraktisches Semester) ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 der Immatrikulationsordnung i. V. m. § 17 der RSO der Hochschule vorgesehen. Die Regelstudienzeit verlängert sich pro genehmigtem Teilzeitsemester um ein Semester, jedoch auf maximal zwölf Semester Regelstudienzeit.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 7a Studienschwerpunkte

- (1) Studienschwerpunkte, die fachlich einem Rahmenthema zuordenbar sind, entstehen aus fachlich diesem Rahmenthema zuordenbaren Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 55 ECTS-Punkten. Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten:
 - Kultur, Medien und Bildung,
 - Flucht, Asyl und Migration,
 - Gender und Diversity, z. B. Altern,
 - Jugend und Familie,
 - Klinische Sozialarbeit,
 - Delinquenz, Soziale Kontrolle, Resozialisierung,
 - Rehabilitation und Teilhabe.

- (2) Die Studierenden entscheiden, ob sie einen Studienschwerpunkt wählen oder ohne Studienschwerpunkt ihr Studium absolvieren. Ein Studienschwerpunkt entsteht durch den auf diesen Schwerpunkt bezogenen Erwerb von ECTS-Credits in:

- dem Berufspraktikum (30 ECTS-Punkte),
- dem Projektstudium 2 – Praxisprojekt (5 ECTS-Punkte),
- der Bachelorprüfung (15 ECTS-Punkte),
- einer thematisch entsprechenden Prüfungsleistung eines Moduls im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten aus dem gesamten Curriculum des 5. bis 7. Semesters.

Über die Zuordnung des Berufspraktikums, Projektstudiums und des Bachelorarbeitsthemas entscheiden die betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen eines Moduls im Umfang von mindestens fünf ECTS entscheidet die bzw. der in dem Modul lehrende Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer. In Zweifelsfragen der Zuordenbarkeit entscheidet die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre.

- (3) Auf Antrag kann der oder dem Studierenden der Studienschwerpunkt auf dem Bachelorzeugnis bestätigt werden.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet Praktika in der Form:
- des Orientierungspraktikums im 1.–3. Semester,
 - des berufspraktischen Semesters im 4. Semester und
 - des Praxisprojektes im 5. oder 5. und 6. Semester.
- (2) Die Ausgestaltung (Umfang, Dauer, Lage) der Praktika ist in Anlage 2, Praktikumsordnung, geregelt.

§ 9 Unterrichtssprache

- (1) Die Unterrichtssprache ist deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist in der Modulbeschreibung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält acht Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von 50 ECTS-

Punkten. Innerhalb der jeweiligen Wahlpflichtmodule werden unterschiedliche Lehrveranstaltungen angeboten. Die Studierenden können zwischen den jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund dessen die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 60 ECTS-Punkte übersteigt.
- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist, mit Ausnahme des Moduls Bachelorprüfung (Modul 1.227) und des berufspraktischen Semesters (Modul 1.214). Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch dieser Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von Anlage 3 von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren. Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt persönlich im zuständigen Prüfungsamt. Alternative Prüfungsleistungen werden mit den Prüfenden vereinbart.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Frist ohne Angabe von Gründen online abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende, deren bzw. dessen Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet worden ist, ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt maximal vier Modulprüfungen.
- (7) Module, die ausschließlich durch Studienleistungen abgeschlossen werden, dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder

einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

- (8) Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden. Für das Berufspraktische Semester gelten die Bestimmungen gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (9) Soweit im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, soll die im jeweiligen Modul lehrende Lehrkraft spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt geben, welche Prüfungsart angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer bzw. eines Studierenden die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre unverzüglich über die Prüfungsart.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Im Rahmen des Studiengangs können folgende alternative Prüfungsleistungen angeboten werden:
 - a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung, ergänzt um ein Thesenpapier oder Hand-Out von max. zwei Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die acht Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mind. 20 Min.
 - b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - c) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden Person zur Thematik offenlegt im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/ Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schrift-

lichen Ausarbeitung im Umfang von acht bis zwölf Seiten und

- e) Präsentation: Wiedergabe eigener empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z. B. in Form eines Posters oder eines Foliensatzes.
- (2) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekanntgegeben sowie dem zuständigen Prüfungsamt mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
 - (3) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat der oder die Prüfende zu gewährleisten, dass die inhaltlichen Anforderungen der verschiedenen Prüfungsarten gleichwertig sind.
 - (4) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, soll die im jeweiligen Modul lehrende Lehrkraft spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt geben, welche Prüfungsart angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer bzw. eines an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden der Prodekan bzw. die Prodekanin für Studium und Lehre unverzüglich über die Prüfungsart.

§ 13a Studienleistungen

In Ergänzung zu § 3 der RPO für Bachelorstudiengänge der Hochschule definiert der Fachbereich die Studienleistungen im Einzelnen wie folgt:

- a) Kurzreferate: Unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mind. zehn Min., ergänzt um ein Thesenpapier von max. zwei Seiten,
- b) Wissenschaftliche Hausarbeiten: Schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, mit einem Umfang von max. zehn Seiten,
- c) Protokolle: Strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. zehn Seiten,

- d) Testate: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Min. und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,
- e) Reflektierende Essays: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin bzw. des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von max. zehn Seiten,
- f) Künstlerische Produktionen: Theater-Inszenierungen/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/ Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder
- g) Präsentationen: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z. B. in Form eines Posters oder eines Foliensatzes.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

§ 15 Bachelorabschlussprüfung

- (1) Der Studiengang wird abgeschlossen durch das Bestehen der Bachelorabschlussprüfung zu dem Modul Bachelorprüfung, die sich zusammensetzt aus der schriftlichen Bachelorarbeit (§ 15a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 16). Zum Bestehen der Bachelorabschlussprüfung müssen die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden worden sein.
- (2) Für die Bachelorabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote wird die Bewertung der Bachelorarbeit mit 70 vom Hundert und diejenige des Kolloquiums mit 30 vom Hundert berücksichtigt.

§ 15a Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem die Modulprüfungen im Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim zuständigen Prüfungsamt zu beantragen. Die Anmeldung soll spätestens zum Ende des auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung übernächsten Semesters erfolgen. § 14 Satz 2 und 3 der RPO gilt entsprechend. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe erfüllt sind. Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind im zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an allen nach Absatz 1 geforderten Modulprüfungen,
 - b) eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt elf Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40–60 Seiten haben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im zuständigen Prüfungsamt, fest gebunden, abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Die Anmeldung soll spätestens eine Woche vor dem Termin im zuständigen Prüfungsamt erfolgen.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu

prüfende Person kann dem zuständigen Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtung der einzelnen Noten ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B. A.“.

§ 18a Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“

- (1) Die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ wird auf Antrag beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 durch ein Zeugnis erteilt und berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

rin / Sozialpädagogin“ bzw. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

- (2) Voraussetzungen für die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ sind:
 - a) der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Nachweis der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 1 ThürSozAnerkG und
 - b) der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Beibringung eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz.
- (3) Auf die Regelungen des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – ThürSozAnerkG –), insbesondere zur Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung, wird verwiesen.

§ 19 Übergangsregelungen

Entfällt

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“, vom 11. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 65, 06 / 2019), außer Kraft.

Jena, den 12.08.2020

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Anlage 1

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren
für den Bachelorstudiengang ...
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
(Eignungsfeststellungsverfahrensordnung)**

Entfällt.

Anlage 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor Soziale Arbeit: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung

§ 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) besteht ein Praktikumsausschuss.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes sowie
4. zwei Studierende.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3. Nr. 1, 2 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren entsprechend der Amtszeit des Fachbereichsrates gemäß § 23 Abs. 8 der Grundordnung gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen bzw. Studierendenvertreter im Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist jeweils zulässig. Im Übrigen gilt § 16 der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates.

(5) Von den gewählten Professorinnen und Professoren ist eine bzw. einer vom Fachbereichsrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzender zu wählen und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

(6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Antrages müssen die Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die bzw. der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien zum berufspraktischen Semester teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs entsprechend.

§ 2 Praktika

Praktika sind in der Form des Orientierungspraktikums im 1. - 3. Semester, des berufspraktischen Semesters im 4. Semester und des Projektstudiums 2 - Praxisprojektes im 5. oder 5. und 6. Semester vorgesehen.

§ 3 Orientierungspraktikum

(1) Das Orientierungspraktikum umfasst sieben Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden und ist im Zeitraum vom Ende der Prüfungszeit des ersten Semesters bis zum Ende des dritten Semesters abzuleisten. Es kann entweder als Blockpraktikum in sieben Wochen am Stück oder in zwei Teilen von vier und drei Wochen oder umgekehrt von drei und vier Wochen durchgeführt werden. Erfolgt eine Aufteilung, ist der erste Teil als Blockpraktikum durchzuführen. Der zweite Teil kann wahlweise als Block- oder als studienbegleitendes Praktikum im Umfang von 90 Stunden (für den dreiwöchigen Teil) oder 120 Stunden (für den vierwöchigen Teil) mit mindestens sechs Wochenstunden während der Veranstaltungszeit eines Semesters über das Semester verteilt abgeleistet werden.

(2) Lernziele des Orientierungspraktikums sind die Auswahl einer Praxisstelle und Planung eines Praktikums vorzunehmen, sich mit eigenen Erwartungen und den Erwartungen der Praxisstelle an die Bewerberin bzw. den Bewerber auseinanderzusetzen, eine erste Übersicht über ausgewählte Praxisbereiche der Sozialen Arbeit zu erlangen, exemplarisch die Zielgruppe sowie die sozialpolitischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die Strukturen eines Arbeitsfeldes kennenzulernen, die erste Umsetzung erworbener Fähigkeiten und theoretischer Kenntnisse zu erproben, erste Erfahrungen mit professioneller Sozialarbeit zu sammeln und dabei die eigene Rolle wahrzunehmen und zu reflektieren sowie die Überprüfung der Studienmotivation.

(3) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht, fallbezogen oder arbeitsfeldbezogen, anzufertigen. Wenn zwei Orientierungspraktika abgeleistet wurden, dann sind beide Praktika im Praxisbericht zu berücksichtigen. Der Bericht soll, auch bei getrennten Praktika, einen Umfang von insgesamt drei bis fünf Seiten haben.

(4) Bestandteil der Anerkennung eines Orientierungspraktikums ist die verpflichtende Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung am Fachbereich, die im Regelfall in der ersten Studienwoche des Wintersemesters in Gruppen stattfindet, die vom zuständigen Praxisamt eingeteilt werden. Der Praxisbericht bzw. die Praxisberichte sind drei Werktage vor Beginn der Reflexionsveranstaltung bei der Lehrkraft abzugeben, die die Reflexionsveranstaltung leitet. Die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung wird bescheinigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums

(1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Projektstudium 2 - Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammengefasst.

(2) Das Berufspraktikum umfasst:

- ein berufspraktisches Semester im Umfang von 23 Wochen im 4. Semester und
- ein Praxisprojekt im Umfang von 150 Semesterwochenstunden im 5. oder im 5. und 6. Semester.

(3) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium zum berufspraktischen Semester (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium) abgeschlossen. Das Projektstudium 2 - Praxisprojekt wird mit der Projektpräsentation abgeschlossen. Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Anwendung.

(4) Im Kolloquium zum berufspraktischen Semester und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 5 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge bzw. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Bachelor of Arts) erfüllt.

(5) Eine Anrechnung von vor dem Studium durchgeführten sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt nicht.

§ 5 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 6 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die eigenständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen.

(2) Insbesondere soll das berufspraktische Semester die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klientinnen und Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im berufspraktischen Semester sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennenlernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden gewonnen werden.

(3) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dem eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Das Praxisprojekt ist ein von der Hochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studienganges Soziale Arbeit, in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten Hochschule und Praxis eng zusammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird. Thematisch kann das Praxisprojekt an die Inhalte und Vorarbeiten des Moduls „Projektwerkstatt“ anknüpfen.

§ 6 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

(1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen- bzw. Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.

(3) Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit können jederzeit Auskunft über die von der Hochschule erteilten Anerkennungen verlangen.

(4) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die die oder der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes, in strittigen Fällen der zuständige Praktikumsausschuss.

(5) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(6) Auslandspraktika sind seitens der Hochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 23 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland geltend die Absätze 1 - 5 entsprechend.

(7) Die in Abs. 1 - 6 genannten Vorschriften gelten in der Regel entsprechend für das Praxisprojekt.

§ 7 Praktikumsvertrag, Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan

(1) Die Anmeldung zum berufspraktischen Semester erfolgt im zuständigen Praxisamt bis spätestens zum 15.12. des dem Praktikum vorausgehenden Semesters (Ausschlussfrist). Für die Anmeldung muss die erfolgreiche Ableistung des Orientierungspraktikums nach § 3 sowie die Ableistung von mindestens 36 ECTS-Punkten aus den Modulen 1.201-1.213 nachgewiesen

und entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im zuständigen Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.

(2) Der bzw. die Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des zuständigen Praxisamtes abzuschließen. Sollte die Praktikumsstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen. Sofern die Praxisstelle nicht bereits gemäß § 6 anerkannt ist, ist dem Praktikumsvertrag der Antrag auf Anerkennung der zuständigen Praktikumsstelle als Anlage beizufügen.

(3) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich.

(4) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das zuständige Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden berufspraktischen Schwerpunkte verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(5) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem bzw. der im Sinne des nach Abs. 6 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem zuständigen Praxisamt vorzulegen, dieses leitet den Ausbildungsplan zur Anerkennung an die im Sinne des Abs. 6 verantwortliche Lehrkraft weiter. Der Ausbildungsplan wird zum Bestandteil des Praktikumsvertrages.

(6) Die Hochschule bietet durch verantwortliche Lehrende berufspraktische Schwerpunkte als praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das berufspraktische Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen. Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studierenden Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen. Der berufspraktische Schwerpunkt dauert ein Semester, begleitet das berufspraktische Semester und findet in festen, praxisspezifischen Gruppen statt. Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst neun Semesterwochenstunden und umfasst

- die Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
- Praxisreflexion,
- Vertiefungsseminare und
- Supervision.

(7) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im vierten Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(8) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Hochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, begleitet der Fachbereich die Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Telefoncoaching bestehend aus einer Eröffnungsveranstaltung, bis zu fünf Telefonterminen und einer Praktikumsreflexion als

Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums. Das Telefoncoaching zielt auf die Unterstützung bei der Entwicklung professioneller Handlungskompetenzen im Kontext, der Organisation und des Handlungsfeldes, der Beziehung zu Klientinnen und Klienten, der Rolle der Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Team und in interdisziplinären Kontexten und der reflexiven Bezugnahme auf ethische Hintergründe gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, der Profession, von Klientinnen und Klienten oder eigener Wertsetzungen. Die Teilnahme sowohl an der Eröffnungsveranstaltung als auch an der Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums ist verpflichtend. Für die abschließende Präsenzveranstaltung ist vorab von jeder und jedem Teilnehmenden ein Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Modulbeschreibung einzureichen, der zugleich als Grundlage für die Praktikumsabschlussarbeit (§ 10) genutzt werden kann.

(9) In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

§ 8 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des berufspraktischen Semesters

(1) Führt eine Erkrankung der bzw. des Studierenden oder eines bzw. einer von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als zehn Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Praxisamt entschieden.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der zuständige Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu drei Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 9 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 9 Beurteilung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Spätestens zwei Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und beinhaltet eine Stellungnahme zur Tätigkeit der bzw. des Studierenden.

(2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen der bzw. des Studierenden gemäß Ausbildungsplan § 7 Abs. 5 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit dem zuständigen Praxisamt in Verbindung. Die ersten vier Wochen des berufspraktischen Semesters werden als Probezeit vereinbart.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 1 stellen Praxisstellen und die bzw. der in § 7 Abs. 6 genannte Lehrende gemeinsam fest, ob die Anforderungen an das berufspraktische Semester insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der zuständige Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

§ 10 Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit – mit nicht mehr als drei Beteiligten – vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von ca. zwölf Seiten haben. Sie wird zusammen mit der Prüfung von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 1) benotet.

§ 11 Meldung und Zulassung zum Kolloquium zum berufspraktischen Semester

(1) Kolloquiumsprüfungen zum berufspraktischen Kolloquium werden mindestens zweimal im Jahr angeboten, in der Regel in der ersten Veranstaltungswoche des jeweils neuen Semesters.

(2) Studierende müssen ihr Kolloquium zum berufspraktischen Semester beim Praxisamt des Fachbereiches anmelden. Die Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor der Prüfungswoche zu erfolgen, in der das Kolloquium zum berufspraktischen Semester stattfinden soll.

(3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:

- a) Nachweise über sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Studiensemesters,
- b) die Praktikumsabschlussarbeit,
- c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 9 Abs. 1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 3,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
- e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium zum berufspraktischen Semester bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Anmeldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(4) Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden. Danach ist der Prüfungsanspruch für dieses berufspraktische Semester verwirkt und das berufspraktische Semester ist zu wiederholen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der zuständige Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Termin des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester eingeladen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,

1. die Meldefrist versäumt wurde,
2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters auf Grund der Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium zum berufspraktischen Semester bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Anmeldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(7) Über die Nichtzulassung erteilt der zuständige Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 12 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester

(1) Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die Kolloquiumskommission wird durch den zuständigen Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht aus:

1. Einer Professorin oder einem Professor und
2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person mit einem Hochschulabschluss

als Prüferinnen und Prüfern. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen.

(2) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.

(3) Kolloquien zum berufspraktischen Semester werden

- a) als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
- b) als Gruppenkolloquium mit maximal drei Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.

(4) Das Kolloquium zum berufspraktischen Semester geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester sind zu protokollieren.

(6) Die Bewertung des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester erfolgt durch beide Prüferinnen bzw. Prüfer. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium zum berufspraktischen Semester mitgeteilt.

(7) Mit dem bestandenen Kolloquium zum berufspraktischen Semester ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.

(8) Nicht zum Kolloquium zum berufspraktischen Semester gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium zum berufspraktischen Semester teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Zuhörenden.

(9) Wird das Kolloquium zum berufspraktischen Semester mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann

Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der zuständige Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium zum berufspraktischen Semester.

(10) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester ist zulässig. Abs. 9 gilt entsprechend.

(11) Die Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums zum berufspraktischen Semester beim zuständigen Praxisamt gestellt werden.

§ 13 Durchführung und Begleitung des Praxisprojektes

(1) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das zuständige Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.

(3) Das Praxisprojekt ist nach einem Projektplan durchzuführen. Er wird zwischen der bzw. dem für die Begleitveranstaltung verantwortlichen Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart.

(4) Die Hochschule bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.

(5) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

§ 14 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des Praxisprojektes

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag kann der zuständige Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu drei Monaten zulassen.

(3) Die Wiederholung des Praxisprojektes ist einmalig möglich, wenn die Anforderungen nicht erfüllt wurden. Die Anforderungen wurden nicht erfüllt, wenn

- eine Nachholung ausgefallener Zeiten nach Abs. 1 nicht in Frage kommt, weil die bzw. der Studierende länger ausgefallen ist und das Praxisprojekt im Übrigen schon abgeschlossen ist,
- die bzw. der Studierende die Arbeit am Praxisprojekt vor dem Abschluss einstellt oder
- die im Projektplan vorgesehenen Arbeitsschritte nur ungenügend umgesetzt worden sind.

Die Entscheidung, ob die Anforderungen nicht erfüllt wurden, und über eine Wiederholung des Praxisprojektes und ihre Dauer trifft der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 15 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation

(1) Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojekts erfolgen.

(2) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal fünf Studierenden (mindestens zehn Minuten pro Studierendem) durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von zehn bis 15 Minuten haben sollen.

(3) Die Projektpräsentation findet entweder im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen oder in einem anderen von der begleitenden Lehrkraft vorgegebenen Rahmen statt. Soll die Projektpräsentation außerhalb der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen stattfinden, wird der Termin von der projektbegleitenden Lehrkraft im Benehmen mit den Studierenden spätestens vier Wochen vorher festgelegt. Die Teilnahme anderer Studierender und Lehrender des Fachbereichs und von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.

(4) Ist aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, eine Projektpräsentation nicht möglich, erfolgt eine ersatzweise zusätzliche schriftliche Leistung im Umfang von ca. zwölf Seiten. Schriftliche Ersatzleistungen sind bis sechs Wochen nach der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(5) Die Bewertung der Projektpräsentation wird von der projektbegleitenden Lehrkraft durchgeführt.

(6) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von zehn bis zwölf Seiten, deren Thema mit der projektbegleitenden Lehrkraft vereinbart wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

**Anlage 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor „Soziale Arbeit“:
Studien- und Prüfungsplan für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“**

Studien- und Prüfungsplan

Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion

1. Semester:

Modul- Nummer	Modulname	Semesterwo- chenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs- Voraus- setzungen für Modulprü- fung ¹ / Teil- nahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmel- dung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.201	Grundlagen des Studi- ums	1) Propädeutik	1 (S)			Deutsch					1 SL	1		
		2) Mentoring	1 (Ü)			Deutsch					1 SL (Essay)	1		
		3) verbale und nonverbale Kommunika- tion (oder im 2. Semester)	2 (S)			Deutsch					1 SL (Referat, Essay)	2		
		4) Fremdspra- che (Fortset- zung im 2. Se- mester)	2			Jewe- lige Fremd- sprache / Deutsch					1 SL am Ende des Mo- duls (s.u.)	s.u.		
		5) Institutio- nen und Funk- tionen pädä- gogischen Handelns (o- der im 2. Se- mester)	2 (S)			Deutsch					1 SL (Essay, Testat, Hausarbeit)	2		
1.202 (Fortsetzun- g im 2. Se- mester)	Soziale Arbeit	5 (V / S / Ü)				Deutsch			1 PL im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine SL erbracht wurde (s.u.)		1 SL im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine PL erbracht wurde (s.u.)	s.u.		
1.203 (Fortsetzun- g im 2. Se- mester)	Psychologie I (Theorien der Psychologie)	2 (V / S)				Deutsch			1 PL am Ende des Mo- duls (s.u.)			s.u.		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im BA SA in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

1.204	Soziologie für die soziale Arbeit	6	Deutsch			1 PL (Klausur 150 min.)	2		9		
1.205	Recht I	4	Deutsch			1 PL (Klausur 120 min, bestehend aus 2 Teilklausuren (Zivilrecht und öffentliches Recht))	1		6		

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ⁴ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵	Prüfungsart und Dauer ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.201 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Grundlagen des Studiums	4) Fremdsprache				2	Deutsch/jeweilige Fremdsprache				1 SL (Testat 45 min.)	3		
1.202 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Soziale Arbeit	2 (V / S / Ü)				Deutsch			1 PL (Hausarbeit, Fachreferat) im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine SL erbracht wurde	2	1 SL(Hausarbeit, Kurzreferat) im ersten oder zweiten Semester - in dem Seminar, in dem keine PL erbracht wurde	9		
1.203 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Psychologie I (Entwicklungspsychologie / Sozialpsychologie)	4 (V / S)				Deutsch			1 PL am Ende des Moduls (Klausur 180 min.)	2		9		
1.206 (Fortsetzung im 3. Semester)	Recht II (Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung)	2 (V / S)				Deutsch			1 PL am Ende des Moduls (s.u.)			s.u.		
1.207 (Fortsetzung im 3. Semester)	Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit	2 (S / Ü)				Deutsch			1 PL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (s.u.)		1 SL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (s.u.)	s.u.		

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im BA Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

⁶ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

1.208	Ethik und Soziale Arbeit I	2 (S / V)	Deutsch			1 PL (Klausur, 90 min.)	0,5		3		
1.209 (Fortsetzung im 3. Semester)	Gesundheitswissenschaften	2 (V / S)	Deutsch			1 PL (s.u.)			s.u.		
1.210 (Fortsetzung im 3. Semester)	Management im Non-Profit-Sektor I	2 (S)	Deutsch			1 PL (s.u.)		1 SL (s.u.)	s.u.		
1.211 (Fortsetzung bis 3. Semester)	Projektstudium I-Projektwerkstatt	1 (S)	Deutsch					1 SL (s.u.)		s.u.	
1.212 (Studienbegleitend, dann Fortsetzung im 3. Semester oder in der vorlesungsfreien Zeit des 1. und/oder 2. Semesters)	Orientierungspraktikum	0,5 (P)	Deutsch					2 SL (s.u.)	s.u.		

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ^{7/} Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁸	Prüfungsart und Dauer ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WP M	W M
1.206 (Fortsetzung aus dem 2. Semester)	Recht II (Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung)	4				Deutsch			1 PL (Klausur, 120 min, bestehend aus 2 der 3 Teilbereiche (Familienrecht, Jugendrecht, Recht der Existenzsicherung))	2		8		
1.207 (Fortsetzung aus dem 2. Semester)	Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit	4 (S / Ü)				Deutsch			1 PL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (Hausarbeit oder Referat)	1,5	1 SL im 2. oder 3. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (Kurzreferat, Hausarbeit, künstlerische Produktion, Protokoll)	8		
1.209 (Fortsetzung aus dem 2. Semester)	Gesundheitswissenschaften	2				Deutsch			1 PL (Klausur 120 min)	1		6		
1.210 (Fortsetzung aus 2. Semester)	Management im Non-Profit-Sektor I	2				Deutsch	Erfolgreich abgelegte SL ist Voraussetzung für PL		1 PL (Klausur 60 min.)	1	1 SL (Hausarbeit/Referat/Protokoll)	5		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im BA Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

1.211 (Fortsetzung aus 2. Semester)	Projektstudium I - Projektwerkstatt	0,5	Deutsch					1 SL		5	
1.212 (Fortsetzung aus 2. Semester)	Orientierungspraktikum	0,5	Deutsch					2 SL (Anfertigung des Praxisberichts und Teilnahme Praxisreflexion)	10		
1.213	Wahlpflichtmodul 1 / Studium Integrale	2 (Ü / S / P)	i.d.R. Deutsch, s. Beschreibung der LV	Je nach entsprechender Beschreibung aus dem Wahlpflichtmodulkatalog				1 SL (reflektierendes Essay / Hausarbeit / Testat / Kurzreferat / Präsentation)		3	

4. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁰ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹¹	Prüfungsart und Dauer ¹²	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.214 (Ende 3. Semester mit Verlauf ins 5. Semester)	Berufspraktisches Semester	11 (23 Wochen) (P / Ü / Telefoncoaching)				Deutsch bzw. Landessprache bei Auslandspraktikum (Sprachlevel B2)	Mit Erfolg abgeleitetes Orientierungspraktikum (SW.1.212) Für die Anmeldung zum berufspraktischen Semesters müssen mind. 36 ECTS-Punkte aus den Modulen 1.201-1.213 abgeleitet sein		1 PL (mit 2 TPL: Praktikumsabschlussarbeit und zugehörige mündliche Prüfung [20-30 Min.]). PL findet i.d.R. zu Beginn des auf das Praktikum folgenden Semesters statt.	2		30		

¹⁰ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹¹ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

¹² die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

5. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹³ / Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁴	Prüfungsart und Dauer ¹⁵	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.215 (Fortsetzung im 6. Semester)	Projektstudium 2-Praxisprojekt	0,5				Deutsch	mit Erfolg abgeleitetes berufspraktisches Semester		1 PL (s.u.)			s.u.		
1.216 (Fortsetzung im 6. Semester)	Bildung, Kommunikation und Medien	2				Deutsch	Bestandene Prüfung im Modul SW 1.201		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.217 (Fortsetzung im 6. Semester)	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	4				Deutsch	Absolviertes berufspraktisches Semester; Abschluss der Module SW 1.202 und 1.207		1 PL in Theorien und Methoden der Soz. Arbeit (s.u.)		1 SL in Methoden (s.u.)	s.u.		
1.218 (Fortsetzung im 6. Semester)	Recht III	2				Deutsch	bestandene Module SW.1.205 und SW.1.206;		1 PL (Je eine TPL pro Teilmodul: 1 Hausarbeit oder 1 Referat /Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur (120 Min.) nach Festlegung durch den Dozenten (s.u.))	s.u.			s.u.	

¹³ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁴ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

¹⁵ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

1.219	Wahlpflichtmodul 2 / Studium Integrale	Je nach Veranstaltung 2 oder 4 SWS (Ü / P)	deutsch	Je nach Beschreibung aus dem Wahlpflichtmodulkatalog		1 PL (Hausarbeit, Referat, Klausur)	1			6	
1.220 (Fortsetzung im 6. Semester)	Psychologie II: Angewandte Psychologie	2	Deutsch	Bestandene Prüfung im Modul SW.1.203		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.221 (Fortsetzung im 6. Semester)	Sozialpolitik	2	Deutsch	Erfolgreicher Abschluss des BPS		1 PL (s.u.)				s.u.	
1.222 (Fortsetzung im 6. Semester)	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	2	Deutsch			1 PL (s.u.)				s.u.	
1.223	Management im Non-Profit-Sektor II	2	Deutsch, ggf. mit Englisch	Bestandene PL im Modul 1.210 Voraussetzung zur TN. Erfolgreiche SL Voraussetzung für die TN an der PL		1 PL (Klausur 60 min.)	1	1 SL (Referat, Hausarbeit, Protokoll)	3		

6. Semester

Modulnummer	Modulname	Semester-wochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangs-Voraussetzungen für Modulprüfung ¹⁶ /Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ¹⁷	Prüfungsart und Dauer ¹⁸	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.215 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Projektstudium 2 –Praxisprojekt	1				Deutsch			1 PL (Projektpräsentation)	1		5		
1.216 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Bildung, Kommunikation und Medien	2				Deutsch			1 PL (Referat / Hausarbeit und andere)	1			6	
1.217 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	6				Deutsch	Bestandene SL Voraussetzung für die TN an der PL		1 PL in Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit (mündliche Prüfung)	2	1 SL in Methoden (Kurzreferat/ Hausarbeit/ Protokoll / künstlerische Produktion in Form einer Videoanalyse oder Übung)	10		

¹⁶ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

¹⁷ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

¹⁸ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

1.218 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Recht III	2	Deutsch			1 PL (Je eine TPL pro Teilmodul: 1 Hausarbeit oder 1 Referat /Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur (120 Min.) nach Festlegung durch den Dozenten)	1 (Wichtung der beiden Teilmodule 50%-50%, wobei jeder der beiden Teilprüfungsleistungen bestanden sein muss)			6	
1.220 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Psychologie II: Angewandte Psychologie	2	Deutsch	s.o.		1 PL (Klausur aus 2 wählbaren Vertiefungsthemen, 90 min.)	1			6	
1.221 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Sozialpolitik	2	Deutsch			1 PL (Hausarbeit / Referat / Klausur, 90 min.)	1			6	
1.222 (Fortsetzung aus 5. Semester)	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	2	Deutsch			1 PL (Hausarbeit)	1			6	
1.224 (Fortsetzung im 7. Semester)	Vertiefung Arbeitsfeld	4 (S)	Deutsch	Mit Erfolg abgeleitetes BPS		1 PL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (s.u.)		1 SL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (s.u.)			s.u.
1.227 (Fortsetzung im 7. Semester)	Bachelorabschlussprüfung	1	Deutsch			1 PL aus 2 TPL (s.u.)				s.u.	

7. Semester

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹⁹⁾ Teilnahme	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²⁰⁾	Prüfungsart und Dauer ²¹⁾	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
1.224 (Fortsetzung aus 6. Semester)	Vertiefung Arbeitsfeld	4 (S u E)				Deutsch			1 PL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine SL gemacht wird (Klausur 60 min, Hausarbeit, Referat)	2	1 SL im 6. oder 7. Semester – in einem Seminar, in dem keine PL gemacht wird (Hausarbeit, Kurzreferat, Protokoll, Testat, reflektierendes Essay, künstlerische Produktion, Präsentation)		12	
1.225	Ethik und Soziale Arbeit II	2				Deutsch (einige Angebote in Englisch möglich)	Erfolgreicher Abschluss des BPS		1 PL (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung)	0,5		3		
1.226	Vertiefung: Methoden in der Sozialen Arbeit	4				Deutsch	Erfolgreicher Abschluss des BPS		1 PL (Hausarbeit, Referat)	1			6	

¹⁹⁾ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

²⁰⁾ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO. Im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit in keiner LV gegeben, daher grau hinterlegt.

²¹⁾ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

1.227	Bachelorabschlussprüfung (Fortsetzung aus 6. Semester)		<p>Bei Anmeldung zum Kolloquium müssen alle vorhergehenden Module (SW. 1.201-1.226) erfolgreich abgelegt sein.</p> <p>Bestandene SL ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung</p>		<p>1 PL: 1 TPL Bachelorarbeit, 11 Wochen Bearbeitungszeit (70%), 1 TPL Kolloquium, 30 min. (30 %)</p> <p>Beide TPL müssen je für sich genommen mind. mit „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.</p>	3		15 (12 cp Bachelorarbeit, 3 cp Kolloquium)
-------	---	--	---	--	--	---	--	--

Anlage 4.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor Soziale
Arbeit: Bachelorzeugnis Deutsch

BACHELORZEUGNIS





.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Bachelor „Soziale Arbeit“**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

..... erbrachte folgende Leistungen:

Note

ECTS-Credits

Bachelorarbeit
Kolloquium zur Bachelorarbeit
Modul Bachelorprüfung

Module:

Grundlagen des Studiums:

- Propädeutik
- Mentoring
- Nonverbale und verbale und Kommunikation
- Fremdsprache
- Institutionen und Funktionen pädagogischen Handelns

Soziale Arbeit

Psychologie I: Grundlagen der Psychologie

Soziologie für die Soziale Arbeit

Recht I: Einführung in das rechtliche Denken: Grundlagen des Zivilrechts,
öffentlichen Rechts, Sozialverwaltungsrechts

Recht II: Familienrecht; Jugendrecht; Recht der Existenzsicherung

Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit

Ethik und Soziale Arbeit I

Gesundheitswissenschaften

Management im Nonprofit-Sektor I: Rahmenbedingungen

Projektstudium 1: Projektwerkstatt

Orientierungspraktikum

Wahlpflichtmodul 1 / Studium Integrale

Berufspraktisches Semester – Praxisfeld

Projektstudium 2 – Praxisprojekt

Bildung, Kommunikation und Medien

Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit

Recht III: Rechtliche Vertiefungsgebiete

Wahlpflichtmodul 2 / Studium Integrale

Psychologie II: Angewandte Psychologie

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden

Management im Nonprofit-Sektor II: Schwerpunkte

Vertiefung Arbeitsfeld

Ethik und Soziale Arbeit II

Vertiefung Methoden in der Sozialen Arbeit

Jena, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Anlage 4.2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor Soziale Arbeit:
Bachelorzeugnis Englisch

TRANSCRIPT OF RECORDS





.....

born on in

has passed on

the Bachelor Examinations

at the department of Social Work

in the degree programme **Bachelor in Social Work**

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

..... obtained the following grades:

ECTS-Credits	Local	Grade
Bachelor Thesis		
Colloquium		
Module Bachelor Thesis		
Modules:		
Fundamentals Module		
Propaedeutics 1 – Scientific Method		
Mentoring		
Nonverbal und Verbal Communication		
Propaedeutics 2 – Language		
Institutions and functions of educational action		
Specialist Science of Social Work		
Basics of Psychology		
Sociology for Social Work		
Introduction to Public and Private Law		
Introduction to Family, Juvenile und Social Law		
Introduction to Social Work Methods		
Ethics and Social Work 1		
Health Science/ Public Health		
Management in the Nonprofit Sector I: Framework Conditions		
Project Study 1: Workshop		
Practice Learning Opportunity (Multidisciplinary) Elective Module 1		
Practical Training- area of practise		
Project Study 2: Practice-based Project		
Media Related Communication and Media Education		
Advanced Theories and Methods of Social Work		
Specialisation in Law		
(Multidisciplinary) Elective Module 2		
Applied Psychology for Social Work		
Social Policy		
Empirical Methods in Social Research		
Management in the non-profit sector II: priorities		
Specialisation Field of Work		
Ethics and Social Work 2		
Specialisation Social Work Methods		

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

**Anlage 5.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor Soziale Arbeit:
Zusatzdokument Deutsch**



**ECTS-Grad zum
BACHELORZEUGNIS**

.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich SOZIALWESEN

für den Studiengang **BACHELOR SOZIALE ARBEIT**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad (Grade)

Jena, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Der/Die Dekan/in
des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:

A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

Anlage 5.2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelor Soziale Arbeit:
Zusatzdokument Englisch



Ernst-Abbe-Hochschule Jena
University of Applied Sciences

Transcript of Records

ECTS-Grade

.....

born on in

has passed on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **BACHELOR IN SOCIAL WORK**

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Bachelor certificate.

*ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%*



BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

.....

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich SOZIALWESEN

im Studiengang Bachelor Soziale Arbeit

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Arts
(B. A.)**

Jena, den

Die/Der
Präsident/in



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

.....

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme Bachelor in Social Work

the academic degree

**Bachelor of Arts
(B. A.)**

Jena,

The president

Anlage 7: Diploma Supplement

A.

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name(s) / 1.2. First Name(s)
Mustermann/ Max
- 1.2 Date of birth (dd/mm/yyyy)
19.9.1999
- 1.3 Student identification number or code (if applicable)
123456

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts, B. A.
At the same time, statutory approval under the terms of the "Thuringian Social Professions Approval Act - ThürSozAnerkG" as "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" or "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" - is granted
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
Social Work
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
Fachbereich Sozialwesen
- 2.5 Language(s) of instruction/ examination
German

3 INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification
First Degree/Undergraduate Level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1

3.2 Official duration of programme in credits and/or years
3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access Requirement(s)
German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7

4 INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study
Full-time study

4.2 Programme learning outcomes
Graduates have acquired knowledge, skills and methods in preparation for the professional fields of social work on a scientific basis. They have experience in guided practice, scientific work and applied research within the scope of EAH Jena's tasks. Graduates with a successful degree have the following competencies in particular:

- *Strategic administrative competence*
- *Methodological competence, reflection and evaluation*
- *Social pedagogical competence*
- *Competence in application of law*
- *Self-reflexive and communicative competence*
- *Professional ethical competence*
- *Professional social advisory competence*
- *Competence in practical research/; evaluation*

Graduates who successfully complete their studies will be qualified in the following areas:

- Scientific aptitude:

Graduates are familiar with relevant theories, models and research results in social work and its related disciplines (e. g. sociology, psychology, social policy) and are able to critically evaluate them. They are able to derive scientifically sound judgements and actions from the theories and models, to classify and apply methods.

They can collect, evaluate and interpret empirical data, both quantitative and qualitative, and document the results according to scientific standards. Sociopolitical and ethical aspects are also taken into account.

- Ability to take up qualified employment:

Graduates are able to act as specialists with statutory approval in the field of social work. They are able to support people in need, especially disadvantaged groups, in the community, or organizations in the sense of fundamental constitutional rights and human rights professionally and to preserve the self-determination of their clients. In addition, graduates have reflexive competences in the field of mental hygiene, which make it possible to recognise and cope with psychological stress in the workplace.

- Ability to engage with society:

Graduates have knowledge of and an attitude towards professional ethics principles such as human dignity, freedom, equality and solidarity (DBSH, 2009), which are reflected in their actions. They are able to orient themselves both to the needs of individual clients and at the same time to observe the conditions of the legal system and their own profession. Graduates identify social responsibilities and are committed to professional social influence. They gain an understanding of the respective target groups with their preferences and recognise different approaches to the target groups and approaches for support, counselling and education.

- Personality development:

Graduates have strengthened and further developed their personality with regard to the sensitization of social problems and the ability to reflect. They are able to adopt a self-

critical and reflective attitude towards the exercise of a distanced professional role. Furthermore they have also acquired communication skills.

- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
See "Bachelorzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table
General grading scheme cf. section 8.6
- 4.5 Overall Classification of the qualification (in original language)
Gesamtprädikat "..."
Based on final examinations cf. "Bachelorzeugnis"

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to Further Study
The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded.
The graduation also enables the receipt of statutory approval under the conditions of the "Thuringian Social Professions Recognition Act - ThürSozAnerkG."

6 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional Information
The department of Social Work is highly interested in international contacts and therefore maintains active and stable relations especially within the Socrates University Network of European Schools of Social Work. Students can take part in the international exchange for an internship or an academic year abroad.
- 6.2 Further Information Sources
On the institution: www.eah-jena.de
On the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>
For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

*„Bachelorurkunde“ [date]
„Bachelorzeugnis“ [date]
„Translation of "Bachelor Certificate" [date]
Translation of "Transcript of Records"*

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

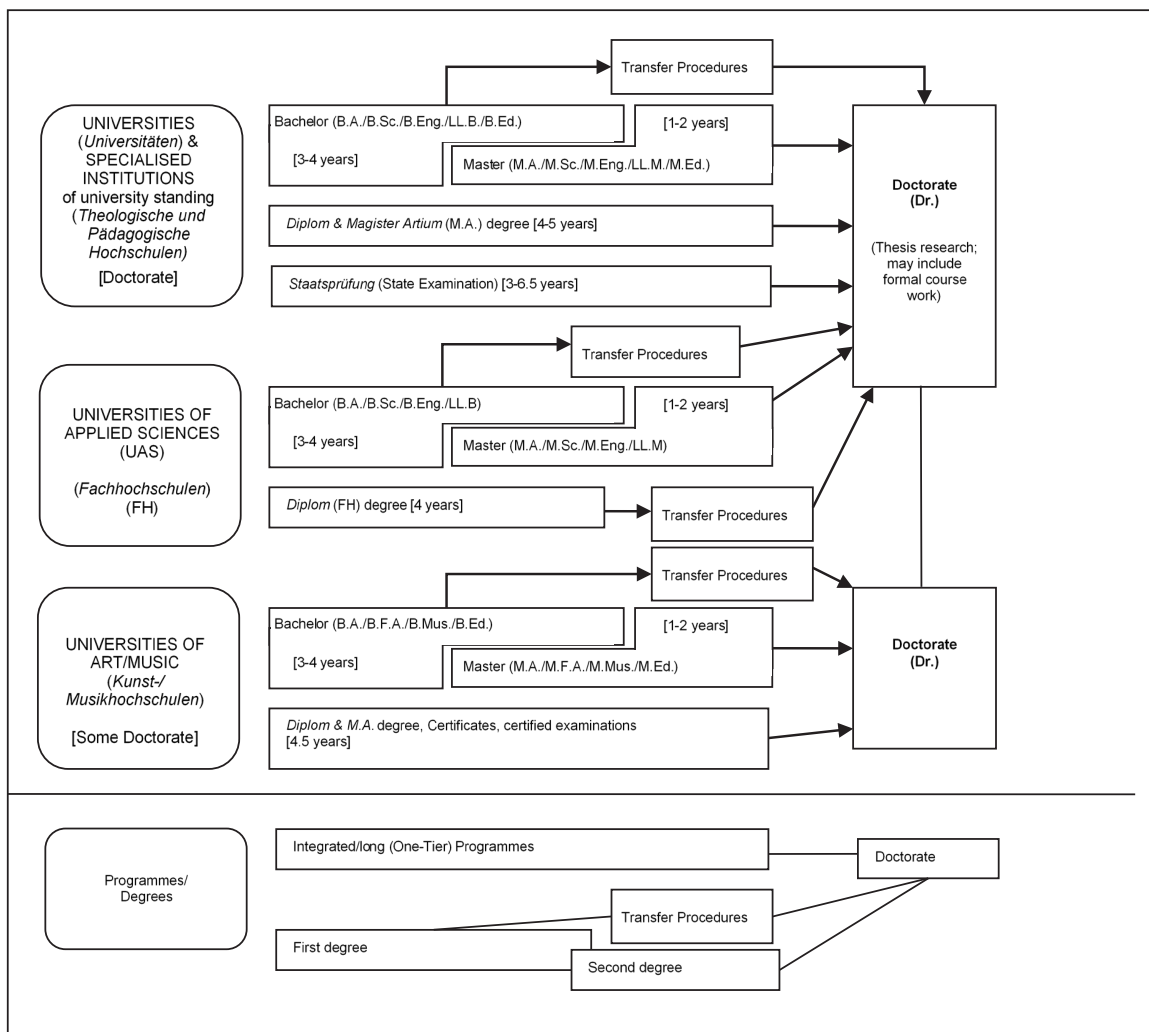
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- 3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).
- 4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- 5 "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany“, entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004
- 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich „Sozialwesen“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspe-

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zugang zum Studium
§ 3	Zulassung zum Studium
§ 4	Immatrikulation
§ 5	Ziel des Studiengangs
§ 6	Regelstudienzeit
§ 7	Aufbau und Inhalt des Studiengangs
§ 8	Praktika
§ 9	Unterrichtssprache
§ 10	Wahlpflichtmodule
§ 11	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leis-

Anlage 1:	ggf. Eignungsverfahrensordnung
Anlage 2:	Praktikumsordnung
Anlage 3:	Studien- und Prüfungsplan
Anlage 4.1:	Bachelorzeugnis Deutsch
Anlage 4.2:	Bachelorzeugnis Englisch

zifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 1. Juli 2020 diese Ordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 12. August 2020 diese Ordnung genehmigt.

tungen	
§ 12	Prüfungsmodalitäten
§ 13	Definition alternativer Prüfungsleistungen
§ 13a	Studienleistungen
§ 14	Prüfungsausschuss
§ 15	Masterabschlussprüfung
§ 15a	Masterarbeit
§ 16	Kolloquium
§ 17	Bildung Gesamtnote für die Masterprüfung
§ 18	Akademischer Grad
§ 19	Übergangsregelungen
§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 5.1:	Zusatzdokument Deutsch
Anlage 5.2:	Zusatzdokument Englisch
Anlage 6.1:	Bachelorurkunde Deutsch
Anlage 6.2:	Bachelorurkunde Englisch
Anlage 7:	Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (nachfolgend Studiengang genannt) des Fachbereichs „Sozialwesen“ (nachfolgend Fachbereich genannt) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 im Studiengang immatrikuliert wurden bzw. werden.

§ 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG

oder die Voraussetzungen von § 70 Abs. 3 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach der Eignungsverfahrensordnung (Anlage 1) nachgewiesen worden ist.

§ 3 Zulassung zum Studium

Das Studium ist zulassungsfrei, soweit nicht die Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl regelt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 1 die Regeln des ThürHZZG, der ThürStudienplatzVVO, der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule sowie der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Hochschule.

§ 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Immatrikulationsordnung der Hochschule benötigen für die Immatrikulation einen Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens des Niveaus
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) mit mindestens vier Punkten in allen Teilbereichen,
 - telc Deutsch C1hochschule,
 - Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
 - Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Sommersemester.

§ 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des konsekutiven Studiengangs ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Sie werden dazu befähigt, die Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Forschung, in der Weiterentwicklung theoretischer Erkenntnisse und im praxisbezogenen Transfer zu erkennen, professionelle Handlungsansätze zu entwickeln und auf differenzierte Lebenssituationen von Adressatinnen und Adressaten zu beziehen. Sie setzen sich auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der Sozialplanung, der Sozialpolitik, dem Qualitätsmanagement, der Führung und Organisationsentwicklung mit den Rahmenbedingungen sozialer Angebote und den Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten auseinander und entwerfen partizipative Prozesse der aktiven Mitgestaltung. Die Studierenden erwerben im Theorie-Praxis-Transfer eine reflexive Professionalität.
- (2) Mit dem Studiengang wird eine breite berufsqualifizierende Vertiefung angeboten. Lehrangebote in den Bereichen der Fachwissenschaft Sozialer Arbeit, der Forschungsmethoden, Internationales / Politik, in Management, Führung: Personal- und Organisationsentwicklung und Recht, sowie Forschungs-

und Entwicklungsprojekte vertiefen das theoretische Fundament und die methodischen Kompetenzen der Studierenden. Die Herausbildung einer reflexiven Professionalität für leitende Funktionen in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit wird gefördert. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auch auf eine mögliche wissenschaftliche Karriere z. B. in Forschungsinstituten oder im Hochschulbereich vor.

- (3) Die Studierenden können in diesem anwendungsorientierten Studiengang z. B. durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung auf Basis und unter Einbeziehung der aktuellen Forschung. Eine entsprechende Vertiefung kann im Modul 2.202 (Forschungsmethoden / Forschungs- und Entwicklungsprojekt) sowie 2.207 (Wahlpflicht) gewählt werden.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudiengang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Davon sind 510 Stunden in Präsenzveranstaltungen zu erbringen. Weitere 2.190 Stunden werden im Selbststudium und im Rahmen der Masterabschlussprüfung erbracht. Der studentische Workload wird mit 30 h je ECTS berechnet. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Credits haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3). Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) regelt insbesondere,
 - die Zahl der Module für jedes Semester;
 - die Bezeichnung der Module;
 - ob und welche Module aufeinander aufbauen;
 - soweit vorgeschrieben, die Reihenfolge der Ableistung der Module;
 - eine Aussage, in welchen Modulen die Anmeldung gemäß § 17 Abs. 3 der RPO bereits mit der Anmeldung zur betreffenden Lehrveranstaltung erfolgt sowie

- die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (6) Im Zusammenhang mit dem Führungspraktikum ist das zweite Semester so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster).
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 der Immatrikulationsordnung i. V. m. § 17 der RSO der Hochschule vorgesehen. Die Regelstudienzeit verlängert sich pro genehmigtem Teilzeitsemester um ein Semester, auf maximal sechs Semester Regelstudienzeit.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet ein Praktikum im Rahmen des Moduls SW 2.205.
- (2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

§ 9 Unterrichtssprache

- (1) Die Unterrichtssprache ist deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 10 Wahlpflichtmodule

Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) enthält zwei Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten. Innerhalb der jeweiligen Wahlpflichtmodule werden unterschiedliche Lehrveranstaltungen angeboten. Die Studierenden können zwischen den jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen wählen.

§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- (1) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die anzuerkennende Leistung Teil eines bereits abgeschlossenen Studien- bzw. Ausbildungsprogramms ist, auf Grund derer die antragstellende Person einen berufsqualifizierenden Abschluss erhalten hat, soweit die Anerkennung 30 ECTS übersteigt.

- (2) Einschlägige berufspraktische Leistungen können angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

§ 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 der RPO beträgt vier Semester, nachdem die Prüfung im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3) erstmalig vorgesehen ist, mit Ausnahme des Moduls Masterprüfung (2.208) und des Praktikums (in Modul 2.205 enthalten). Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 wird der erste Prüfungsversuch dieser Modulprüfung als „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden nach Maßgabe von (Anlage 3) von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) durch fristgemäße Einschreibung im Onlineverfahren. Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt persönlich im zuständigen Prüfungsamt. Alternative Prüfungsleistungen werden mit den Prüfenden vereinbart.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt festgelegten Frist, also bis zum Ende der auf den Anmeldezeitraum folgenden Woche, ohne Angabe von Gründen online abmelden.
- (5) Die bzw. der Studierende, dessen Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet worden ist, ist verpflichtet, an der nächsten angebotenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt maximal zwei Modulprüfungen.
- (7) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die im jeweiligen Modul lehrende Lehrkraft vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt zu geben, welche Prüfungsart angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer bzw. eines an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre unverzüglich über die Prüfungsart.
- (8) Soweit für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die bzw. der Prüfende zu gewährleisten, dass die inhaltlichen Anforderungen der verschiedenen Prüfungsarten gleichwertig sind.

§ 13 Definition alternativer Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges angeboten werden können:
 - a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung ergänzt um ein Thesepapier von max. zwei Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die acht Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mind. 20 Min,
 - b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - c) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden Person zur Thematik offenlegt im Umfang von zwölf bis 15 Seiten,
 - d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/ Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/ Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von acht bis zwölf Seiten und
 - e) Präsentation: Wiedergabe eigener empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z. B. in Form eines Foliensatzes oder Posters.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung des betreffenden Semesters bekannt gegeben werden. § 12, Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.
- (3) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 13a Studienleistungen

In Ergänzung zu § 3 der RPO für Masterstudiengänge an der Hochschule definiert der Fachbereich die Studienleistungen im Einzelnen wie folgt:

- a) Kurzreferat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mind. zehn Min., ergänzt um ein Thesepapier von max. zwei Seiten,
- b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung mit einem Umfang von max. zehn Seiten,
- c) Protokoll: strukturierte Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. zehn Seiten,
- d) Testat: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Min. und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,
- e) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin bzw. des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von max. zehn Seiten,
- f) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/ Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/ Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder
- g) Präsentation: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z. B. in Form eines Posters oder Foliensatzes.

§ 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in der vorangegangenen Sitzung ersetzt diese Einladung nicht.

§ 15 Masterabschlussprüfung

- (1) Der Studiengang wird abgeschlossen durch das Bestehen der Masterabschlussprüfung zu dem Modul Masterprüfung, das sich zusammensetzt aus der schriftlichen Masterarbeit (§ 15a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 16). Zum Bestehen der Masterabschlussprüfung müssen die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden worden sein.
- (2) Für die Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote wird die Bewertung der Masterarbeit mit 75 vom Hundert und diejenige des Kolloquiums mit 25 vom Hundert berücksichtigt.

§ 15a Masterarbeit

- (1) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim zuständigen Prüfungsamt zu beantragen. Die Anmeldung soll spätestens zum Ende des auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung übernächsten Semesters erfolgen. § 14 Satz 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der EAH gilt entsprechend. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe erfüllt sind.
- (2) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind im zuständigen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
 - a) entfällt
 - b) eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal acht Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60–80 Seiten haben.
- (4) Die Masterarbeit ist im zuständigen Prüfungsamt, fest gebunden, abzugeben.

§ 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Die Anmeldung soll eine Woche vor dem Termin im zuständigen Prüfungsamt erfolgen.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem zuständigen Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3, und 5 der RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

§ 17 Bildung Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 der RPO wie folgt: Nach erfolgreichem Abschluss der Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote für den Studiengang ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtung der einzelnen Noten ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).

§ 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.

§ 19 Übergangsregelungen

Entfällt.

Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Studienordnung und die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ vom 11. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Nr. 65 vom 06 / 2019) außer Kraft.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im

Jena, den 12.08.2020

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (nachfolgend Studiengang genannt) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild des Masters Soziale Arbeit, das dem angestrebten Abschluss typischerweise folgt.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Hochschule Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Das Eignungsverfahren soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

(1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber sollen sich online bewerben. Dabei tragen die Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbst in eine Datenbank ein. Eine Onlinebewerbung wird allerdings erst dann wirksam, wenn der unterschriebene Antrag und die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 bei

der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Master Service, Carl-Zeiss-Promenade 2, D-07745 Jena postalisch eingegangen sind.

(2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

- dem vollständigen ausgefüllten Zulassungsantrag der Hochschule für Masterstudiengänge,
- einem Passbild,
- einer Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung oder der aktuellen Studienbescheinigung, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist,
- einer Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- einer Kopie des/der Erstabschlusszeugnisse/s – wenn nicht vorhanden einem Notenausdruck, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten ECTS-Punkte enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
- einer Kopie der Anmeldung der Abschlussarbeit, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist,
- einem Lebenslauf,
- dem Motivationsschreiben, welches ausgehend von der bisherigen Ausbildung bzw. bisherigen beruflichen Tätigkeiten über die persönlichen Hintergründe und die mit dem angestrebten Studienabschluss verbundenen Erwartungen an die spätere berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt und
- einem frankierten und adressierten A4 Briefumschlag, sofern die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erwünscht ist.

Bei Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern, die an der Hochschule ihren ersten Hochschulabschluss erworben haben oder noch erwerben, ist die erneute Vorlage eines Passbildes sowie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht erforderlich.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Februar des Jahres vor dem angestrebten Studienbeginn (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Hochschule eingegangen sein. Sie werden von dem Master Service der Hochschule auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs Sozialwesen zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung aufzufordern. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat zu diesem Zweck eine gültige E-Mailadresse für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

(4) Der Fachbereichsrat benennt für die Durchführung des Eignungsverfahrens die neben dem Studiengangleiter zuständigen Personen aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

(1) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie bzw. er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit/Sozialwesen im Umfang von i. d. R. 210 CP oder
2. ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss in einer fachlich verwandten Studienrichtung im Umfang von i. d. R. 210 CP und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit,
3. die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses beträgt mindestens „gut“ (2,0),
4. Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.

Entspricht die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses nicht den Anforderungen von Satz 1 Nr. 3, kann die Eignung für ein erfolgreiches Studium auch durch besondere wissenschaftliche und/oder besondere, über die in Satz 1 Nr. 2 geforderte berufliche Praxis hinausgehende berufliche Qualifikationen nachgewiesen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60%;
entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:
 - bis 1,0 - 1,2: 60 Punkte
 - 1,3 - 1,5: 50 Punkte
 - 1,6 - 1,8: 40 Punkte
 - 1,9 - 2,0: 30 Punkte,
2. die Darstellung der Motivation für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maximal 3000 Zeichen) zu insgesamt 40 %, entsprechend bis zu 40 Punkten.

3. Liegen nach Abs. 1 Satz 2 besondere wissenschaftliche und/oder besondere, über die in Satz 1 Nr. 2 geforderte berufliche Praxis hinausgehende berufliche Qualifikationen vor, können diese mit 30 Punkte bewertet werden.

§ 4 a Sonderstudienplan

- (1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit einem Bachelorabschluss von 180 CP erhalten mit Beginn des Masterstudiums einen Sonderstudienplan, um die fehlenden 30 CP nachzuholen.
- (2) Der Inhalt des Sonderstudienplans ist von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter des Studiengangs im Benehmen mit der bzw. dem Studierenden festzulegen. Darin sollen Inhalte Berücksichtigung finden, die für den Studiengang von besonderer Relevanz sind und die nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Bestandteil des von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber absolvierten Studiengangs waren.

§ 5 Bewertung

- (1) Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter und die durch den Fachbereichsrat hierfür benannten Personen (vgl. § 3 Abs. 4).
- (2) Die Bewertung erfolgt auf Basis der erforderlichen Bewerbungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 mit den in § 4 Abs. 2 festgelegten Bewertungsschlüsseln. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Protokoll (Formvorlage des Master Service) festzuhalten.
- (3) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er als „nicht geeignet“ bewertet.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder Studienbewerberin bzw. jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Eignung bzw. der Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Eignungsverfahrensordnung ergehenden belastenden Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift im zuständigen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Halten die durch den Fachbereichsrat nach § 3 Abs. 4 benannten Personen den Widerspruch für begründet, so helfen sie ihm ab. Helfen sie ihm nicht ab, so leiten diese den Widerspruch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten weiter. Diese bzw. dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit den Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Studiengang im Fachbereich der Hochschule in Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. Andreas Lampert

Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Praktikumsordnung

§ 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen (nachfolgend Fachbereich genannt) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule genannt) besteht ein Praktikumsausschuss.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Praktikums zu geben.

(3) Die Besetzung des Praktikumsausschusses sowie sein Verfahren richten sich nach der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit (Anlage 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ des Fachbereichs der Hochschule), soweit nachfolgend keine Abweichungen geregelt sind.

(4) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates entsprechend.

§ 2 Praktika

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit (nachfolgend Studiengang genannt) beinhaltet ein abzuleistendes Praktikum, welches Bestandteil des Moduls SW 2.205 „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum“ ist.

§ 3 Dauer und Lage des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst 240 Stunden und kann entweder als Blockpraktikum in sechs Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden am Stück oder mit mindestens sechs Wochenstunden über das Semester verteilt abgeleistet werden. In Absprache mit der Praxisstelle ist das Praktikum auch anteilig in einer Blockphase und semesterbegleitend mit mindestens sechs Wochenstunden ableistbar.

(2) Das Praktikum ist im Zeitraum vom Beginn des ersten Semesters bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters abzuleisten.

(3) Die Praktikumsstelle hat der bzw. dem Studierenden die abgeleistete Stundenzahl zu bestätigen.

§ 4 Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 5 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen hospitierend an Führungsaufgaben heranzuführen.

(2) Lernziele des Praktikums sind:

- Führungsrollen (z. B. Haltungen, Stile, Interaktionsformen) bewusst zu erfahren,
- Konfliktpotentiale auf unterschiedlichen Ebenen und im Perspektivenwechsel wahrzunehmen und interaktionale Lösungsstrategien zu entwickeln,
- Entwicklungspotentiale im Umgang mit Vielfalt, ethischen Wertsetzungen oder im Umgang mit Change-Aspekten in Organisationen zu identifizieren,
- organisationale Kontexte unter dem Anspruch von Partizipations- und Gerechtigkeitszielen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu identifizieren und
- Führungserfahrungen durch wahrgenommene Führungsaspekte und ggf. selbst übernommene Anleitungselemente und zu machen.

§ 5 Praxisstellen

(1) Als für das Praktikum geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem für die Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Sozialpolitik relevanten Tätigkeitsfeld bzw. in der Sozialforschung wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen- bzw. Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Führungskraft gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung des Praktikums muss die Einbindung in Leitungsaufgaben gewährleistet werden.

(3) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(4) Auslandspraktika sind seitens der Hochschule ausdrücklich erwünscht.

§ 6 Praktikumsvertrag

(1) Die Anmeldung des Praktikums hat im zuständigen Praxisamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums zu erfolgen. Für die Anmeldung muss entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im zuständigen Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.

(2) Die bzw. der Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des zuständigen Praxisamtes abzuschließen. Sollte die Praxisstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem zuständigen Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen.

§ 7 Praxisbericht

(1) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht im Umfang bis zu zwölf Seiten anzufertigen, in dem sich die Studierenden exemplarisch mit folgenden Themen nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen:

- Beschreibung einer Situation oder eines Settings, in dem das Thema Führung bewusst wahrgenommen wurde,
- welche(r) Führungsstil(e) konnten identifiziert werden,
- inwiefern beeinflussen bspw. die berufliche Qualifikation der Führungskraft, die Rahmenbedingungen insbesondere der Organisation oder auch Genderspezifika das Führungsverhalten,
- welche ethische(n) Orientierung(en) wurde(n) im Führungshandeln deutlich,
- auf welche(s) Ziel(e) war Führung gerichtet,
- wie wirkte das wahrgenommene Führungsverhalten auf die Interaktion mit Mitarbeitenden (bspw. die Bearbeitung von Konflikten oder die Gestaltung von Arbeitsprozessen),
- welche alternativen Handlungsmöglichkeiten hätten herangezogen werden können.

(2) Der Praxisbericht ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters abzugeben.

§ 8 Reflexion des Praktikums

(1) Die Reflexion des Praktikums obliegt dem Fachbereich und erfolgt in der Regel in dem Seminar „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Praxisamt wahr.

§ 9 Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung des Praktikums

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als zehn Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praktikums bis zum Ende des zweiten Semesters zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des Praktikums ist möglich, wenn Studierende bis zum Ende des zweiten Semesters nicht die Bestätigung der Praxisstelle nach § 3 Abs. 3 vorlegen. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 10 Anrechnung

- (1) Auf Antrag kann eine Anrechnung von vor oder während dem Masterstudium durchgeführten sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Praktikum erfolgen.
- (2) Voraussetzung der Anrechnung ist, dass während der sozialpraktischen Tätigkeiten aktive und/oder passive Führungserfahrungen gemacht worden sind bzw. werden.
- (3) Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praktikums, das Pflichtbestandteil des ersten berufsqualifizierenden Studiums war, sind nicht anrechnungsfähig.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes, in strittigen Fällen der zuständige Praktikumsausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit den Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit am Fachbereich der Hochschule in Kraft.

Jena, den

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Anlage 3 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Soziale Arbeit: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudien- gang „Soziale Arbeit“

Studien- und Prüfungsplan

Legende

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung	
MP		Mündliche Prüfung
SP		Schriftliche Prüfung
AP		Alternative Prüfung
SL	Studienleistung	
R		Referat
ST		Schriftlicher Test
MT		Mündlicher Test
HA		Hausarbeit
Prot.		Protokoll
Koll.		Kolloquium
B		Beleg
E		Exkursion

1. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ¹ /Teilnahme an der LV	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ²	Prüfungsart und Dauer ³	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.201	Soziale Arbeit		6			Deutsch			2 PL (Wichtung 50%-50%) (Hausarbeit / Referat/ Präsentation)	1		6		
2.202 (Fortsetzung im 2. Semester)	Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt		6 (S / Ü / P)			i.d.R. Deutsch, s. Beschreibung der LV	Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (aus BA SA)		2 PL (s.u.)		Aktive Teilnahme am FuE-Projekt		15	
2.204	Management		4			Deutsch	Inhalte der Module 1.210 sowie 1.223 im BA SA sind für das Verständnis des Moduls Voraussetzung und können Gegenstand der Prüfung des Moduls 2.204 sein.		1 PL (Klausur (60 min.) / Alternative PL)	2	1 SL (Referat / Protokoll)	6		
2.205 (Fortsetzung im 2. Semester)	Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum		4 (S / P)			Deutsch			1 PL (s.u.)	2	1 SL (s.u.)	3		

¹ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

² § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO; im MA SA kommt diese Möglichkeit nicht vor, daher grau hinterlegt.

³ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

2. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁴ /Teilnahme an LV	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁵	Prüfungsart und Dauer ⁶	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.202 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt		2 (S / Ü / P)			i.d.R. Deutsch, s. Beschreibung der LV			2 PL (Wichtung 50%-50%) (Präsentation Ergebnisse FuE-Projekt u Hausarbeit als Forschungsbericht)	3	Aktive TN am FuE-Projekt		6	
2.203 (Fortsetzung im 3. Semester)	Internationales / Politik		2			i.d.R. Deutsch, ggf. Englisch, s. Beschreibung der LV	Kenntnisse der Sozialpolitik und Grundkenntnisse politischer Institutionentheorien		2 PL (s.u.)	1	Aktive TN	3		
2.205 (Fortsetzung aus 1. Semester)	Führung: Personal- und Organisationsentwicklung / Praktikum		4 (S / P)			Deutsch			1 PL (Referat)	2	1 SL (Praktikumsbericht)	15		
2.206 (Fortsetzung im 3. Semester)	Recht		2			Deutsch	Grundkenntnisse des öffentlichen und Privat-Rechts inkl. des Verfahrensrechts		1 PL (s.u.)	2	2 SL (s.u.)	3		
2.207	Wahlpflicht			2 (Ü / P)		i.d.R. Deutsch, s. Beschreibung der LV	Je nach entsprechender Beschreibung aus dem		1 PL (Präsentation / Hausarbeit / Referat)	1			3	

⁴ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁵ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO; kommt im Master Soziale Arbeit nicht vor, daher grau hinterlegt.

⁶ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

					Wahlpflicht- modulkatalog							
--	--	--	--	--	------------------------------	--	--	--	--	--	--	--

3. Semester:

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung ⁷	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV ⁸	Prüfungsart und Dauer ⁹	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	S	Ü	P							PM	WPM	WM
2.203 (Fortsetzung aus 2. Semester)	Internationales / Politik		2			i.d.R. Deutsch, ggf. englisch, s. Beschreibung der LV	s.o.		2 PL (a: Hausarbeit mit Präsentation u b: Studie inkl. Präsentation an hochschulinternem Workshop)	1	Aktive Teilnahme	3		
2.206 (Fortsetzung aus 2. Semester)	Recht		4			Deutsch	s.o.		1 PL in einem der drei Seminare (Referat/ Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung / Klausur (180 Min.) / Hausarbeit)	2	2 SL (Je 1 SL in jedem der beiden Seminare, in denen keine PL erbracht wurde: Kurzreferat / Hausarbeit / Protokoll / Präsentation / Testat)	6		
2.208	Masterprüfung					Deutsch	bis zur Anmeldung zum Kolloquium erfolgreicher Abschluss der Module SW.2.201-2.207 sowie der Masterarbeit		Masterarbeit 15 Wochen und Kolloquium (mind. 30 min), Wichtung 75%:25%; Beide Teilprüfungsleistungen müssen je für sich mind. mit der Note 4,0 (ausreichend) bestanden werden	4	erfolgreiches Abschließen der Master-Arbeit (ca. 60-80 Seiten) und des Prüfungskolloquiums	21 (18 Masterarbeit, 3 Kolloquium)		

⁷ Abbildung, ob und welche Module aufeinander aufbauen und die Reihenfolge der Ableistung der Module (§ 7 Abs. 5 Anstrich 3 und 4)

⁸ § 7 Abs. 5 Anstrich 5 i. V. m. § 17 Abs.3 RPO; kommt im Master Soziale Arbeit nicht vor, daher grau hinterlegt.

⁹ die Art, Dauer und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 5 6. Anstrich)

**Anlage 4.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Masterzeugnis Deutsch**

Masterzeugnis





.....

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master Soziale Arbeit**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

..... erbrachte folgende Leistungen:

Note CP

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

Modul Masterprüfung

Pflichtmodule:

Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Forschungsmethoden/Forschungs-und Entwicklungsprojekt

Internationales – Politik

Management im Nonprofit-Sektor: Theorien und Strategien

Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum

Recht

Wahlpflichtmodul/Studium Integrale

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

.....

Jena, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: -1 - sehr gut, -2 - gut, -3 - befriedigend, -4 - ausreichend, -5 - nicht ausreichend

**Anlage 4.2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Masterzeugnis Englisch**

TRANSCRIPT OF RE- CORDS





.....

born on in

has passed on

the Master Examination

at the department of Social Work

in the degree programme **Master in Social Work**

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

..... obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS Credits
Master Thesis		
Colloquium		
Module Master Examination		

Compulsory modules:

Social Work as an academic discipline

Research methods/research and development project

International issues – politics

Nonprofit management: theories and strategies

Leadership: personnel and organizational development/internship

Law

(Multidisciplinary) elective module

The topic of the research and development project is:

.....

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail

**Anlage 5.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Zusatzdokument Deutsch**



**ECTS-Grad zum MAS-
TERZEUGNIS**

.....
geboren am in
hat am
im Fachbereich Sozialwesen
für den Studiengang **MASTER OF ARTS SOZIALE ARBEIT**
die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad

Jena, den

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
.....

Die/Der Dekan/in
des Fachbereiches
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

*ECTS-Grades und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grades erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %*

Anlage 5.2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit: Zusatzdokument Englisch



Transcript of Records
ECTS-Grade

.....

born on in

has passed on

at the department of Social Work

in the degree programme **MASTER OF ARTS IN SOCIAL WORK**

the Master Examinations.

ECTS-Grade

Jena,

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Master certificate.

*ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%*

Anlage 6.1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Masterurkunde Deutsch



MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

.....

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

im Studiengang **Master Soziale Arbeit**

bestandenem Masterprüfung den akademischen Grad

Master of Arts
(M. A.)

Jena, den

Die/Der
Präsident/in



MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

.....

born on in

due to the passed Master Examination on

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **Master in Social Work**

the academic degree

Master of Arts
(M. A.)

Jena,

The president

**Anlage 7 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Master Soziale Arbeit:
Diploma Supplement**

[Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

Mustermann, Max

1.2 Date of birth (dd/mm/yyyy)

19.9.1999

1.3 Student identification number or code (if applicable)

123456

2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts, M. A.

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Social Work

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen

2.5 Language(s) of instruction/ examination

German

3 INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits

3.3 Access requirement(s)

- first degree (B.A., Diploma) in Social Work
- or first degree (B.A., Diploma) in a neighbouring discipline (e.g. Sociology, Educational Science, etc.) and at least two years of professional practice in a Social Work field
- a final grade with at least "good" is required
- Submission of a letter expressing the motivation for the Master's program

4 INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme learning outcomes

Graduates have the following competencies:

- Strategic administrative competence
- Methodological competence, reflection and evaluation
- Social pedagogical competence
- managerial competence
- management expertise
- Competence in application of law
- Self-reflexive and communicative competence
- Professional ethical competence
- Professional social advisory competence
- Competence in practical research/; evaluation

Graduates who have successfully completed their studies are qualified for the following areas in particular:

Scientific aptitude:

Graduates are able to recognise the challenges of social work in research, in the further development of theoretical knowledge and in practice-related transfer, to develop professional approaches to action and to relate them to differentiated life situations of addressees.

Graduates have comprehensive knowledge of the theories, models and national and international research results in social work, with a focus on organisational and leadership theories, management and labour law. They are capable of applying this knowledge, critically questioning it and integrating new information. They are able to derive scientifically sound judgements and decisions from the theories and models based on the specialist knowledge of social work and a transdisciplinary orientation, to classify and apply methods and to develop independent ideas. They can collect, evaluate and interpret empirical data, both quantitative and qualitative, and document the results according to scientific standards. They are able to plan and carry out their own empirical studies.

Ability to take up qualified employment:

Graduates are capable of competently approaching management tasks in associations, organisations or in administration at the higher service level and of assuming management responsibility under socio-economic conditions. They are prepared to make organisational and personnel development decisions throughout their professional lives. They have the appropriate know-how to substantiate decisions scientifically.

On the basis of findings from social planning, social policy, quality management, leadership and organisational development, graduates are able to deal with the framework conditions of social services and life situations of the addressees and to design participatory processes of active participation. In addition, graduates have acquired competences to be able to work in teaching and research.

Ability to engage with society:

Graduates have knowledge about and an attitude towards professional ethical principles, such as human dignity, freedom, equality and solidarity (DBSH, 2009), which are expressed in their actions. They recognise social responsibilities and are committed to professional social influence. Graduates have a differentiated understanding of communication in order to enable participation opportunities for all. They recognise social conflict potentials and are able to initiate solution processes.

Personality development:

Graduates have strengthened and professionally developed their personalities with regard to sensitising them to social problems and their ability to reflect, as well as their self-image of assuming responsibility. They have a professional self-conception, which is oriented to the standards of professional action in science and practice of social work. The graduates are able to critically reflect on the consequences of their own actions, also within the framework of leadership.

- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table
General grading scheme cf. section 8.6
- 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)
Gesamtprädikat "..."
Based on final examinations cf. "Masterzeugnis"

5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study
The Master degree qualifies to apply for admission to a doctoral thesis.
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in the management of social institutions.

6 ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information
- 6.2 Further information sources
*on the institution: www.eah-jena.de
on the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>
for national information sources, cf. section 8.8*

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Masterurkunde“ [date]

„Masterzeugnis“ [date]

Translation of “Master Certificate“ [date]

Translation of „Transcript of Records“ [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

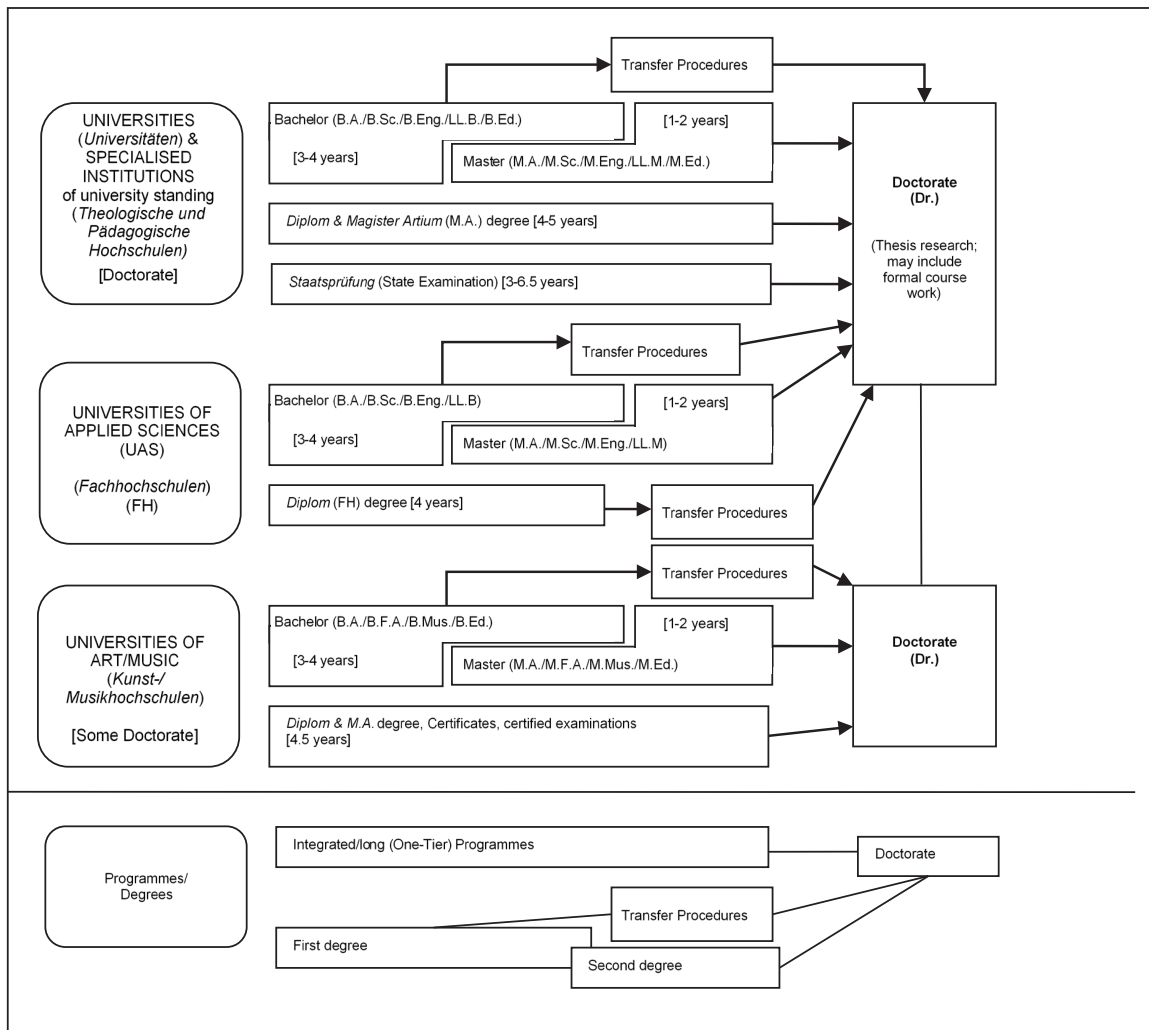
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004)

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No.

Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ vom 04.07.2012 (VKBl. Nr. 32 vom September 2012),

zuletzt geändert durch die 4. Änderungsordnung vom 12.06.2017 (VKBl. Nr. 56 vom 29.09.2017, S. 46). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 10.06.2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 12. August 2020 die Änderungsordnung genehmigt.

I. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nummer 12 wird die Ziffer 8 durch die Zahl 11 ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Modulprüfungen / Prüfungsleistungen werden durch Prüfer (§ 3 Nr. 11) abgenommen.
3. In § 13 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
(5) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein.

(6) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung nach Maßgabe von § 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3.

4. In § 19 wird Abs. 6 gestrichen.
5. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Die Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 12.08.2020

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Zweite Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ vom 04.07.2012 (VBl. Nr. 32 vom 01.10.2012, S. 269

ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.03.2013 (VBl. Nr. 36 vom 29.06.2013, S. 5). Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 01.07.2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 12. August 2020 die Änderungsordnung genehmigt.

I. Die Prüfungsordnung wird für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Modulprüfungen / Prüfungsleistungen werden durch Prüfer (§ 3 Nr. 11) abgenommen.

2. In § 13 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

(5) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein.

(6) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung nach Maßgabe von § 27 Abs. 4 Sätze 2 und 3.

3. In § 19 wird Abs. 6 gestrichen.

4. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfung und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Die Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 12.08.2020

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung der Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prü-

fungsordnung 2019. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 10. Juni 2020 die Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 12. August 2020 die Änderungsordnung genehmigt.

I. Die Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt gefasst:

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 und die studien- und prüfungsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2020 (BA Überleitungsordnung 2020)

2. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ immatrikuliert und vom Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung vom 04.07.2012 (Studien- und Prüfungsordnung 2012, VklBl. der EAH Jena Nr. 32 vom 01.10.2012) des Studiengangs „Soziale Arbeit“ erfasst sind.

3. In § 2 wird

- a) die Überschrift wie folgt gefasst: „Umstellung auf SPO BA Soziale Arbeit 2019 sowie die studien- und prüfungsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang ‚Soziale Arbeit‘ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2020“;
- b) folgender Absatz 2 eingefügt: „Mit dem Inkrafttreten der studien- und prüfungsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang ‚Soziale Arbeit‘ (SGSB BA Soziale Arbeit 2020) treten diese in dieser Ordnung an die Stelle der SPO BA Soziale Arbeit 2019.“;

c) Abs. 2 zu Abs. 3.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Nach der Einstellung des Lehrangebotes auf der Grundlage der SPO BA Soziale Arbeit 2012 werden alle Prüfungen auf deren Grundlage noch für die Dauer von vier weiteren Semestern nach dem Zeitpunkt angeboten, an dem die Prüfung letztmalig nach dem Prüfungsplan regulär vorgesehen war.

5. In § 4 wird

a) Abs. 2 wie folgt gefasst:

Studierende, die zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch auf der Grundlage der SPO BA Soziale Arbeit 2012 studieren, werden in den Geltungsbereich der SGSB BA Soziale Arbeit 2020 übergeleitet, mit Ausnahme der Regelungen des § 12 Abs. 1 SGSB BA Soziale Arbeit und § 14 RPO EAH sowie § 15a Abs. 2 Satz 2 SGSB BA Soziale Arbeit. § 14 PO BA Soziale Arbeit 2012 und § 23 Abs. 2 PO Bachelor Soziale Arbeit 2012 finden weiter Anwendung.

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Studierende, die auf der Grundlage der SPO BA Soziale Arbeit 2012 studieren, können auf Antrag in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund von Studienunterbrechungen wegen der Geburt bzw. Betreuung von Kindern, wegen Krankheit oder wegen der Pflege von nahen Angehörigen, auch schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in den Geltungsbereich der SPO BA Soziale Arbeit 2019, ab dem Tag des Inkrafttretens der SGSB BA Soziale Arbeit 2020 in den Geltungsbereich der SGSB BA Soziale Arbeit 2020 nach Maßgabe des Absatzes 2 wechseln.

II. Die Erste Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 12.08.2020

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Erste Änderungsordnung der Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die

Studien- und Prüfungsordnung 2019. Der Rat des Fachbereichs „Sozialwesen“ hat am 1. Juli 2020 die Änderungsordnung der Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 12. August 2020 die Änderungsordnung genehmigt.

I. Die Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt geändert:

Ordnung zur Aufhebung der Studien- und Prüfungsordnung 2012 des Masterstudienganges „Soziale Arbeit“ und zur Überleitung von Studierenden in die Studien- und Prüfungsordnung 2019 und die studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2020 (MA Überleitungsordnung 2020).

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ immatrikuliert und vom Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung vom 27.06.2011 (SPO MA Soziale Arbeit 2012 Studien- und Prüfungsordnung 2012, VklBl. der EAH Jena Nr. 30 vom 30.03.2012 bzw. VklBl. der EAH Jena Nr. 32 vom 28. September 2012) des Studiengangs erfasst sind.

3. In § 2 wird

- a) die Überschrift wie folgt gefasst: „Umstellung auf Studien- und Prüfungsordnung 2019 sowie die studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang ‚Soziale Arbeit‘ im Fachbereich Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2020“,
- b) folgender Absatz 2 eingefügt: „Mit dem Inkrafttreten der studienengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang ‚Soziale Arbeit‘ (SGSB MA Soziale Arbeit 2020) treten diese in dieser Ordnung an die Stelle der Studien- und Prüfungsordnung 2019 (SPO MA Soziale Arbeit 2019).“,

c) Abs. 2 zu Abs. 3.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Nach der Einstellung des Lehrangebotes auf der Grundlage der SPO MA Soziale Arbeit 2012 werden alle Prüfungen auf deren Grundlage noch für die Dauer von drei weiteren Semestern nach dem Zeitpunkt angeboten, an dem die Prüfung letztmalig nach dem Prüfungsplan regulär vorgesehen war.

5. In § 4 wird

a) Abs. 2 wie folgt gefasst:

Studierende, die zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt noch auf der Grundlage der SPO MA Soziale Arbeit 2012 studieren, werden in den Geltungsbereich der SGSB MA Soziale Arbeit 2020 übergeleitet mit Ausnahme der Regelungen des § 12 Abs. 1 SGSB MA Soziale Arbeit und § 14 RPO EAH. § 14 PO MA Soziale Arbeit 2012 findet weiter Anwendung.

b) Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

Studierende, die auf der Grundlage der SPO MA Soziale Arbeit 2012 studieren, können auf Antrag in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund von Studienunterbrechungen wegen der Geburt bzw. Betreuung von Kindern, wegen Krankheit oder wegen der Pflege von nahen Angehörigen, auch schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in den Geltungsbereich der SPO MA Soziale Arbeit 2019, ab dem Tag des Inkrafttretens der SGSB MA Soziale Arbeit 2020 in den Geltungsbereich der SGSB MA Soziale Arbeit 2020 nach Maßgabe des Absatzes 2 wechseln.

II. Die Erste Änderungsordnung tritt am auf die Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 12.08.2020

Prof. Dr. Andreas Lampert
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Der Rektor der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.09.2020

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.